10

Denkschrift

den

freiherrlichen Geburts=Stand

der

Edlen Herren von Gmainer

zum und auf dem Schönstein

betreffend.

(Mit Beilagen A — V.)

Verfaßt von

Dr. **Heinrich Zoepfl,**

Großherzoglich Badischem Hofrathe und ordentlichem Professor des deutschen Staatsrechts an der Universität zu Heidelberg, Comthur des herzoglich Sachsen=Ernestinischen Hausordens, Ritter des k. Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, des herzoglisch Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären erster Klasse und des fürstlich Monaco'schen Ordens des hl. Karl.

(Als Manuscript gedruckt.)

Heidelberg.
Druckerei von G. Mohr.
1867.

Inhalt.

Seite

Beilagen.

Verbesserungen.

S. 4, Zeile 12 v. oben statt: 1768, lies: „1586“.

S. 53, Note 26, statt: Hirschberg, lies: „Kirchberg“.

S. 47, Z. 14 und 15 v. o. statt: in welcher die Formel, lies: „in welcher Formel“.

Einleitung.

Familiengeschichtliches.

Als nach der Auflösung des deutschen Reiches im Königreiche Bayern die Adelsmatrikel angelegt wurde, meldete sich der damals lebende Vater des dermaligen Herrn Franz von Gmainer, k. b. Kämmerers, Oberstlieutenants und Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs Ludwig I. von Bayern zur Immatrikulation an, und erhielt hierauf von dem k. b. Reichsheroldamt nachstehende Urkunde:

„Nachdem der k. Manualführer bei dem Mauth- und Zoll-„Oberamte Ulm diesseits, Franz von Gmainer, (früher „Hauptmann im Chevauxlegers-Regiment Graf Fugger) zufolge „der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1808 durch „Vorlegung des seinem Großvater von dem größeren Pfalz-„grafen von Zeil 1746 verliehenen und von Sr. Churfürst-„lichen Durchlaucht Max Joseph III. von Bayern unterm „11. April 1753 bestätigten Adelsdiploms den ihm zukommen-„den Adelsstand nachgewiesen hat, so wurde derselbe sammt „seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts nach eingeholter „allerhöchster Genehmigung der Adelsmatrikel des Königreichs „Bayern einverleibt".

„Wir unterzeichnete Vorstand des Reichsheroldenamts und „Reichsherold bezeugen demnach unter unserer Unterschrift, daß „diese Einreihung bei der Adelsklasse Lit. g. fol. 563 Act. „Nr. 2825 unterm 27. April 1813 wirklich geschehen ist.

„München, den 30. April 1813".

Karl Heinrich Ritter von Lang.

(L. S.) Kayetan Stürzer, Reichsherold.

Es geht aus diesem Dokumente hervor, daß der obgedachte Hauptmann ꝛc. Franz von Gmainer zur Begründung seines Gesuches sich lediglich auf die Vorlage des seinem Großvater von dem Hofpfalzgrafen und Reichshofrathspräsidenten Grafen Johann Jacob von Zeil im Jahre 1746 ausgefertigten Adelsdiploms beschränkt hatte, und darauf hin auch nur die Immatrikulation in die erste oder unterste Adelsklasse erlangt hat.

Der dermalige Herr Oberstlieutenant ꝛc. Franz von Gmainer wandte sich sodann unter dem 23. November 1851 an Se. Majestät den König Maximilian II. unmittelbar mit einem allerunterthänigsten Gesuche um allergnädigste Uebertragung aus der Klasse der Adeligen in die Freiherren-Klasse der Adelsmatrikel des Königreichs, worauf demselben durch Erlaß des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern (unterzeichnet „von der Pfordten“) d. d. München 3. Mai 1854 eröffnet wurde, daß Se. Majestät der König vermöge Entschließung vom 23. vorigen Monats auszusprechen geruht haben, „wie vor „Allem von Seite des Bittstellers der Beibringung des Vermö„gensnachweises entgegengesehen werde“.

Obschon in dieser königlichen Entschließung die Gewährung des von dem Herrn Oberstlieutenant Franz von Gmainer gestellten Gesuches unverkennbar allergnädigst in Aussicht gestellt, und bez. zugesichert erscheint, soferne der darin bezeichnete Vermögensnachweis erbracht wird, so hegt derselbe doch nicht minder den Wunsch, darüber sich beruhigen zu können, daß eine ihm allergnädigst zu bewilligende Uebertragung aus der Adelsklasse in die Freiherrenklasse nicht sowohl als eine neue Standeserhöhung, als vielmehr als eine Anerkennung, Bestätigung oder Erneuerung des seinem Hause von Alters her zukommenden freiherrlichen Geburtsstandes aufgefaßt werden möge.

Der Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer hat daher an mich den Endesunterzeichneten das Ersuchen gestellt, meine rechtliche Meinung darüber auszusprechen,

„in welche Adelsklasse des Königreichs Bayern die Familie von „Gmainer zu immatrikuliren sei?“

Um für die rechtliche Beurtheilung dieser Frage eine thatsächliche Grundlage zu gewinnen, ist es nöthig, aus der familiengeschichtlichen Darstellung und deren urkundlichen Beilagen, welche der Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer seiner allerunterthänigsten Eingabe an Se. M. den König Maximilian II. von Bayern vom 23. November 1851 als Beilagen beigefügt hatte, die wesentlichsten Momente übersichtlich zusammengestellt, und theilweise kritisch beleuchtet voranzuschicken.

Was die Darstellung der Familiengeschichte des Geschlechtes „von Gmainer" sehr erschwert, ist der für diese Familie sehr beklagenswerthe Umstand, daß in den Kriegszeiten des vorigen Jahrhunderts sämmtliche archivalische Urkunden dieses alten Adelsgeschlechtes durch dreifachen zu Bernau in der Oberpfalz erlittenen Brand ein Raub der Flammen geworden sind — ein Unglück, welches während der vielen Kriege mit Böhmen in den vorigen Jahrhunderten fast sämmtliche adelige Familien in der Oberen Pfalz in gleicher Weise betroffen hat. Eben so hat die Familie von Gmainer zu beklagen, daß bei der großen Feuersbrunst in der Stadt Straubing im Jahre 1780, woselbst sie vom XIII. Jahrhundert an mehrere Jahrhunderte hindurch ihren Wohnsitz gehabt hatte, notorisch viele städtische und pfarramtliche Akten und Urkunden zu Grunde gegangen sind, welche bei der engen Verbindung, in welcher die Gmainer mit dieser Stadt im Mittelalter gestanden hatten, manches Licht über ihre Familie hätte verbreiten können. Nichts desto weniger fehlt es aber doch nicht an urkundlichen Beweisen, welche die Angehörigkeit der Familie von Gmainer zum höheren bayerischen Adel oder Herrenstande von den ältesten Zeiten an mit Sicherheit erkennen lassen.

Als der Ausgangspunkt oder die Wiege des Geschlechts der von Gmainer erscheint die Burg oder der Burgstall oder das Haus „der Stein" oder „Schönstein" bei Straubing [1]). Daher stammt der Name des Geschlechtes „de Steine [2]), de Lapide [3]),

1) Siehe Abschnitt II. Ziff. 25. 33.

2) Urk. a. 880; siehe den Abschnitt II. im Eingang.

3) Abschnitt II. Ziff. 1. 2. 3. 4. 9. u. folg. 21. 23.

von dem Stein oder Stain[4]), oder von dem Schönstein" [5]). Dieses Geschlecht verzweigte sich aber vielfach in Linien, welche unter verschiedenen Namen, wie de Straubinga oder von Straubing[6]), die Rainer[7]), die Gmainer zum Schönstein[8]), die Steinacher[9]), ja sogar unter dem Namen „von Abensberg[10]) und Luzmann[11]) auftraten.

Der Name „von dem Stein, de Lapide oder von Schönstein" wurde vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, von der den Stein oder Schönstein selbst besitzenden Linie geführt; und zwar seit dem 17. Jahrhundert vorzugsweise der letztere Name. So berichtet Wiguleus Hund zu Sultzenmos in seinem baierischen Stammbuch (Ingolstadt, 1768) II. Thl. p. 286:

„Die Schönstainer hat man vor Jahren die von Stain „genannt und geschrieben" [12]).

Die Verbindung, in welcher die Steiner oder Schönsteiner seit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts mit der Stadt Straubing standen[13]), hängt mit der Geschichte der Stadt selbst auf das Innigste zusammen. Herzog Heinrich von Bayern (später Kaiser Heinrich II. oder der Heilige genannt) trat diese Stadt (die gegenwärtige Altstadt) im J. 995 seinem Bruder, dem Bischof Benno von Augsburg ab, und dieser schenkte sie mit allen Zubehörungen kurz vor seinem Ableben dem Augsburger

---

4) Ebendas. Ziff. 25. 30. 33. 34—37.

5) Ebendas. Ziff. 5. 20. 31.

6) Ebendas. Ziff. 6. 10—22. 24. 26. 28.

7) Ebendas. Ziff. 26—28.

8) Ebendas. Ziff. 12 folg.

9) Vergl. Sieghart, Gesch. von Straubing, Thl. I. S. 124. Note 316; Thl. II. S. 156. Note 534; S. 163. §. 153 und S. 193.

10) Abschnitt II. Ziff. 10 folg. 16. 18. 20. 22. 24. 29. 34. 36.

11) Ebendaselbst siehe die Note zu Ziffer 13.

12) Vergl. auch das Verzeichniß alter Geschlechter von Straubing von Joh. Wolf. Freymann von Hohenwandeck im J. 1628 verfaßt, als Manuscript im magistratischen Archiv zu Straubing. — Sieghart, Gesch. v. Straubing, Thl. I. S. 124. Note 316.

13) Abschnitt II. Ziff. 6.

Domkapitel [14]). Dieses ließ seine grundherrlichen Rechte daselbst durch einen seiner Canonici als seinen Vicedominus verwalten, wogegen der Herzog von Bayern seine landeshoheitlichen Rechte, insbesondere die höhere Gerichtsbarkeit, durch einen von ihm bestellten Richter (judex) ausüben ließ [15]), welcher bald den Titel eines herzoglichen Vicedominus erhielt [16]). Im Jahre 1208 legte Herzog Ludwig der Kelheimer — nachdem er von dem Augsburger Domkapitel einen Theil von dessen Grund und Boden erworben hatte, die Neustadt Straubing an, in welcher die Steiner oder Schönsteiner einen Hof besaßen, und die Vogtei daselbst übertragen erhielten [17]). Eben so finden sich auch die Steiner oder Schönsteiner bis in das XIV. Jahrhundert in dem ununterbrochenen Besitze des herzoglichen Vizthum-Amtes in Straubing [18]), wo ihr Andenken noch in dem Namen der Steiner-Gasse fortlebt. Karl, ein Bruder jenes Albert aus dem Geschlechte der Schönsteiner, welcher in den Jahren 1281—1296 als Vicedom erscheint [19]), besaß in dem neuen Stadttheile „hinter dem Rain" ein gefreites Haus [20]), wovon er Karl von Rain benannt wurde, und so vererbte sich der Name der „Rainer" auf seine Nachkommen. Daß diese Brüder Albert und Karl und deren Descendenz mit jener Linie, welche die Burg Stein oder Schönstein besaß und davon vorzugsweise die Steiner oder Schönsteiner hieß, bezüglich der Erbfolge in ihre gemeinschaftliche Stammburg und deren Zubehör nach dem damals geltenden Rechte in einer sog. Gemeinschaft, oder einem sog. ganerbschaftlichen Verhältnisse, gestanden haben, darf als selbstverständlich betrachtet werden, und hieraus erklärt sich auch die allmählig zum

---

14) Sieghart a. a. O. S. 69.

15) Siehe unten Abschnitt II. Ziff. 6.

16) Ebendaselbst Ziff. 14. — Vgl. auch Sieghart a. a. O. Thl. I. S. 73. 81.

17) Siehe unten II. Abschn. Ziff. 32.

18) Abschnitt II. Ziffer 7 bis Ziffer 28.

19) Abschnitt II. Ziffer 19—28.

20) Sieghart a. a. O. Thl. II. S. 136. §. 131.

Geschlechtsnamen gewordene Bezeichnung der Albertinischen Linie als die „Gmainer" zum Schönstein, unter welchem Namen sie später (1621) nach dem Aussterben der bis 1618 im Besitz gebliebenen vorzugsweise Schönsteiner genannten Linie endlich in den Besitz der Burg gelangte. Daß diese „Gmainer zum Schönstein" sehr häufig ohne letzteren Beisatz vorkommen, kann Niemand, der mit der Geschichte der alten adeligen Häuser vertraut ist, befremden. So z. B. erscheinen auch in der Pfalz die Vetzer von Geilspitzheim, die Landschaden von Neckar-Steinach, die Rüdt von Collenberg, u. s. w. häufig ohne Beifügung des Namens der Stammbesitzung, so wie auch mit Hinweglassen des „von" wie z. B. Hans der Vetzer, Georg Landschade u. s. w. Die Bezeichnung der Albertinischen in Straubing fortbestandenen Linie der Schönsteiner als „Gmainer" fällt mit der Zeit zusammen, in welcher sie aus dem Besitze des Vitzthum-Amtes gekommen war; denn nach dem oben erwähnten in dem Jahre 1628 angefertigten Verzeichnisse der alten Geschlechter in Straubing kommen die Gmainer (damals) schon „über 200 Jahre zurück" in dem Besitze von Rathsstellen und anderen Aemtern vor[21]). Daß aber ein Geschlecht, welches, wie aus den unten in dem II. Abschnitte zusammengestellten Urkunden hervorgeht, fast anderthalb Jahrhunderte vor dieser Zeit das Vitzthum-Amt in der Stadt Straubing innegehabt hatte, seinen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten nicht leichthin aufgeben wollte, sondern zu dessen Behauptung, nachdem das Vitzthum-Amt in andere Hände gekommen war, in den städtischen Rath eintrat, kann sicher nicht befremden, da die Erwerbung des städtischen Bürgerrechts durch adelige Geschlechter in jener Zeit überhaupt keineswegs etwas Ungewöhnliches war, und dieselbe den vorher gehabten Adelsstand in keiner Weise beeinträchtigte[22]), sofern der adelige Bürger nur nicht ein Handwerk u. dergl. betrieb[23]). Daß die Gmainer aber

---

21) Sieghart a. a. O. Thl. II. S. 192.

22) Siehe Abschnitt II. Ziffer 27.

23) Ausdrücklich sagt dies auch das weiter unten zu besprechende Diplom des Grafen Zeil vom J. 1746; siehe §. 8 dieser Einleitung.

nicht früher unter diesem Namen erscheinen, hat seinen unverkennbaren Grund aber darin, daß sie früher als Vicedome den Namen „de Straubinga oder von Straubing" führten, wie aus den in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung besprochenen Urkunden klar hervorgeht." [24])

Die Nachrichten, welche von den Gmainern insbesondere, seit sie unter diesem Namen auftreten, ungeachtet des Verlustes ihres Familienarchives noch gegeben werden können, sind übersichtlich zusammengestellt folgende.

§. 1.

Ein Johannes Gmainer, der im XV. Jahrhundert lebte, widmete sich dem geistlichen Stande, und wurde nach dem im J. 1468 erfolgten Tode des Pfarrers Jacobus Geßler als Stadtpfarrer zu St. Peter in der Altstadt Straubing gewählt. Da aber nach den Statuten des Augsburger Domkapitels, welches nur Adeliche als Domherren (canonici) aufnahm, der Pfarrer zu Straubing ein Mitglied dieses Kapitels sein mußte, so erhoben sich nach der Ernennung des obgenannten Johannes Gmainer Zweifel in Augsburg darüber, ob er auch mit Nachweisung von vier Ahnen (väterlicher und mütterlicher Seits) zum alten stiftsmäßigen Adel zähle, oder nicht. Diesen Beweis muß Johannes Gmainer geführt haben, denn derselbe wird von allen Schriftstellern über Straubing als Stadtpfarrer daselbst und zugleich als canonicus in Augsburg aufgeführt [25]); derselbe verstarb im Jahre 1482. In der Stadtpfarrkirche zu Straubing findet man an der ersten Seite der Sacristei dessen aus braunrothem Marmor gefertigtes, über neun Schuh hohes Grabmonument, welches einen in der Verwesung begriffenen Leichnam vorstellt, mit der Umschrift:

---

24) Siehe Abschnitt II. Ziffer 25. 26.

25) Vergl. Andreas Meyer, thesaurus novus juris ecclesiastici, seu codex statutorum eccl. Tom. III. p. 451. — Sieghart a. a. O. Thl. II. Beil. zu §. 278. S. 272. — Topographisch statistisches Lexicon von Bayern Thl. III. S. 416.

„Sum speculum vitae Joannes Gmainer et rite
„Tales vos eritis, fueram quandoque quod estis.“

Am Schlusse dieser Worte hinter der Jahrzahl 1482 ist ein Kelch, das Zeichen des priesterlichen Standes; neben dem rechten Fuße des Leichnams das Gmainersche Wappen, durch den geschlossenen Helm als adeliges Wappen gekennzeichnet.

§. 2.

Soviel nun dieses Wappen anbetrifft, so liegt darüber von der Direction des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien, vom 30. Juli 1850 ein Auszug aus dem Original-Registratur-Buche K. Friedrich's III.[26]), de anno 1471—1475 Sign. S. fol. 194 a. folgenden Inhalts vor:

„Jtem für Johannsen Briester. Andreen und Hann-
„sen Gmainer gebrüder und ir elich leybserben. Mit
„namen einen Schilt in sechs zwickhl in einander uber-
„wirch geslossen gleichabgeteilt die drey an der einen
„Seiten gelb und die anndern roth. Und den Helm gezirt
„mit einen roten und gelben helmedeckhen, darauf zwei
„puffenhorner [27]), das ein unden halb gelb das annder halb
„teil oben rot. vnd das annder horn halb unten rot vnd
„halb oben gelb. De novo datum Regensburg an Mon-
„tag nach Margarethe. Anno domini mcccclxxj°".

Das Wesentlichste in dieser Beurkundung sind die Worte „De novo datum", welche dem Begriffe von „neuerdings gegeben" entsprechen. Es handelte sich also damals (1471) nicht um die Verleihung eines neuen, sondern um die neue Ausfertigung eines von Alters hergebrachten bez. schon früher verliehenen Wappens, zu dessen Führung dem Pfarrer Johannes Gmainer sichtlich die Berechtigung von dem Augsburger Domkapitel bestrit-

---

26) Nach österreichischer Bezeichnung Friedrich IV. — da man in Oesterreich Friedrich den Schönen, den Gegenkönig von K. Ludwig dem Bayern, in der Reihe der deutschen Könige und Kaiser als Friedrich III. zählt.

27) Büffelhörner.

ten worden war. Dafür spricht auch, daß das Wappen auch zugleich für die Brüder des Johannes Gmainer und deren Descendenz neu ausgefertigt wurde, wozu keine Veranlassung gegeben und was auch wohl nicht geschehen wäre, wenn nicht die neue Ausfertigung des Wappens unter kaiserlicher Autorität von den Gmainern als eine Familienangelegenheit betrieben worden wäre. Hierzu war aber eine dringende Veranlassung gegeben, weil die Nichtanerkennung der Berechtigung des Johannes Gmainer zur Führung dieses adeligen Wappens zugleich eine Nichtanerkennung der adeligen Herkunft seiner Brüder und deren Nachkommen in sich geschlossen hätte, und für diese insgesammt sonach große Nachtheile hätte zur Folge haben können. Um diesen Umstand gehörig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß in Ermangelung von förmlichen Adelsbriefen von jeher es als eine diesen Mangel ersetzende Beweisführung der adeligen Herkunft betrachtet worden ist und noch wird, wenn die Aufnahme verwandter Personen in ein Domstift nachgewiesen werden kann, nach dessen Statuten die adelige Herkunft und zwar überdies der Beweis einer gewissen Zahl Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite als eine Vorbedingung der Aufnahme als canonicus vorgeschrieben ist, weil in diesen Domstiftern bekanntlich die Ahnen- und Adelsproben stets mit größter Strenge vorgenommen wurden. Man darf also mit Sicherheit annehmen, daß der Pfarrer Johannes Gmainer, der ohne diese Eigenschaft die Stadtpfarrei in Straubing gar nicht hätte behaupten können, den Beweis eines alten stiftsmäßigen Adels vor diesem reichsfreien Domstifte geführt hat, und sein Geschlecht daher wahrlich nicht in die Klasse der sog. einschildigen Ritter[28]), d. h. sicher nicht zu der niedrigsten Klasse der Rittermäßigen gerechnet werden konnte!

§. 3.

Bekannt ist, daß im Jahre 1573 derjenige Zweig der Straubinger Linie, welcher die Rainer genannt wurde, erloschen ist.

---

28) Ueber den Begriff des einschildigen Ritters, siehe unten Abschn. I. §. III. Ziffer 3.

Dagegen findet man seit dem XVI. Jahrhundert Mitglieder des anderen Zweiges der Straubinger Linie, der „Gmainer“, in ansehnlichen herzoglichen Bedienungen und hohen geistlichen Würden. Namentlich ist ein Christoph Gmainer bekannt, welcher herzoglicher Diener (Gerichtsschreiber) im Markte Hengersberg war, und ein Testament d. d. Sonntags nach Allerheiligentag (den 4. Nov.) 1571 hinterließ, welches für die fernere Genealogie des Gmainer'schen Hauses von Bedeutung ist[29]). Dieser Christoph Gmainer hatte einen etwa um 1530 gebornen Sohn Paul, welcher bereits 1550, also kaum zwanzig Jahre alt, zur Würde eines Abtes in dem Kloster Niederaltaich gelangte. Diese Thatsache ist für die Beurtheilung der Standesverhältnisse des Gmainer'schen Geschlechtes von nicht zu übersehender Bedeutung. Nicht nur, daß die Würde eines Abtes von Niederalteich an sich eine sehr hohe war, sondern es kommt hierbei in Betracht, daß der Abt von Niederaltaich der erste Landstand unter den bayerischen Prälaten war, daher in der Regel nur Männer aus den angesehensten adeligen Häusern zu dieser Würde gelangten. Daß ein so junger Mann wie Paul Gmainer im J. 1550 war, die Erhebung zu dieser hohen Würde lediglich seinen Kenntnissen, oder sonstigen ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften zu verdanken gehabt hätte, und dabei nicht die Rücksicht auf den alten Adel seines Geschlechtes von großem Einflusse gewesen wäre, wird Niemand für möglich oder auch nur für wahrscheinlich erachten können, der mit den Ansichten einigermaßen vertraut ist, welche in jener Zeit über die Befähigung zu einer solchen Würde herrschten. Dieser Paul Gmainer starb nach Ausweis seines Leichensteines 54 Jahre alt im J. 1585. Im Jahre 1648 wurde wieder ein Mitglied der Familie Gmainer zum Abt von Niederaltaich gewählt, woraus hervorgeht, daß sich die Familie auch in dem XVII. Jahrhundert noch in großem Ansehen als eine alte stiftsfähige Familie erhalten hatte. Dieser Tobias Gmainer zog sich aber nach drei

29) Dieses Testament ist noch vorhanden.

Jahren unter Niederlegung seines Amtes auf die Pfarrei Schwarzach zurück, woselbst er am 13. October 1657 starb[30]).

§. 4.

Das vorerwähnte Testament des obgenannten Christoph Gmainer zu Hengersberg a. 1571, ist in aller Form eines gemeinrechtlichen, bez. römisch-rechtlichen Testaments vor sieben Zeugen errichtet, und mit dem obbeschriebenen Gmainer'schen Familien-Wappen besiegelt, so daß über seine Angehörigkeit zu dem dermal noch bestehenden Hause kein Zweifel obwalten kann. Aus diesem Testamente ersieht man, daß Christoph Gmainer zwei Söhne gehabt hatte, nämlich den vorgedachten Abt Paul von Niederaltaich, und einen bereits vorverstorbenen Sohn Hans, von welchem aber drei Kinder (also Enkel des Christoph Gmainer) vorhanden waren. Außerdem werden von dem Christoph Gmainer in seinem Testamente von 1571 als Verwandte noch die Kinder seines verstorbenen Bruders Gilgen Gmainer zu Lübeck[31]) und ein Vetter Sigmund Gmainer zu Hengersberg als Verwandte erwähnt.

Christoph Gmainer's Sohn Hans wird in dem väterlichen Testamente als gewesener Landgerichts- und Pflegsverwalter zu Pernstain (Bärnstein bei Grafenau) bezeichnet. Von ihm stammte ein Sohn Achaz, welcher wieder einen Sohn des gleichen Namens Achaz erzeugte. Dieser jüngere Achaz, der Urenkel des oben genannten Testators Christoph Gmainer, gelangte im

30) Nachweis von den Aebten Paulus und Tobias Gmainer gibt unter Anderem, Placidus, die Chronik des Klosters Niederaltaich. S. 159 u. folg. 181 u. s. w. — Ueber die Standesverhältnisse der Familie Gmainer ist aber hierin kein weiterer Aufschluß enthalten. Eine gewisse Beziehung der Gmainer von oder zum Schönstein scheint seit alter Zeit zu dem Kloster Niederaltaich bestanden zu haben. War doch ein Schönsteiner, Albertus de Strubinga, schon im J. 1294 zum Schirmvogt dieses Klosters bestellt worden. Siehe unten Abschn. II. Ziff. 26 in der dritten hierzu gehörigen Note.

31) Dieser Gilgen Gmainer scheint wegen der religiösen Wirren zu Straubing nach Lübeck ausgewandert zu sein; von seiner Descendenz ist nichts weiter bekannt.

Jahr 1621 zum Besitze der Burg und Hofmark Schönstein und der Hofmarken Wetzelsberg und Rießmannsdorf im Landgerichte Mitterfels, nach dem laut Angabe der Landtafel[32]) im Jahre 1618 erfolgten Aussterben der (von 1205) bis dahin im ununterbrochenen Besitze von Schönstein gewesenen, vorzugsweise die Schönsteiner genannten Linie, mit Wolf Georg von Schönstein. Es muß nun wohl die Frage aufgeworfen werden, aus welchem Rechtstitel dieser Achaz Gmainer in den Besitz von Schönstein und der damit verbundenen Hofmarken gekommen sei, ob kraft Erbfolgerechtes als ein zum Gesammthause der Schönsteiner gehöriger Stammverwandter, oder aus einem anderen Rechtsgrunde, wie Kauf u. dergl.? Dieser Frage kann um so weniger aus dem Wege gegangen werden, als nach Ausweis der Landtafel nach dem vorgedachten Wolf Georg von Schönstein im Jahr 1618 ein Hans Georg von Weichs als Besitzer von Schönstein eingetragen ist, und erst nach diesem, 1621, also drei Jahre später, Achaz Gmainer als Besitzer aufgeführt wird[33]). So sehr man auch wird bedauern müssen, daß dermal keine Urkunden mehr vorhanden sind, welche sich über den Besitztitel, auf welchen hin Achaz Gmainer eintrat, speziell aussprechen, so geht doch schon aus der Art des Eintrages in der Landtafel zur Genüge hervor, daß Achaz Gmainer als ein Schönsteiner in den Besitz kam, indem er ausdrücklich als „Achaz Gmainer zum Schönstein“ eingetragen ist. Sehr bedeutend ist hier der Gebrauch der Präposition **„zum“**. Denn da, wie schon oben (S. 6.) angedeutet wurde und später (in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung ausführlich nachgewiesen werden wird[34]), dem Worte „Gmainer“ die Bedeutung von Theilnehmer an einer Gemeinschaft, bez. von Ganerbe zukommt, so muß die Beziehung zu dem Gegenstande, zu

32) Diese Landtafel von 1600—1737 (Theil IV. fol. 1907) befindet sich im Reichsarchiv zu München. Siehe den betreffenden Auszug in Beilage V.

33) Der Schönstein wird in der Landtafel beschrieben, als ein „eingefallenes Schloß, und beschlossene Hofmark; davon wurden 6 fl. 40 kr. Rittersteuer oder Anlag gegeben.“

34) Siehe Abschnitt II. Ziffer 25.

welchem man im Verhältniß der Gemeinschaft, bez. der Ganerbschaft steht, sprachrichtig durch die Präposition **„zu"** (**nicht: „von"**) ausgedrückt werden. Somit zeigt die Eintragung des Achaz Gmainer in die Landtafel in **officieller Weise** die richtige Bedeutung und Schreibart des Geschlechtsnamens des neu eintretenden Besitzers, als eines Gmainers **zum** Schönstein.

§. 5.

Da der Zweck der vorliegenden Ausführung nur darin liegt, das persönliche Verhältniß der Gmainer zu den Schönsteinern als Ganerben, d. h. wegen Verwandtschaft in Gemeinschaft der Erbberechtigung stehender Personen nachzuweisen, so ist durch die Erklärung und die Eröffnung des richtigen Verständnisses dieser officiellen Bezeichnung der Gmainer als **„Gmainer zum Schönstein"** unsere Aufgabe als vollkommen gelöst zu betrachten. Ob nun Hans Georg von Weichs dem Achaz Gmainer zum Schönstein gegenüber als ein Eindringling zu betrachten ist, der dem besseren Rechte des Achaz Gmainer weichen mußte, ob Achaz Gmainer sein Recht an den Schönstein im Prozeßwege erstritten, ob er sich mit dem Hans Georg Weichs verglichen, oder ob dieser Letztere wirklich sogar ein Recht gehabt hatte, den Schönstein inne zu haben, wie z. B. kraft einer sog. Satzung als Pfandschaftsbesitzer, oder wie immer — dies alles ist völlig gleichgültig. Eines geht aus der Landtafel unter allen Umständen unwiderleglich klar hervor: nämlich, daß bis vor 1618 „Wolfe" (ein Wolf, und ein Wolf Georg), die sich bald „von" bald „zum" Schönstein schrieben, also notorische Schönsteiner waren, den Schönstein besaßen; sodann daß von 1618 bis 1621 ein Besitzer vorhanden war, der kein Schönsteiner war und auch während seines Besitzes des Schönsteins nicht so genannt wurde; und endlich daß mit dem J. 1621 wieder ein Besitzer eingetreten ist, der eben so gut ein Schönsteiner war, wie die Vorbesitzer Wolf und Wolf Georg gewesen waren und der eben darum, weil dies gerichtskundig war, mit dem Prädikate „zum Schönstein", in die Landtafel eingetragen

wurde, wie im J. 1600 Wolf auch als „**von** und **zum** Schönstein", und 1606 Wolf Georg als „**von** Schönstein" eingetragen worden waren.

Da nun aber gleich hierauf in der Landtafel im Jahre 1625 derselbe Achaz kurzweg als „Achaz Gmainer" eingetragen ist, so ist somit durch diese unanfechtbare öffentliche Urkunde festgestellt, daß amts- und gerichtsnotorisch die beiden Bezeichnungen „Gmainer" und „Gmainer zum Schönstein" vollkommen identisch und gleichbedeutend sind.

§. 6.

Eine weitere Unterstützung erhält aber der hiermit an sich schon vollständig gelieferte Nachweis, daß die Gmainer zu dem uralten Geschlechte der Schönsteiner gehören, durch eine Urkunde, deren Inhalt die Möglichkeit jedes ferneren Zweifels ausschließt. Es ist dies der Lehenbrief d. d. Amberg, 12. October 1737, durch welchen der Churfürst Carl Albrecht dem Edlen Franz Xaveri Notthafft, Herr von Weissenstein, das Schloß und den Burgstall Schönstein, Reickersdorf den Hof, und die Hofmark Wetzelsberg mit allen Zubehörungen zu einem durchgehenden Mann- und Weibs-Ritterlehen verliehen hat. Um diese Urkunde richtig zu verstehen, muß vorausgeschickt werden, daß nach Ausweis der Landtafel Achaz Gmainer zum Schönstein den Schönstein und die damit verbundenen Hofmarken noch bei seinem Leben[35]), im Jahr 1637, an die von Starzhausen (Startzenhausen) übertragen hatte[36]), bei welchen diese Güter bis zu deren Aussterben (1678) verblieben.

In dem vorgedachten Lehenbriefe vom 12. October 1737 erwähnt nun der Kurfürst Carl Albert ausdrücklich, daß er die

35) Er starb erst im October 1651.

36) Die Starzhausen oder Startzenhausen waren ein altes, in den bayerischen Urkunden vielfach vorkommendes Dienstmannengeschlecht. Einen höchst interessanten Handel über den Todschlag eines Starzhausen durch einen Leutbechen, der mit einer Doppelheirath der Söhne und Töchter des Todschlägers und des Getödteten beigelegt wurde, siehe in den Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. Urk. Nr. 175 a. 1290 Bd. V. p. 440 flg.

Burg Schönstein u. s. w. dem Edlen Franz Xaver Notthafft, Herrn zu Weissenstein, so zu Lehen verleihe,

„wie solche vor Alters die von Schönstein und **hernach** „Hanns Jacob von Starzhausen, dann seine Descendenten „von unsern Fürsten der Oberen Pfalz dazumahlen zu rechten „Manns-Ritterlehen getragen haben, endlichen aber dem Wolf „Heinrich Notthafft, Grafen von Wernberg . . . . zu „durchgehenden Mann- und Weibs-Ritterlehen angesetzt worden „sind".

In diesem Lehenbriefe werden sonach in der geschichtlichen Reihenfolge alle die Familien aufgezählt, welche jemals den Schönstein und die dazu gehörigen Güter von den Herzogen von Bayern zu Lehen getragen haben Diese Urkunde nennt nun zuerst, und ganz mit Recht, die Schönsteiner als diejenigen, welche „von Alters her" (bis zum Jahre 1618) diese Güter zu Lehen getragen hatten; dann aber nennt sie unmittelbar die von Startzenhausen als deren Nachfolger, ohne des Lehenbesitzes des Hans Georg von Weichs (1618—1620) und des Lehenbesitzes des Achaz Gmainer zu gedenken, der doch von 1621 bis 1637 bestanden hatte.

Wenn man die Genauigkeit erwägt, mit welcher in den Lehenkanzleien bei der Ausfertigung der Lehenbriefe und insbesondere bei der Aufzählung der vorbesitzenden vasallitischen Familien vorgegangen zu werden pflegt, so muß die Auslassung dieser beiden notorischen und in die Landtafel eingetragenen Besitzer der gedachten Lehen sehr auffällig erscheinen, und jedenfalls einen besonderen Grund haben, welcher wohl in dem Umstande, daß der Besitz des Hans Georg von Weichs und des Achaz Gmainer zum Schönstein nur kurze Zeit gedauert habe, nicht zu finden ist. Jedenfalls füllt nämlich der Besitz dieser beiden Herren doch einen Zeitraum von nahezu 20 Jahren (1618—1637) aus, und wenn der angedeutete Grund auch für den kurzen (nur dreijährigen) Besitz des Hans Georg von Weichs (1618—1620) zutreffend sein könnte, so könnte er es doch schwerlich für den Besitz des Achaz Gmainer zum Schönstein sein, der allein schon an 17

Jahre — eine für den Lehenbesitz nicht unbedeutende Zeit — gedauert hat. Könnte man ferner bei dem Hans Georg von Weichs daran denken, daß er etwa nur ein vom Lehensherrn gar nicht anerkannter Eindringling gewesen sei, so ist eine solche Unterstellung bei dem Achaz Gmainer geradezu unmöglich, denn dieser Achaz Gmainer war unzweifelhaft um das Jahr 1621 von dem damaligen Churfürsten mit dem Schönstein und der Hofmark Wetzelsberg beliehen worden. Dies geht daraus hervor, daß Achaz Gmainer laut einer von ihm ausgefertigten, noch vorhandenen Originalurkunde d. d. 12. Mai 1624 „als Grund-Vogt- und Lehensherr der Pfarre zu Wetzelshausen" diese damals erledigte Pfründe einem Geistlichen, Namens Hyronimus Textor verliehen hatte, was seine eigene Investitur als Vasall von Schönstein und Wetzelsberg voraussetzt[37]). Die Sache ist aber gerade in Bezug auf diesen Achaz Gmainer zum Schönstein sehr erklärlich, so wie man nicht übersieht, daß er, wie schon die Landtafel bei dem J. 1621 angibt, ein Schönsteiner war. Hiernach konnte in dem Lehnbriefe des Churfürsten Carl Albert in voller Wahrheit und Richtigkeit gesagt werden, daß das mehrgedachte Lehen (der Schönstein u. s. w.) von den Schönsteinern „hernach" d. h. unmittelbar von diesen, an die von Startzenhausen gekommen sei. Eben dieses Umstandes wegen wird es aber sodann um so mehr wahrscheinlich, daß der kurze Besitz des Lehens durch Hans Georg Weichs (1618—1620) nur ein usurpatorischer im Verhältniß zum Rechte des unmittelbar nach dem Tode des Wolf Georg von Schönstein (1618) zur Succession in das Lehen berufenen Gmainers, d. h. Ganerben zum Schönstein gewesen war und nur einen Zwischenfall bildete, von welchem der Lehensherr bei Ausfertigung späterer Lehenbriefe keine Notiz zu nehmen brauchte[38]).

---

37) Diese Pfarre war also ein von dem Lehengute Schönstein und Wetzelsberg dependirendes uneigentliches Lehen, ein sog. Feudastrum, in Bezug auf welches der vasallitische Besitzer der Hofmark als Afterlehensherr erschien.

38) Diese Vermuthung erhebt sich zur Gewißheit oder doch höchsten Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in der andern Landtafel von 1625 (Beilage V. II.)

Dieser Achaz Gmainer, welcher in der Landtafel als Gmainer **zum** Schönstein benannt wird, nennt sich selbst in der vorgedachten, von ihm ausgefertigten Bestallungsurkunde für den neuen Pfarrer Hyronimus Textor a. 1624, „Gmainer **uff** Schönstein und Wetzelesburg", was er füglich thun konnte, da er damals (1624) wirklich auf dem Schönstein saß. Daß aber dieser Achaz Gmainer auch wirklich zu der Familie der Gmainer gehörte, aus welcher der dermalige Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer stammt, ist durch das der gedachten Bestallungsurkunde vom 12. Mai 1624 beigedruckte Siegel, auf welchem sich das mehrgedachte Gmainer'sche Wappen befindet, unwiderleglich dargethan.

§. 7.

Nach diesem Achaz Gmainer **zum** oder **auf** Schönstein kommt kein Schönsteiner mehr als Besitzer der Schönsteinischen Lehen vor. Nach einem im Originale vorliegenden Lehenbriefe Sr. M. des Königs Ludwig I. von Bayern ist von Allerhöchstdemselben am 7. Februar 1828 der Graf Maximilian von Waldkirch, Domherr zu Augsburg, für sich und als Lehenträger und im Namen seiner Schwester Kinder, Friedrich, Graf von Preising und Marie Anna, Gräfin von Preising mit dem Schlosse und Burgstall Schönstein und der Hofmark Wetzelsberg und Zubehör beliehen worden. In Folge der Allodification der Lehen im Königreiche Bayern kam die Burg oder der Burgstall in bürgerliche Hände, wurde aber von dem dermaligen Herrn Oberstlieutenant, Franz von Gmainer, als dem dermal alleinigen noch lebenden Sprossen des Geschlechtes der Gmainer von, zum oder auf Schönstein aus Pietät gegen seine Vorfahren und aus Interesse an dieser Wiege seines Geschlechtes durch Kauf am 17. November 1863 zurück erworben.

---

als „Vorbesitzer" des Schönsteins nur Schönsteiner (Wolf, Hans, Sebastian) genannt sind, und dann sogleich Achaz Gmainer eingetragen, Hans Georg Weichs aber gar nicht genannt ist.

§. 8.

Die Voreltern in gerader Linie des obengedachten Herrn Oberstlieutenants Franz von Gmainer finden wir in Eggenfelden, woselbst nachweislich ein Johann Georg Gmainer, über dessen Verhältnisse jedoch nichts Näheres bekannt ist, nach Ausweis seines in der Kirche befindlichen Grabsteins am 18. April 1746 im Alter von achtzig Jahren gestorben ist, also im J. 1666 geboren war, und der Ur-Urgroßvater des dermal lebenden Herrn Oberstlieutenants Franz von Gmainer ist.

Dieser Herr Johann Georg Gmainer hinterließ nämlich vier Söhne, Namens Georg Michael, Anton Michael, Anton Benedict und Johann Michael Gmainer. Der älteste dieser vier Brüder war churbayerischer Oberst-Jägermeister, der zweite churfürstlicher Gerichts- und Kasten-Amts-Gegenschreiber und Lehenverwalter in Eggenfelden[39]). Diese beiden hatten sich in dem österreichischen Erbfolgekriege von 1742—1744 durch ihre Treue und Tapferkeit zu Gunsten des Churfürsten von Bayern bezw. Kaisers Karl VII. rühmlichst ausgezeichnet. In Anerkennung ihrer Verdienste wurde durch den Reichstruchseß und Reichshofrathspräsidenten Grafen zu Zeil als „Comes palatinus major oder Hofpfalzgraf", nicht nur ihr alter stiftsmäßiger Geschlechtsadel erneuert und bestätigt, sondern auch ihr althergebrachtes Gmainer'sches Wappen erweitert und vermehrt, laut des von dem Grafen zu Zeil hierüber ausgefertigten, noch im Originale vorhandenen Diploms d. d. Zeil 1. December 1746.

In diesem Diplome wird angeführt:

„Daß die „Edlen Herren", Georg Michael Gmainer „und seine obengenannten drei Brüder zu vernehmen gegeben „haben, welcher gestalt deren in der Oberen Pfalz gebürtige „Voreltern bereits vor mehr denn zweihundert Jahren „besag der Chur-Bayerischen Landtafel § et folio 214 in dem

---

39) Von diesem Anton Michael findet sich im Sterbebuche der Pfarrei Eggenfelden noch der Eintrag seines Ablebens, a. 1770, 23. December, wobei er als „praenobilis dominus Antonius Michael de Gmainer" bezeichnet wird.

„Gericht Mitterfels, Landes Bayern, Rentamts Straubing, die „Hofmark Schönstein und Wetzelsberg oder Weitzelsberg „inne gehabt, somit durch derselbe ritterliche Thaten als Edel„leute erkannt und hierüber mit einem Diplomate, nebst „denen demselben einverleibten adeligen Wappen begabet „gewesen, solches Diploma aber sammt anderen alten Brief„schaften und bei Handen gehabten gesicherten Documenten durch „die zu Bernau in der Oberen Pfalz, alswo ihre Voreltern sel. „gewohnet, entstandene dreimalige Feuersbrunst aufgezehrt wor„den, solchem nach ihres alterworbenen adeligen Stammes und „Namens kein authentisches Zeugniß außer obbesagter Chur„Bayerischer Landtafel und deren annoch führenden Wappen „aufzubringen vermöchten".

An diese Vorstellung reihte sich, laut des gedachten Diploms die Bitte:

„nicht allein ihren hergebrachten Adel zu confirmiren, sondern „auch ihr bisher geführtes adeliges Kleinod zu erweitern."

Hieran anschließend erklärt nun der Hof-Pfalzgraf, Reichs-Hofraths-Präsident, Graf Johannes Jacob zu Zeil:

„Da uns nun all obiges durch legale Proben zur „Genüge dargethan, nicht weniger auch sattsam be„kannt, und von anderen angerühmt worden, die ade„ligen guten Sitten (u. s. w.) mit welchen obbenannte Per„sonen, besonders die zwei erstbenannten Gebrüder versehen „sind [40]) . . . . so haben wir, jedoch mit wohlbedachtem „Muth, getreuem Rath und rechtem Wissen, obbenann„ten vier Gebrüdern, Herrn Georg Michael, Anton Michael „Johann Michael und Anton Benedict Gmaineren, „sammt deren jetzig und künftigen ehelichen Leibeserben und „derenselben Erbens-Erben beiderlei Geschlechts . . . deren be„reits anererbtes Diploma und Adelstand erneuert „und bestätigt."

---

40) Folgt die Aufzählung ihrer besonderen Verdienste im österreichischen Erbfolgekriege; auch wird die Verheirathung der beiden älteren Brüder mit Frauen aus „ansehnlichen adeligen Familien" bezeugt.

Die Erneuerung und Bestätigung des Adelstandes der vier Gebrüder Gmainer erfolgt sodann dahin,

„daß Sie und ihre Erben und dererselben Erbenserben nun „und hinführo, wie bis anher, der Schaar, Gesell- und Ge„meinschaft des Adels zugefügt, beigesellet und verglichen, sie „für und für ewiglich recht geborne Lehns- Turnirs- Genoß„und Rittersmäßige Edelleute sein, geheißen[41]) u. s. w. werden „sollen." „. . . . . Doch sollen sie . . . sich aller bürgerlichen „Handirung, Gewerb- und Kaufmannschaft sammt anderen un„adeligen Sachen bei Verlierung dieser unser Concession gänzlich „enthalten."

Hieran schließt sich die Vermehrung des „althergebrachten" Wappens der Gmainer, und die Erlaubniß, daß sie und ihre Nachkommen sich „von Gmainer, wie nicht minder von allen „jetzo habend, oder künftig mit rechtmäßigem Titel „überkommenden Gütern, nennen und schreiben, auch „sie von männiglich in allen und jeden Geschäften, geistlichen und „weltlichen genennet und geschrieben werden sollen und mögen."

§. 9.

Aus diesem Diplome geht nun mit voller Bestimmtheit hervor:

1) daß die Angaben, welche die Gebrüder Gmainer zur Begründung ihrer Bitte um Erneuerung ihres angestammten Adels gemacht haben, von dem Grafen zu Zeil, als der hierzu competenten Behörde, sorgfältig geprüft und der Wahrheit gemäß erfunden worden sind; daß demselben „legale Proben" darüber vorgelegt worden sind und er dieselben für genügend und beweisend erkannt hat. Es kann daher auch gegen die Beweiskraft dieses Diploms in Bezug auf die einzelnen darin als bewahrheitet bezeichneten Thatumstände nicht etwa eingewandt werden, daß es die beigebrachten „Proben", d. h. Beweisführungen nicht auch aufgenommen und ausdrücklich vorgetragen habe und also ein referens

---

41) Folgt eine weitläufige Aufzählung der adeligen Befugnisse.

sine relato sei. Dieser Einwand wäre ebensowenig zulässig, als er es gegen ein Urtheil sein würde, welches von einem Gerichtshofe in einer Prozeßsache mit der Formel eingeleitet ist: „Auf geführten Beweis und Gegenbeweis erkennen wir für Recht“, da zur Gültigkeit eines Urtheils und ebenso zur Gültigkeit eines Ausspruches irgend einer Behörde innerhalb ihrer Competenz niemals erforderlich ist, daß in demselben die gebrauchten Beweismittel und der Inhalt derselben noch im Einzelnen erwähnt und vorgeführt werden.

2) Es geht aus diesem Diplome hervor — was wohl zu bemerken, von größter Bedeutung ist — daß es sich durchaus nicht um eine Erhebung der Gmainer in den Adelstand, sondern nur um eine Bestätigung und Erneuerung ihres anererbten Adelstandes handelte.

3) Es ist somit hier bezeugt, daß die Gmainer ein altes adeliges Geschlecht sind und als solches dem Grafen zu Zeil, sowohl in Folge der von ihm veranstalteten Untersuchung als nach seinem eigenen „rechten Wissen“, wohl bekannt waren.

4) Es werden die Gmainer in diesem Diplom ausdrücklich als „Edle Herren“ bezeichnet, und zwar, wie der Augenschein ergibt, vorher, bevor die Bestätigung oder Erneuerung ihres Adels ausgesprochen ist. Darüber, daß den Gmainern als Schönsteinern dieses Prädikat in seiner hohen Bedeutung als freie Herren oder Freiherren wirklich zustand, wird der zweite Abschnitt dieser Ausführung die unwiderleglichen Beweise beibringen.

5) Es kann aus den vorstehenden Gründen nicht releviren, wenn das Diplom nach Bestätigung des angeerbten Adels der Gmainer an einer Stelle sich dahin ausspricht, daß sie der Genossenschaft des Adels beigesellt und für rittermäßige Edelleute gehalten werden sollen, und kann daraus nicht abgeleitet werden, daß sie somit nur den einfach Rittermäßigen als der untersten Stufe des Adels zugehörig bezeichnet werden sollten, da ausdrücklich erklärt ist, daß ihr angeborner, hergebrachter Adel bestätigt werden soll, also es in keiner Weise auf eine Erniedrigung desselben abgesehen sein konnte, wenn ihnen, — (wie

dies wirklich der Fall war und im zweiten Abschnitte nachgewiesen werden wird) — ein höherer Adelsgrad als angeboren zukam[42]). Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Wort „Rittermäßige“ in seiner weiteren Bedeutung, welche in dem hier zunächst folgenden ersten Abschnitte der Ausführung nachgewiesen wird, und in welcher es in dem Diplome des Grafen Zeil ebenso wie das Wort Adel unverkennbar gebraucht ist, an sich die Angehörigkeit zu den höheren, selbst höchsten Adelsstufen nicht ausschließt, da jeder Adelsgrad die Ritterlichkeit zur Voraussetzung hat und in sich begreift[43])

6) Es geht ferner aus dem Diplome hervor, daß die Gmainer schon von Alters mit einem Adelsdiplom und einem demselben einverleibten adeligen Wappen begabt gewesen sind. Dies war aber nicht nur im Jahr 1746 dem Grafen Zeil nachgewiesen gewesen, sondern es ist dies überdies jetzt noch urkundlich durch die aus dem Reichsarchiv zu Wien beigebrachte Bescheinigung einer solchen Begabung unter K. Friedrich III. (IV.) a. 1471 bewahrheitet, wovon oben bei der Erwähnung des Pfarrers Johannes Gmainer schon gehandelt worden ist[44]).

7) Es ist in dem Diplom bezeugt, daß die Familienpapiere der Gmainer bei den Bränden zu Bernau zu Grunde gegangen sind. Es wäre gewiß sehr eigenthümlich, wenn man, nach der Constatirung dieses Thatumstandes, etwa den Einwand erheben wollte, daß von verlorenen Papieren nur dann die Rede sein könne, wenn vorerst deren frühere Existenz bewiesen sei; denn es ist eine regelmäßige Consequenz des Verlustes von Papieren, daß ihre frühere Existenz eben wegen ihres Unterganges nicht mehr oder nur schwer zu beweisen ist. Bei adeligen Familien aber, deren

---

42) Vergl. die Worte des Diploms, oben S. 20: — „der Gesell- und Gemeinschaft des Adels — wie bis anhero — beigesellt“. Gehörten die Gmainer also schon vorher zum Adel als Freiherren, so sollen sie es bleiben.

43) Daher heißt die Adelsprobe noch h. z. T. im technischen Sinne „die Ritterprobe“, wenn auch der Beweisführer den Beweis des hohen Adels zu führen unternimmt. Vergl. C. E. Langer, die Ahnen- und Adelsprobe in Oesterreich. Wien 1862. §. 7. S. 9.

44) Vergl. oben §. 1 und 2 dieser Einleitung; S. 7 folg.

Wohnsitze notorisch in Kriegszeiten verbrannt sind, unterstellen und bez. aus dem nunmehrigen Mangel von Familienpapieren ableiten zu wollen, daß dergleichen niemals existirt hätten, würde abgesehen von der Unschlüssigkeit einer solchen Annahme, eine ebenso unbillige als unverschuldete Härte gegen den Adel sein, welcher unter den Kriegen der Fürsten in den vorigen Jahrhunderten in der Regel am Meisten zu leiden hatte. Uebrigens ist, soviel die Familie Gmainer anbetrifft, eben durch das Diplom des Grafen Zeil constatirt, daß ihm die frühere Existenz eines Gmainer'schen Familienarchivs zu Bernau nachgewiesen worden war, indem er ausdrücklich den Untergang desselben durch Brand bezeugt, und der oben unter Ziff. 6 erwähnte Auszug aus den reichsarchivalischen Acten von 1471 liefert zugleich auch h. z. T. noch den Beweis von der früheren Existenz eines alten Adelsdiploms nebst eingeschlossenem Wappen der Gmainer.

8) Von höchster Bedeutung ist aber, was in dem Diplome über das Verhältniß der Gmainer zur Burg Schönstein und der Hofmark Wetzelsberg bezeugt wird. Es wird nämlich hier beurkundet, daß die „Voreltern" der Gebrüder Gmainer diese Besitzungen „bereits vor mehr als zweihundert Jahren inne gehabt haben". Da das Diplom des Grafen Zeil im J. 1746 ausgefertigt worden ist, so werden wir somit auf einen Zeitraum um das Jahr 1546 und darüber hinaus rückwärts in unbegrenzte Zeit verwiesen. Nun steht aber fest, und ist unbestreitbar, und durch die oben (§. 4 und 5) bei der Vorführung des Achaz Gmainer zum Schönstein angeführte, auch in dem Zeil'schen Diplom angezogene Landtafel beurkundet, und wird überdies in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung aus einer Reihe von Urkunden nachgewiesen werden, daß vom J. 1618 an rückwärts bis ins XIII. und XIV. Jahrhundert zurück, nicht der gegenwärtig „die Gmainer" benannte, sondern ein anderer Zweig des Gesammthauses, zu welchem sie gehören, und der vorzugsweise de Lapide, von dem Stein oder Schönsteiner genannt wurde, auf der Burg Schönstein hauste; dagegen aber von allen Gmainern nur ein Einziger — der mehrgedachte

Achaz Gmainer zum oder auf dem Schönstein — wirklich auf dem Schönstein, und zwar erst in den Jahren 1621—1637 gesessen ist. Wenn nun, wie der Graf Zeil beurkundet, vor ihm im Jahr 1746 bewiesen worden ist, daß die Voreltern der Gmainer vor zweihundert Jahren und noch weiter zurück den Schönstein innegehabt haben, so ist eben damit constatirt und für die Gegenwart und fernerhin als unanfechtbar festgestellt, daß die Schönsteiner, welche damals den Schönstein besessen haben und die Gmainer, Angehörige und Sprößlinge ein und desselben Gesammthauses „von dem Stein oder Schönstein", bez. auch die Gmainer ihrer Abstammung nach „Schönsteiner", nämlich ein Zweig derselben sind, und sich als solche vor dem Grafen Zeil ausgewiesen haben. Da nun aber das Diplom unter Anderem gerade in dieser Beziehung auch auf die mehrgedachte Landtafel verweist, so erhellet hieraus, daß der Graf Zeil diese Landtafel genau in demselben Sinne ausgelegt hat, wie dies vorstehend im §. 4 und 5 von uns geschehen ist und von jedem Unbefangenen geschehen muß. Auf einen specielleren genealogischen Nachweis aber in dem Sinne, wie die einzelnen Schönsteiner und Gmainer, von deren Existenz sich noch Spuren erhalten haben, unter einander zusammenhängen, kann es bei der gegenwärtig zu behandelnden Frage auch nicht im Entferntesten ankommen. Es handelt sich nämlich weder um eine Erbfolge, welche etwa einzelne Mitglieder des Gesammthauses einander streitig machen wollen, noch etwa um einen Streit mit einem Lehensherrn, welcher nur einen speciell successionsberechtigten Verwandten seines verstorbenen Vasallen zum Lehenbesitz zuzulassen schuldig zu sein behauptet; auch handelt es sich nicht um die Aufnahme in einen Ritterorden oder in ein geistliches Stift, zu welcher statutenmäßig außer der Adelsprobe auch noch eine Ahnen- oder Filiationsprobe in bestimmten Graden von väterlicher und mütterlicher Seite her zu erbringen wäre; sondern es handelt sich lediglich um ein Standesverhältniß oder Status-Recht, welches allen und jeden Mitgliedern eines und desselben Hauses zukommt, mögen sie unter einander die Grade oder Linien ihrer Verwandtschaft stammbaummäßig nachweisen können oder nicht. Es wäre sonach

auch ganz gleichgültig, wenn die Linie, welche dermal durch den Herrn Oberstlieutenant Franz von Gmainer repräsentirt wird, nicht für eine Abzweigung der alten Albertinischen Straubinger Linie, sondern nur für eine spätere unter ähnlichen Verhältnissen erfolgte Abzweigung der bis zum Jahre 1618 im Besitz gebliebenen Linie des Schönsteiner Gesammthauses anerkannt werden könnte oder wollte.

9) Neu ist in dem Diplom nur die Aufbesserung des Wappens der Gmainer, welche an sich auf das Standesverhältniß keinen Einfluß hat, und die Genehmigung, sich „von Gmainer" zu nennen und zu schreiben. Es erklärt sich dies daraus, daß im Laufe der Zeit die Führung des Prädikates „von" immer mehr bei dem Adel üblich geworden war, und daher leicht aus dessen Mangel — je weiter ein altes Adelsgeschlecht von seinem früher allbekannten, aber allmählig verdunkelten Ursprung durch fortgesetzte Generationen sich entfernte — ein ihm ungünstiger Schluß auf einen Mangel der Adelseigenschaft selbst zu befürchten war, daher denn auch die Gmainer mit Recht ihren Standesgenossen in Bezug auf das adelige Ehrenprädikat „von" nicht länger nachstehen wollten.

10) Sehr bedeutsam ist endlich auch in dem Diplome des Grafen zu Zeil die ausdrücklich den vier Brüdern Gmainer für sich und ihre Nachkommen beigelegte Befugniß, sich nicht nur das Prädikat „von Gmainer" beizulegen, sondern auch sich „von „allen jetzo (1746) oder künftig mit rechtmäßigem Titel über„kommenden Gütern zu nennen und zu schreiben." Der gegenwärtig lebende Herr Oberstlieutnant und Flügeladjutant Sr. M. des Königs Ludwig I. von Baiern, auch k. Kämmerer Franz (Xaver Christian Karl) von Gmainer stammt nämlich als Urenkel in direkter Linie von dem ältesten der vier vorgenannten Brüder von Gmainer ab, und da derselbe, wie oben (§. 7) erwähnt wurde, die alte Wiege und den Ausgangspunkt seines Geschlechtes, den Schönstein, am 17. November 1863 käuflich erworben hat, so kommt ihm unzweifelhaft nach dem Wortlaute des Diploms von 1746 die Befugniß zu, sich von diesem Besitzthume auch von

Gmainer zum und auf dem Schönstein zu nennen, und dadurch den alten vollen Titel seines Hauses, wie er von dem Achaz Gmainer (1621—1637) vorstehenden Nachweisungen (§. 4 und §. 5) zufolge geführt worden war, wieder in Anspruch zu nehmen und herzustellen. Hierzu möchte derselbe sich wohl um so mehr veranlaßt finden, als theils schon in den vorigen Jahrhunderten, theils in der neueren Zeit adelige Familien mit dem ähnlich klingenden Namen „von Gemeiner“ entstanden sind, welche mit der alten Familie der Schönsteiner auch nicht in der entferntesten Beziehung stehen.

§. 10.

Da die Familie von Gmainer durch den oben erwähnten Eintrag in die bayerische Adelsmatrikel bereits als eine adelige anerkannt ist, so kann es sich nicht mehr darum handeln, ihren Adelsstand überhaupt erst noch nachweisen zu wollen oder zu sollen, sondern es kann sich allein nur noch darum handeln, ob dieselbe berechtigt ist, die Versetzung in eine höhere Adelsklasse zu beanspruchen, als in welcher die Immatrikulation erfolgt ist.

Da es sich hier nicht um einen höheren Briefadel, sondern um alten angeerbten freiherrlichen Geschlechtsadel handelt, so hat die Untersuchung sich auf die Nachweisung zu richten, zu welcher Klasse des Adels in Bayern die Schönsteiner überhaupt in der ersten Zeit ihres Auftretens und im Mittelalter gehört haben, indem, wenn sie damals zum Stande der Edlen oder freien Herren, liberi domini, barones oder nobiles viri gehörten, ihnen, bezw. dem jetzt noch bestehenden und dermal von dem k. Herrn Oberstlieutnant Franz von Gmainer repräsentirten Zweige derselben, der freiherrliche Stand auch heut zu Tage noch eben so wohl wie früher gebührt, da notorisch dieser Zweig der Schönsteiner seinen adeligen Stand weder durch „bürgerliche Handirung, Kaufmannschaft oder Gewerbe, oder andere unadelige Sache“ erniedrigt hat.

Um nun den Nachweis des freiherrlichen Standes der Schönsteiner und bez. der Gmainer zum Schönstein in vollständig überzeugender Weise führen zu können, ist vorerst nöthig, einen Blick auf das Verhältniß der adeligen Standesklassen zu einander während des Mittelalters, insbesondere in Bayern, zu werfen.

Erster Abschnitt.

Die adeligen Standesklassen während des Mittelalters in Deutschland überhaupt und in Bayern insbesondere.

§. I.

Der Begriff des Adels in Deutschland im Mittelalter überhaupt.

Es darf als notorisch vorausgesetzt werden, daß diejenigen Geschlechter, welche heut zu Tage überhaupt einen Anspruch darauf erheben können, als ein Geschlecht von altem Adel anerkannt zu werden, in dem Mittelalter zwei verschiedene Geburtsstände bildeten, von welchen der eine, die höhere Klasse, vorzugsweise unter der Bezeichnung „Herren, barones, Freie, liberi domini, „freie Herren oder Edle, Nobiles, auch Höchstfreie oder „Semperfreie" erscheint, die andere Klasse aber unter der Bezeichnung „Ritter, Rittermäßige, milites oder militares" begriffen wurde. So sagt z. B. das Chronicon Urspergense ad a. 1209[45]), indem es über das kräftige Einschreiten des Kaisers Otto IV. zur Aufrechthaltung des Landfriedens berichtet, um in Kürze die beiden Standesklassen zu bezeichnen, welche vorzugsweise durch die Ausübung des Faustrechtes den Landfrieden zu brechen pflegten, und die sich daher auch zunächst durch die Maßregeln des Kaisers betroffen fanden: „unde timor ipsius (Ottonis) cecidit super barones et milites."

Noch in dem wichtigsten norddeutschen Rechtsdenkmale des XIII. Jahrhunderts, dem Sachsenspiegel, wird das Prädikat

45) Edit. Basileae 1559. p. 313.

„Edle“ nur auf die „vrien herren“, einschlüssig der durch ihre hohen Reichsämter selbst weiter ausgezeichneten Fürsten und Grafen bezogen, nicht aber auf die Rittermäßigen, es mochten diese Mannen, d. h. Vasallen, Lehensleute, oder Dienstleute (ministeriales, officiales, familiares, Amtleute) sein[46]). Der Unterschied zwischen den freien Herren als solchen, d. h. abgesehen von ihrem etwaigen Grafen- oder Fürstenamte, und den Rittermäßigen war aber ursprünglich darin gegründet, daß die Ersteren eine höhere Klasse von Grundherren oder sog. „Landherren“ bildeten, weil sie Allodien besaßen, welche dadurch ausgezeichnet, bez. „Herrschaften“ waren, daß die Herren in denselben einen Zwing und Bann oder eine Gerichtsbarkeit hatten[47]). Die Rittermäßigen dagegen konnten solche Güter nur als Lehensleute von einem Herrn der höheren Klasse erwerben, besaßen aber außerdem — wie die sächsischen schöffenbaren Freien — nur Hofmarken ohne solche gerichtsherrliche Rechte. Die Dienstleute hatten sogar häufig gar keine Güter, sondern nur Unterhalt am Hofe eines geistlichen oder weltlichen Herren oder doch nur sog. Dienstgüter, d. h. Güter, welche in der älteren Zeit nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht, d. h. mit geringeren Berechtigungen als wie die Lehengüter besessen wurden[48]).

Ein anderer Unterschied zwischen dem Herrenstande und dem Ritterstande zeigte sich anfänglich auch darin, daß nur die freien oder edlen Herren zur Reichsstandschaft und zum Fahnlehen geboren waren, d. h. einen zur Reichsstandschaft und zur Erwerbung von

---

46) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 310 f. (Thl. II. §. 12. Ziff. VI. und VII.); und S. 313. 315 (Thl. II. §. 13. Ziff. I. und VII.).

47) Vergl. meine Abhandlung: „Die Dinghöfe als Ausgangspunkt der Landesherrlichkeit und die Wiege des deutschen Herrenstandes, in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts“, Bd. I. (Heidelberg 1860) S. 3 u. folg.

48) Vergl. über diesen Unterschied von Lehen- und Hofrecht, meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 99. (Thl. I. §. 24. Ziff. I.).

Herzogthümern und Grafschaften befähigenden Geburtsstand bildeten [49]).

Nach dem Zeugnisse des sog. Schwabenspiegels, welcher für die süddeutschen Gegenden und namentlich für Bayern als sein muthmaßliches Vaterland von besonderer Bedeutung ist [50]), erscheinen überdies die freien Herren oder — wie er sie auch nennt — die Höchstfreien oder Semperfreien [51]), als ein Stand von Lehensherren, welche ritterliche Vasallen (Mannen) und selbstverständlich auch Dienstleute (Ministerialen) haben. Hiernach besteht der Charakter der rittermäßigen freien Leute, welche der Schwabenspiegel unter dem Namen von Mittelfreien aufführt, nach seiner Angabe eben darin, daß sie der freien Herren Mannen, d. h. eigentliche ritterliche Lehensleute (Vasallen) sind [52]). Ganz in derselben Weise erklärt noch Petrus ab Andlo, de imperio Germanico, Lib. II, c. 12, im Ausgange des XV. Jahrhunderts: „Semperbaro is esse fertur, qui a nulli horum (d. h. von keinem andern Herrn) feudum habet, sed alii ab ipso".

Diese Unterscheidungen des Herrenstandes und des Ritterstandes, welche im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel noch deutlich hervortreten, mußten aber im Laufe der Zeit vieles von

---

49) Meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858, S. 314. 316 (Thl. II. §. 13. Ziff. IV. VII.).

50) Ebendaselbst, S. 151 (Thl. I. §. 32. Ziff. XI). — Mit dem Schwabenspiegel stimmt auch der von J. Ficker aufgefundene, zu Innsbruck 1859 herausgegebene Spiegel deutscher Leute, welcher ebenfalls Süddeutschland angehört, vollkommen überein.

51) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Semperfrei, welches ursprünglich nur einen sendbar freien, d. h. schöffenbar freien Mann, homo synodalis, bezeichnete, s. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 312. 313. (Thl. II §. 13. Note 1.) und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. 1860. Bd. I. S. 118. Bd. II. S. 217 f.

52) Schwabenspiegel (nach v. Lassberg) Vorrede, h. — Meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. S. 311. (Thl. II. §. 12. Note 7). — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes mittelfrei oder mitterfrei, siehe insbesondere meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, 1860. Bd. II. S. 219 u. folg.

ihrer ursprünglichen Schärfe verlieren, und hatten, wenn man die gleichzeitigen Urkunden vergleicht, schon zur Zeit der Spiegel selbst vieles davon in der Praxis verloren. Die Annahme gemeiner Ritterlehen, selbst aus der Hand des Kaisers, welche noch im IX. Jahrhundert von den freien Herren als schimpflich betrachtet wurde[53]), verlor bald diesen erniedrigenden Charakter, so daß selbst Herren des höchsten Ranges, wie die Herzoge in Bayern, sich bald um die Erlangung solcher Lehen, besonders bei den Bischöfen bewarben[54]). Auf der andern Seite galten Ritterbürtige überhaupt für befähigt, auch Herrschaften mit Zwing und Bann, allen, hohen und niederen Gerichten zu erwerben, also alle Rechte von Landherren der höhern Klasse, wenn sie auch dieselben nur als abgeleitete Rechte ausüben konnten[55]). Die Entwickelung des Ritterwesens brachte überdies die edlen Herren, die Fürsten und die Grafen in eine nähere persönliche Verbindung und namentlich bezüglich der Erwerbung der Ritterwürde in eine gleiche Stellung oder Genossenschaft mit ihren ritterlichen Vasallen und Dienstleuten. Somit erschien bald der Ritterstand, der ursprünglich auf der Verpflichtung der mindestens schöffenbarfreien Grundbesitzer zum Heerbann-Dienste zu Roß beruhte, auch als ein dem Herrenstande mit den Vasallen und Dienstmannen in Bezug auf ritterliche Lebensweise gemeinsamer Geburtsstand, der sodann durch die

---

53) So erzählt das Chronicon Weingartense (Leibnitz, Script. rer. Brunswic. I, 782) von dem bayerischen Dynasten Eticho, daß er sich „iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam“ in die Einsamkeit seiner „villa Ambirgo“ zurückzog, weil sein Sohn Heinrich von dem Kaiser Ludwig dem Frommen ein Lehen angenommen hatte. — Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. S. 304. 305 (Thl. II. §. 10. Ziff. XIII. Note 118. 119.)

54) Die Herzoge von Bayern trugen im XIII. und XIV. Jahrhundert Lehen von dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Worms, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau und Trient, also sogar von Bischöfen, die auf ihren Landtagen zu erscheinen hatten. Beispiele siehe in Anlage A.

55) Meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Band I. (1860) S. 118. 119.

Entstehung der Ritterorden und anderer ritterlicher Gesellschaften, welche den Landesherrn, die edlen Herren und die Rittermäßigen im Lande verbanden, einen besonderen Glanz erhielt [56]). So findet man z. B. namentlich in Bayern, im Jahre 1361, daß der Herzog Friedrich von Bayern und der Markgraf Meinhart von Brandenburg (beide auch Pfalzgrafen bei Rhein), mit vielen „Herren", worunter auch Grafen, „Rittern und Knechten", eine „Gesellschaft" schlossen [57]), einander zu helfen „zu Schimpf und Ernst" [58]). Die Mitglieder waren verpflichtet, bei festlichen Gelegenheiten Röcke und Kappen von gleichem Schnitt und gleicher Farbe (Uniformen) zu tragen und jährlich einen Hof und Turnier im Lande Ober- und Niederbayern am Sonntag nach St. Michaelstag zu halten [59]), wozu jeder, der in der Gesellschaft war, sein Weib, seine Schwester oder erwachsene Tochter bei Vermeidung einer Buße mitbringen sollte.

Sonach wurde das Wort „Ritter, miles" ein Ehrenprädikat, und die Ritterwürde eine Auszeichnung, welche von den freien oder edlen Herren, die Fürsten und Grafen inbegriffen, nicht weniger als von den rittermäßig geborenen Vasallen und Dienstleuten angestrebt wurde. Daher umfaßte die Bezeichnung „Ritterschaft, milites" bald auch den Herrenstand wie die Rittermäßigen [60]), und setzten auch freie oder edle Herren, besonders jene, welche keine Fürsten- oder Grafentitel führten, mit Stolz das Prädikat „Ritter, miles" ihren Namen bei, wenn sie die Aufnahme in eine ritter-

---

56) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 335 f. (Thl. II. §. 17).

57) Siehe die Urkunde vom 28. September 1361 in den Quellen zur bayer. und deut. Geschichte, Bd. VI. (München 1861) S. 465.

58) Der Sinn ist: „bei Turniren und im Kriege". Dieselbe Formel findet sich in gleichem Sinne in allen Wappenbriefen.

59) Vermuthlich ist hierin der Ursprung des in Bayern noch bestehenden, in neuerer Zeit zum Verdienstorden umgeschaffenen Ritterordens vom hl. Michael zu finden. Die Urkunde selbst ist am St. Michaels-Abend gegeben.

60) Chronicon Laurisham. Henr. IV. 78. ch. 1282 (IV. 442): „milites, tam nobiles quam minores".

liche Genossenschaft und damit die Ritterwürde (das cingulum militare) erlangt hatten[61]). Dazu kommt noch, daß das Wort „miles“ auch in der Bedeutung von Lehensmann, Vasall, überhaupt gebraucht wurde, und daher auch selbst die ersten Fürsten des Reiches, als Vasallen des Kaisers wegen ihrer hohen Reichslehen, wie Fürstenthümer und Herzogthümer, als „milites“ bezeichnet wurden, wie z. B. namentlich der Herzog Arnulf von Bayern nach seiner Anerkennung des Herzogs Heinrich I., des Finklers, als König von Deutschland[62]).

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn es unter solchen Verhältnissen nach dem Zeugnisse der Rechtsbücher und Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert damals schon sehr allgemein geworden war, das Prädikat „edel“ auch auf die Rittermäßigen auszudehnen und sie als Genossen des Herrenstandes in Bezug auf die ritterliche Lebensweise unter der Bezeichnung „Edelleute“ mitzubegreifen. In diesem Sinne sagt schon das kleine Kaiserrecht (nach Endemann, Buch III, c. 1) „Da der keiser gesah, „wer sin truwe an im und dem riche hatte gehalden, do nam „er die und machte si sin genoz und edilte die vnd die „kind vnd gab in ritters namen. . (c. 4)... sint man eim „vulkumen man keinen bezzern namen konde finden, dan „ein ritter“.

Die Ausdehnung des Prädikats „edel“ auf die Rittermäßigen lag übrigens um so näher, als das Wort „Adel“ doch selbst grammatisch nichts anderes bedeutet als ein „Geschlecht“, mit der Nebenbedeutung eines Geschlechtes von einer gewissen Auszeichnung[63]), und solche ausgezeichnete Geschlechter waren die

61) Beispiele hiervon siehe in den folgenden Ausführungen, und in Beilage T.

62) Luitprand, res ab Europae imp. et regibus gest. Lib. I. c. 7: „connivens (Arnulfus) optimo suorum consilio, Henrici regis miles efficitur“.

63) Die mit „Adel“ synonyme Bezeichnung als „Geschlechter“ erhielt sich vornehmlich bei den patricischen Familien in den Städten, dem sog. Stadtadel. Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 351 (Thl. II. §. 22, Ziff. IV).

Rittermäßigen allerdings im Verhältnisse zu dem gleichzeitig entwickelten städtischen Bürgerstande und dem Bauernstande, sowie zu den gemeinen Freien überhaupt, allerdings geworden.

Es war daher vergeblich, wenn auch von einer oder der anderen Seite noch im XV. Jahrhundert ein Tadel darüber ausgesprochen wurde, daß auch die rittermäßigen Dienstleute jetzt „Adelige“ genannt, oder als „Edelleute“ bezeichnet werden wollten[64]). Die Erweiterung des Begriffes des Adels war eben durch die aus obigen Gründen fortgeschrittene Entwickelung der Standesverhältnisse unvermeidlich geworden, und so stellte sich bald der neue Sprachgebrauch fest[65]). Doch aber wurde dabei an eine völlige Gleichstellung der Rittermäßigen mit dem Herrenstande nicht gedacht, und daher sprach man seit dem XV. Jahrhundert von einem hohen und einem niederen Adel, welche Ausdrucksweise zwar nicht in die Officialsprache des Reiches Eingang fand, aber desto mehr im gemeinen Sprachgebrauch sich einbürgerte[66]).

Während auf solche Weise die Rittermäßigen als ein Adel emporkamen, machten sich aber auf der anderen Seite gleichzeitig Einflüsse geltend, wodurch jener Theil des Herrenstandes, welcher sich keiner fürstlichen oder gräflichen Titel erfreute, vielfach geschädigt und eine nicht geringe Anzahl alter freiherrlicher Familien in eine Stellung herabgedrückt wurde, worin es schwierig für sie wurde, die Anerkennung ihrer Angehörigkeit zu dem höheren Adel aufrecht zu erhalten, und eine Zusammenwerfung mit den nunmehr auch als Edelleute betrachteten Rittermäßigen in dem neuen

---

64) Albert Krantz (XV. Jahrhundert): Metropol. Lib. I. c. 2: „Ministeriales quoque, qui nunc militares appellantur, nobiles se dici volunt, cum sit infimus gradus nobilium in baronibus“.

65) So z. B. führt schon Petrus ab Andlo (Ende des XV. Jahrhunderts) de imperio Germ. Lib. II. c. 12 sieben Grade der Nobilitas auf: Reges, duces, marchiones, comites, barones (diese mit Unterabtheilung in simplices barones und semper-barones; siehe oben S. 30) ministeriales, (worunter er die vicedominos ecclesiarum versteht) und clientuli.

66) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858, S. 342. 348. (Th. II. §. 20 Ziff. I. und §. 21 Ziff. III.).

Begriffe des niederen Adels abzuwenden. Am meisten Einfluß auf diese dem Stande der alten freiherrlichen Geschlechter nachtheilige Veränderung hatte unverkennbar die in eben diese Periode des XIII. und XIV. Jahrhunderts fallende rasche Entwickelung der fürstlichen Landeshoheit, und zwar besonders in Bayern, dessen Herzoge von jeher eine besondere Selbstständigkeit gegenüber von den fränkischen und deutschen Königen und Kaisern behaupteten[67]), und in ihrem Herzogthume fast in voller Unabhängigkeit mit königlichen Rechten regierten[68]). Bekanntlich hielten die Herzoge von Bayern schon von den ältesten Zeiten an mit den Bischöfen, Grafen, Dynasten und Rittermäßigen ihres Landes selbstständige Landtage[69]), welche sich ihrem Wesen nach in Nichts von den fränkischen und deutschen Reichstagen unterschieden, und auf denen ebensowohl Landfrieden errichtet wurden, wie dies die Kaiser in den übrigen Theilen des Reiches mit den Reichsständen thaten[70]). Durch diese Entwickelung der Landeshoheit, insbesondere in Bayern, kamen aber die Grafen und die freien Herren in eben dem Maße, wie sie sich hiernach enger um ihren Landesfürsten schaarten, immer mehr aus der unmittelbaren Verbindung zum Reiche; sie hörten

---

67) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858, S. 272. 273. 446. 447. (Thl. II §. 9 Ziff. XV.; §. 42 Ziff. VIII.)

68) So behielt der Herzog Arnulph von Bayern bei seiner Unterwerfung unter den König Heinrich I. sogar das königliche Recht, die Bischöfe in Bayern zu ernennen. Luitprand, l. c. Lib. I. c. 7.

69) So zu Aschheim, a. 762; zu Dingolfing, a. 772; vgl. die daselbst abgefaßten Decreta Thassilonis II.; bei Canciani, Legg. Barbar. II. 391 ff.; bei Walter, Corp. jur. Germ. I. 293 ff.

70) Vgl. die bayerischen Landfrieden von 1244. 1255 und 1281 in: Quellen zur deut. und bayer. Geschichte, Bd. V. S. 77 ff. Nr. 36; S. 140 ff. Nr. 59; S. 338 ff. Nr. 140. — Dieser letztere Landfrieden von 1281, der nur eine Ueberarbeitung der beiden vorgenannten Landfrieden ist, wurde in Gegenwart des Kaisers Rudolf I. errichtet, daher er früher für einen auf einem deutschem Reichstag zu Regensburg errichteten Landfrieden ausgegeben wurde. Vgl. hierüber meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II (Heidelb. u. Leipz. 1860) S. 302 ff. — L. Rockinger, zur äußern Geschichte der ältern bayerischen Landfrieden; aus den Abhandlungen der k. b. Akademie der W. III. Cl. X. Bd. II. Abth. München 1866.

größtentheils auf, auch auf den außerhalb Bayerns von den Kaisern gehaltenen Reichstagen als Reichsstände zu erscheinen, und so kann es nicht befremden, wenn der ursprüngliche Dynastenstand vieler bayerischen und pfälzischen Familien mehr und mehr verdunkelt wurde und in Vergessenheit gerieth. Dazu kommt noch, daß schon die bloße Angehörigkeit zum Herzogthum — die Unterwürfigkeit gegen den Herzog als Landesherrn, d. h. unter sein Fürstenamt, seinen Heerbann — ein Verhältniß der Treupflicht gegen denselben begründete, welches dem eines Vasallen oder Dienstmannes ähnlich war. Es kommt ferner dazu, daß die freien Herren im Lande vielfach nicht nur Vasallen des Herzogs durch Annahme von Ritterlehen aus seiner Hand wurden, sondern daß sich viele derselben um die ersten Hofämter (Ministeria) an dem herzoglichen Hofe bewarben und diese in ihren Familien erblich machten, so daß sie sodann allerdings auch als Dienstleute, Ministerialen, herzogliche Diener, bezeichnet werden konnten und mußten. Der Eintritt in ein solches Dienstverhältniß konnte nicht verfehlen, den alten Herrenstand vieler Familien im Laufe der Zeit in Vergessenheit zu bringen oder zweifelhaft zu machen, obgleich die Uebernahme solcher Hofämter, wie die als Truchseß, Marschall, Schenk, Kämmerer u. dgl. von solchen edlen oder freien Herren unstreitig mit Beibehaltung ihres Grafen- und Herrenstandes geschehen konnte und vielfach geschehen ist. Die Fürsten selbst, geistliche wie weltliche, setzten nämlich einen besonderen Stolz darein, so hohe edle und freie Herren als Ministerialen zu haben. So berichtet das Chronicon Weingartense[71]) schon von den Welfen in Bayern: „(Guelfi) domum quoque suam regio more ornabant, ut ita „quaeque officia in iis, i. e. ministeria dapiferi, princernae, „marescalci, cammerarii, signiferi, per comites vel illis aequi- „pollentes regerentur.“ Die den Grafen von Geburt aus Standesgleichen („aequipollentes“) sind aber eben die edlen oder freien Herren, welche mit denselben den Dynastenstand bil-

71) Bei Leibnitz, Script. I. 781.

beten. In Uebereinstimmung hiermit erwähnt auch das Chronicon Urspergense ad a. 1208 schon „quendam liberum „familiarem Ducis Bavariae“[72]) und ebendaselbst werden mehrfach Herren aus denselben Familien mit dem Prädikat „nobiles ministeriales oder nobiles viri“ erwähnt, welche auch in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts als Inhaber der hohen bayerischen Hofämter oder sonst unter den Getreuen (fideles) der Herzoge von Bayern erscheinen[73]).

Die Annahme von Hofämtern bei den Fürsten des Reiches konnte aber um so weniger mehr als eine Standeserniedrigung der Grafen und freien Herren enthaltend betrachtet werden, als sogar die weltlichen Kurfürsten nicht nur für sich selbst die obersten Hofämter (Archiministeria, Erzämter) bei dem Kaiser als des Reiches Erz-Truchseß, Erz-Marschall, Erz-Schenk und Erz-Kämmerer in Anspruch nahmen, sondern es sogar auch nicht für unvereinbar mit ihrer Würde fanden, dergleichen Hofämter bei Bischöfen anzunehmen. So hatten bekanntlich die ersten Fürsten des Reiches dieselben Hofämter (Ministeria), welche sie am kaiserlichen Hofe bekleideten, auf Bitten des Kaisers Heinrich II., des Heiligen, an dem Hofe des Bischofs von Bamberg zu Ehren des von diesem Kaiser neu gegründeten Bisthums übernommen[74]). Unter diesen befanden sich namentlich die bayerischen Herzoge und Pfalzgrafen bei Rhein, welche mit dem Amte des Truchseß („officium dapiferatus“), sowie mit den damit als Dienstgüter zusammenhängenden Lehen, den Landstädten (oppida) Hersbruck, Vilseck,

---

72) Edit. Basileae, 1559, p. 311: „Ministeriales liberi, als Zeugen in Urk. des Bischofs Embrico (Emrich) von Würzburg a. 1144, in v. Schultes histor. Schriften, B. I. p. 567.

73) So z. B. ebendas. c. a. 1208, S. 305: „Friedericus nobilis ministerialis de Tanne, frater dapiferi, qui nunc est“; S. 311: „nobilis vir Bertholdus de Nifen et filius ejus Henricus“; ebendas. „vir nobilis Degenhardus de Hellinstein, procurator regis Philippi per omnia regalia praedia Sueciae“. Vgl. Beil. B.

74) Struv, Corp. Histor. Period. V. Sect. 5. §. 10.

Auerbach, Pegnitz und Velden, von dem Bischofe von Bamberg sämmtlich belehnt wurden[75]).

Ueberdies wurde von Kaiser Karl IV. schon im Jahre 1353 durch einen förmlichen Rechtsspruch (sententia) festgestellt, daß ein „vir nobilis, ex utroque parente in libertate genitus“ durch Annahme von Lehen- oder Dienstgütern („feudalia aut ministerialia bona“) und Leistung der entsprechenden Lehen- oder ministeriellen Dienste an seinem hohen Geburtsstande und sämmtlichen hieraus fließenden Rechten keinen Eintrag erleiden soll und kann: „quod ob hoc talis liber vel ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius inde sequentibus damnificari vel deteriorari non debet vel potest aliquo modo in omnibus juribus, causis et respectibus inde dependentibus“[76]).

Somit bestand notorisch ein Unterschied von hohen oder freien, und niederen, in vieler Beziehung den Unfreien ähnlich behandelten Dienstleuten, welcher besonders mit der hohen fürstlichen Stellung des Dienstherrn zusammenhing, bez. an den fürstlichen und bischöflichen Höfen, wo allein solche höhere oder freie Dienstleute vorkommen konnten, hervortrat. Dieser Unterschied der höheren oder freien und der niederen Dienstleute (ministeriales majores, minores) fand sogar einen sprachlichen Ausdruck, indem, wie aus dem Schwabenspiegel (nach v. Laßberg c. 69 und 139) deutlich hervorgeht, die Ministerialen der Fürsten vorzugsweise als Dienstmannen, die Ministerialen der nicht-fürstlichen freien Herren und der Mittelfreien, d. h. der ritterlichen Vasallen[77]) aber als „eigene Leute, eigen Mann“ bezeichnet wurden, ja sogar mitunter wie z. B. im kleinen Kaiserrechte (nach Endemann, Buch III. c. 6) die Bezeichnung als Dienstmann

---

75) Siehe z. B. den Lehenbrief des Bischofs Bertholt von Bamberg für den Herzog Ludwig von Bayern vom 19. Juni 1269, in den Quellen zur deut. u. bayer. Geschichte Bd. V. (München 1857) S. 231. Nr. 97.

76) Bei Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden, S. 100. 101.

77) In diesem Sinne gebraucht nämlich der Schwabenspiegel das Wort „Mittelfreie“ Schwabensp. (v. Laßberg) Vorrede, Lit. h am Ende: „Mittelvrien, daz sint die ander vrien man sint.“

geradezu auf die freien Reichsdienstmannen, die freie Reichsritterschaft, eingeschränkt werden wollte[78]). Das Bestehen eines solchen Unterschiedes zwischen freien oder hohen und niederen Dienstleuten ist auch in der Wissenschaft jederzeit allgemein und unbestritten anerkannt worden.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich nun aber als feststehend, daß aus der Bezeichnung einer Person in den mittelalterlichen Urkunden als ministerialis oder miles oder militaris, Dienstmann oder Ritter, an sich allein eben so wenig auf eine gemeine oder niedere Ministerialität geschlossen werden kann, als auf der anderen Seite aus der Bezeichnung einer Person als nobilis, edler Mann oder Edelmann an sich allein ein Schluß auf Angehörigkeit zum Herrenstande ohne Weiteres für bündig und gerechtfertigt anerkannt werden kann. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, unter welchen die eine oder andere Bezeichnung gebraucht worden ist.

§. II.

Der Begriff des Adels nach bayerischen Urkunden insbesondere. Aelteste Zeit.

Betrachtet man nun die Rechtsquellen in Bayern insbesondere, so begegnet man in denselben dem Worte Adel und dessen Uebertragung auf andere Standesklassen als den Herrenstand noch früher, als in den Rechtsquellen anderer deutscher Länder.

Die Lex Bajuvariorum gebraucht zwar bekanntlich das Wort Nobiles, Edle oder Adel gar nicht. In Tit. I. c. XX. werden daselbst nur fünf Geschlechter (Huosi, Drozza, Fagana, Hahilinga und Anniona) mit besonderer Auszeichnung neben dem

---

78) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1858. S. 390 folg. (Thl. II. §. 30 a.)

herzoglichen Hause der Agilolfinger erwähnt[79]), und als Grund dieser Auszeichnung, welche in der Verdoppelung des Wehrgeldes eines Freien (liber) besteht, wird angegeben, daß sie „primi post Agilolfingos“ seien. Erwägt man, daß die Verdoppelung des Wehrgeldes dieser Geschlechter eben so, wie die noch größere Erhöhung der Wehrgelder für die Mitglieder des Agilolfingischen Hauses und für den Herzog selbst in diesem Titel der Lex Bajuvariorum als eine von dem fränkischen König denselben gewährte Auszeichnung erscheint[80]), so ist wohl so viel offenbar, daß diese fünf Geschlechter eine besonders hohe Stellung neben dem herzoglichen Hause eingenommen haben müssen, wodurch die Aufmerksamkeit des fränkischen Königs auf sie gelenkt werden konnte — eine Stellung, welche derjenigen ähnlich war, welche später die Grafen (comites) in Bayern neben dem herzoglichen Hause einnahmen. Dafür spricht, daß Geschlechter in einer derartigen Stellung, wenn auch in den ältesten Zeiten die in der fränkischen Staatseinrichtung wurzelnde Bezeichnung als comites oder Grafen zur Zeit der Lex in Bayern noch nicht gebräuchlich war[81]), als Inhaber der hohen Regierungsämter unter den Herzogen in Bayern nicht wohl fehlen konnten.

---

79) Es ist mitunter darüber gestritten worden, ob man Huosi und Drozza als zwei Geschlechtsnamen oder nur als einen, bez. Drozza oder Throzza nur als einen Amtstitel der Huosi (Truchseß, Drost) zu betrachten habe, wie dies Letztere C. R. Sachse, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, Heidelberg 1844, S. 220, 237, gethan hat. Für die Annahme von zwei verschiedenen Geschlechtern (der Huosi und der Drozza) erklärt sich auch der neueste Schriftsteller über die altbayerischen Rechtsverhältnisse, A. Quitzmann, in seinem vortrefflichen Werke: Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, Nürnberg 1866, woselbst auch S. 22 u. folg. die über die sämmtlichen fünf ältesten bayerischen Adelsgeschlechter erhaltenen Nachrichten zusammengestellt sind.

80) Meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858, S. 272. (Thl. II. §. 9. Ziff. XIV.) — Ueber diese Wehrgeld-Erhöhungen der bayerischen hohen Adelsgeschlechter siehe besonders meine Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts, Leipz. u. Heidelb. 1860, Bd. II. S. 209 folg.

81) Die Lex Bajuvariorum nennt überall nur den Judex (Landrichter) in der Stellung, in welcher später die Grafen erscheinen.

Die Bezeichnung dieser vorgenannten Adelsgeschlechter in der Lex Bajuvariorum als „primi post Agilolfingos“ schließt aber nicht aus — wie mitunter, aber ohne allen Grund, hat behauptet werden wollen[82]) — sondern deutet vielmehr selbst an, daß es außer und neben denselben noch andere Adelsgeschlechter in Bayern gegeben habe. Das Dasein solcher anderen Adelsgeschlechter, welche aber an der obengedachten von den fränkischen Königen herrührenden auszeichnenden Wehrgeldverdoppelung allerdings keinen Antheil hatten, geht überdies schon aus den Dingolfinger Decreten des Bayernherzogs Thassilo II. vom Jahr 772 klar hervor[83]). In diesen Decreten werden die vorgedachten fünf ausgezeichneten bayerischen Adelsgeschlechter nicht mehr besonders erwähnt. Dagegen erscheinen daselbst c. 2. „fideles et nobiles“, d. h. Edle, welche in Treupflicht zum Herzoge stehen, als eine Standesklasse, aus welcher in gewissen Sachen die Beweiszeugen zu nehmen sind, und die sonach nicht aus nur einigen wenigen Personen im Herzogthum bestehen konnte. In cap. 5 dieser Decrete werden ferner „nobiles, liberi et servi ejus“ (sc. ducis) erwähnt, mit der Zusicherung, daß sie „jus et legem“, wie sie bei Lebzeiten des Vaters des Herzogs Thassilo II. gehabt hätten, behalten sollen. In cap. 6 wird den Personen „de nobili genere“ zugesichert, daß sie von ihren Erbgütern („de hereditate sua“), was sie wollen, an Kirchen schenken können[84]), und aus c. 8 ersieht man, daß die bayerischen „Nobiles“ schon von den Vorfahren („parentes“) des Herzogs Lehen- oder Dienstgüter hatten, deren weitere Vererbung auf ihre Kinder ihnen unter der Voraussetzung zugesichert wird, daß auch diese ihre Dienstpflicht gegen den Herzog treu erfüllen werden

82) So z. B. von v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, Berlin 1836, S. 14.

83) Bei Walter, Corp. Jur. Germ. Bd. I. p. 293 folg.

84) Eine ähnliche Erlaubniß, ihre praedia und beneficia (Lehengüter), einem neuen Spital am Berge Pyrn zu schenken, ertheilte Herzog Ludwig 1225 seinen Ministerialen; Quellen z. deut. u. bayer. Gesch. Bd. V. S. 36. Nr. 14.

(„quam diu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi“). Endlich ersieht man noch insbesondere, daß es eine Klasse von Personen gab, welche in der Lex Bajuvariorum gar nicht erwähnt ist, nämlich „servi „principis, qui dicuntur Adelschalche“, welchen zugesichert wird, daß sie dasselbe Wehrgeld behalten sollen, wie es ihnen nach ihrem besonderen Herkommen („juxta morem, quem habuerunt sub parentibus ejus“ sc. ducis) zukommt[85]), während daneben die übrigen geringeren Servi („ceteri minores“) das Wehrgeld nach ihrer Lex, d. h. nach der Lex Bajuvariorum behalten sollen.

Es liegt hier wohl das erste und älteste Beispiel vor, daß das Wort „Adel“ mit dem Worte „Schalk“, d. h. Diener, Knecht, Servus, in Verbindung gebracht worden ist und unverkennbar hat sich dieses Wort in der Form von „Edelknecht“, welche in den bayerischen Urkunden der nachfolgenden Jahrhunderte so häufig erscheint, erhalten[86]). Darüber, daß diese bayerischen Adelschalke oder Edelknechte im Verhältnisse zu den „fidelibus nobilibus“ des Herzogs eine geringere Klasse, im Verhältniß zu dessen „ceteris minoribus servis“ aber eine höhere Klasse bildeten, kann kein Zweifel obwalten. Sie waren offenbar eine Klasse, welche einerseits in vielen Beziehungen den gemeinen Unfreien gleich behandelt wurde, anderseits aber doch einen ritterlichen Charakter hatte, und somit doch auch wie der eigentliche Adel, aus Geschlechtern von einer gewissen erblichen Auszeichnung bestand. Eine solche Klasse von Hofdienerschaft mit einem zwitterhaften, zwischen Unfreiheit und Freiheit oder Ritter-

85) Vergl. meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II. S. 210. 211.

86) Daß das Wort „Edelknecht“ grammatisch nicht einen „Knecht eines Edlen“, wie früher mitunter behauptet wurde, sondern einen „edelen Knecht“ bedeutet, bedarf wohl h. z. T. keiner Ausführung mehr. Vergl. Scheitemantel, Repertorium des deut. Staats- und Lehenrechts, s. v. Edelknecht. — Es wird genügen, auf die analogen Wortbildungen „Edelstein, Edelfalke, Edelhirsch, Edelknabe, Edelfräulein“ u. s. w. hinzuweisen.

lichkeit schwankenden Charakter findet sich im höheren Mittelalter auch bei den anderen germanischen Völkern[87]); sehr wahrscheinlich hat die Verwendbarkeit gewisser Unfreien zu Kriegszwecken (Servi expeditionales) oder für den Hofdienst (Servi lecti, ministeriales) zur Entstehung dieser Klasse die erste Veranlassung gegeben[88]). In späterer Zeit, als die fürstlichen Herren, insbesondere die Bischöfe sich immer mehr über ihren dienenden Adel zu erheben und ihre Ministerialen wie Unfreie zu behandeln suchten, ist es nicht ohne Beispiel, daß bei dem Eintritte von Personen des eigentlichen Adels oder Herrenstandes in die Ministerialität ein förmlicher Verzicht auf ihre angeborne Freiheit und (hohe) Adelseigenschaft, und ausdrückliche Anerkennung des Uebertrittes in die Klasse der Servi verlangt und gegeben wurde und auch in solcher Weise der Stand der Edelknechte einen neuen Zuwachs erhielt[89]). Doch würde man sehr irren, wenn man annehmen würde, daß ohne eine solche Verzichtleistung auf die angeborene Freiheit und den angeborenen Herrenstand das hohe Standesrecht in allen Fällen und ohne Weiteres durch den Eintritt in die Ministerialität aufgehoben worden wäre[90]). Dies kann auch aus dem

---

87) So z. B. in der Lex Wisigothorum Lib. II. Tit. IV. c. 4: „Servo penitus non credatur . . . exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito palatinis officiis liberaliter honorentur, i. e. stabulariorum, gillonariorum, argentariorum, coquorum quoque praepositi, vel si qui super hos superiori ordine sive gradu procedunt.“

88) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 377. 378. (Thl. II. §. 30. Ziff. II. III. Note 2 u. folg.) — Meine Alterthümer, Bd. II. S. 280.

89) Vergl. Urk. v. 1257, bei Mushard, Brem. u. Verden. Ritter-Saal, S. 67. 68. — Lindenbrog, Script. rer. Germ. Septentr. p. 175. Nr. LXXIII. „Nos Henricus et Otto milites fratres de Bramstede, renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis.“ — Meine Alterthümer, Bd. II. S. 257.

90) Sehr richtig ist dies bemerkt von Eduard Freiherrn von Schele (ehemal. k. Hannov. Minister) in der Abhandlung: „Gab es Abstufungen oder erhebliche Verschiedenheiten unter den Ministerialen des Mittelalters? (Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen.) Hannover 1857. S. 55.

Gebrauche des Wortes „Knecht“ oder „Servus“ bei solcher Veranlassung für sich allein nicht geschlossen werden, da diese Wörter sehr häufig nur als gleichbedeutend mit ministerialis, wie jus servilitatis für jus ministeriale überhaupt gebraucht wurden[91]), und sehr oft aus dem übrigen Inhalte der Urkunden hervortritt, daß es bei dem Eintritte in die Ministerialität auf nichts weniger als auf eine Erniedrigung des Standes abgesehen war, und dem Eintretenden überdies große Vortheile zugewendet wurden[92]); auch schließt die schon oben (S. 38) erwähnte Sententia des Kaisers Karl IV. von 1353 jeden Zweifel hierüber aus. Daß die Rittermäßigkeit nicht dadurch verloren ging, wenn sich ein ritterlicher Mann zum „Knechte“ eines Herren erklärte, und damit nur der Eintritt in dessen Dienst als „Edelknecht“ gemeint war, verstand sich ganz von selbst[93]). In diesem Sinne wird in den Urkunden auch immer von „edelen eigenen Leuten“ gesprochen[94]).

In den Dingolfinger Decreten des Herzogs Thassilo II. vom J. 772 finden sich daher schon die Grundlagen des Systems der adeligen Stände, wie sie in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte hervortreten, hinsichtlich deren es, nach dem besonderen Zwecke dieser Abhandlung, genügen wird, auf die urkundlichen

---

91) Urk. a. 1277 in Estor, neue kleine Schriften, Stück II. Nr. XXII. p. 362. 363.

92) So z. B. wird in einem Sühnebrief des Bischofs Rudiger von Passau a. 1248 (Monum. Boica Bd. 29. Thl. II. p. 365. Nr. XXXII. mit dem edlen Herrn Heinrich von Morbach bedungen: „Et ut de premissis et „subsequentibus plenior fides sibi fieret, filium meum Ottonem senio-„rem sibi assignabo pro familia et servo“, wobei der Sohn mit einer Burg und dem halben Vermögen des Vaters ausgestattet wird und der Bischof verspricht, dem Sohne zu einer Frau zu verhelfen. Meine Alterthümer Bd. II. S. 257.

93) Vergl. Urk. v. 1480, worin sich ein Volkart von Schondorf dem Grafen Craft von Hohenlohe verschreibt, ihm als „Knecht“ zu dienen. Hansselmann. Landeshoheit von Hohenlohe, p. 520, Nr. CXCIX.

94) Z. B. Urk. a. 1323, bei Hansselmann, a. a. O. p. 436, Nr. LXXXV.

Nachrichten aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, welche hier besonders in Betracht kommen, hinzuweisen.

§. III.

Der bayerische Adel im XIII. und XIV. Jahrhundert.

In den Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, welche auf Befehl und unter den Auspizien des K. Maximilian II. herausgegeben worden sind, finden sich in Band V (1857) und Band VI (1861) nicht weniger als 382 authentische bayerische Urkunden aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert abgedruckt, welche ein höchst vollständiges Material zur Erkenntniß und Feststellung des bayerischen Sprachgebrauches in Bezug auf den Begriff des Adels und dessen Stufen enthalten.

Hieraus ergibt sich nun folgendes:

A) Der Ausdruck, fideles nostri, unsere Getreuen oder lieben Getreuen, geht auf alle Klassen von Personen, welche dem Herzog zu irgend einer Treue verpflichtet sind, sei es als Grafen, freien Herren, hohe oder niedere Beamte, vicedomini, Amtleute, Vasallen, Dienstleute oder Unterthanen überhaupt. Auf die Angehörigkeit einer in solcher Weise bezeichneten Person zu irgend einer bestimmten Standesklasse kann hieraus allein unter keinen Umständen geschlossen werden[95]). Dasselbe gilt von der Bezeichnung als Diener, Servitores[96]).

Nur in dem Falle, wenn das Prädikat fidelis einer Person im Gegensatz zu anderen als nobiles bezeichneten Personen beigelegt wird, kann angenommen werden, daß es synonym für ministerialis steht[97]); desgleichen wenn fidelis in Verbindung mit einem speziell auf Ministerialität deutenden Prädikate, wie dapifer u. dergl. vorkommt[98]), oder wenn die dabei er-

95) Siehe Beilage C.

96) Siehe Beilage D.

97) Vergl. z. B. Urk. Nr. 87, a. 1266. V. p, 214, siehe Beilage K.

98) Z. B. Urk. Nr. 3, a. 1208. V. p. 11, siehe Beilage K.

wähnten Rechtsverhältnisse solche sind, welche nur bei Ministerialen vorkommen, wie eine Freilassung u. dergl.[99]).

B) Wenn die einzelnen Standesklassen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Bischöfen, Prälaten und anderen Geistlichen, den Bürgern und Bauern — vollständig aufgeführt werden, so erscheinen in feststehender Ordnung neben einander „Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter und Knechte", (Edelknechte oder Edelleute schlechthin, oder rittermäßige Mannen, oder Mitterleute). Diese Klassen insgesammt werden in den vollständigen Formeln auch unter der vorangesetzten Collectivbezeichnung „Lantherren" oder „die Herren" begriffen[100]). Fürsten, als im Herzogthum Bayern begütert, werden nur beiläufig einmal erwähnt[1]); sodann auch nur einmal in Bezug auf die Markgrafschaft Brandenburg[2]).

Die in den vollständigen Aufzählungen der adeligen Standesklassen vorkommenden Bezeichnungen sind nunmehr im Einzelnen zu betrachten.

1) Das Wort „Lantherr" erscheint in den in Beilage E verzeichneten Urkunden regelmäßig als Collectiv-Bezeichnung der sämmtlichen adeligen Klassen, der Grafen, Freien, Dienstleute, Ritter und Edelknechte, in dem Sinne von „Grundherren, und bez. Landständen; so in den Urkunden im VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, Nr. 190. a. 1293. p. 13; Nr. 198. a. 1294. p. 53; Nr. 238. a. 1311. p. 190. 192. Nr. 249. a. 1313. p. 223; Nr. 317. a. 1347. p. 394; Nr. 348. a. 1363. p. 478; Nr. 374. a. 1393. p. 560 und Nr. 376. a. 1394. S. 565[3]). Mitunter erscheint aber das Wort „Lant-

99) Z. B. Urk. Nr. 211. a. 1297. VI. p. 95. s. Beilage Q.

100) Siehe die Beilage E.

1) Urk. Nr. 217. a. 1300, Bd VI. p. 125: „Und swelle fürst, der bi vns gesezzen ist, den frid (Landfrieden) swern wil, der ist in dem frid." Es sind hier offenbar auswärtige Fürsten gemeint, welche in Bayern begütert sind.

2) Urk. Nr. 337. a. 1356, Bd. VI. p. 448. s. Beilage E.

3) Noch viel früher als das Wort „lantherr" erscheint in gleichem weiten Sinne, und als Uebersetzung, der Ausdruck „barones terrae."

herren" in einem engeren Sinne nur als Collectivbezeichnung anstatt der Grafen und der Freien, also der beiden höchsten bayerischen Adelsklassen, und an der Stelle, welche diese regelmäßig einnehmen vor den Dienstleuten und noch geringeren Klassen; so in der Urkunde Nr. 254. a. 1315. p. 240 („Landherren, Dienstleute, Ritterleute, Bürger"). Daß in derselben Urkunde bei der Wiederholung der Standesklassen (p. 241) die „Dienstleute" nicht wieder erwähnt werden, sondern nur „Landherren, Ritterleute und Bürger", ist offenbar nur eine bedeutungslose Auslassung oder Abkürzung. Mitunter erscheint das Wort „Lantherren" aber auch in einer noch engeren Bedeutung, als synonym von „Freien," und an deren Stelle in der Reihenfolge; so z. B. in der Urkunde Nr. 365. a. 1381. p. 527 („Grafen, Landherren, Ritter und Knechte"), in welcher die Formel die Dienstleute unter den Rittern und Knechten mitbegriffen sind, wie sich dies sehr häufig findet[4]), da sie ja doch zu den Rittermäßigen überhaupt gehören. Daß übrigens auch Ministerialen „Lantherren" im weiteren Sinne, d. h. Grundherren, wie alle Rittermäßigen sein konnten, geht, abgesehen von der vorgedachten unzweifelhaften Aufzählung unter den Landherren auch daraus hervor, daß ihnen Herzog Ludwig a. 1225 (Urk. Nr. 14, Bd. V. p. 36) gestattete, die „praedia et beneficia" oder „possessiones", welche sie von ihm zu Lehen trugen, an das neu gegründete Spital am Berge Pyrn (im Traunkreise) zu vergaben, was an die ähnliche Erlaubniß erinnert, welche der Herzog Thassilo im Jahr 772 dem bayerischen Adel gegeben hatte[5]). Desgleichen ersieht man aus einer Urkunde a. 1254 (Nr. 54. Bd. V. p. 128. 129), daß die Ministerialen der erzbischöflichen Kirche zu Salzburg Lehen von den Herzogen hatten,

---

Urk. Nr. 2 a. 1205, Bd. V. p. 4: „Ludovicus, ynclitus dux Bavariae . . . „cum sapientibus baronibus terrae, uassallis suis, super concor- „dia stabili nobiscum facienda nosconvenit."

4) Vgl. z. B. in der Beilage E. die Urk. Nr. 358. a. 1359. VI. p. 501; Nr. 362. a. 1374. p. 519; Nr. 363. a 1375. p. 523; Nr. 372. a. 1392. p. 557.

5) Siehe oben S. 41.

wie deren eigene Ministerialen, und auch aus der Ottonischen Handveste a. 1311, §. 19 (Urk. Nr. 238, Bd. VI. p. 189) erhellt deutlich, daß die herzoglichen Dienstmannen Grundbesitz hatten, indem ihnen daselbst Abgabenfreiheit von dem, was jeder mit seinem eigenen Pflug baut, bewilligt und ihnen ebenso wie den Grafen, Freien, Rittern und Knechten in dem Eingange dieses Freibriefes die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern verliehen wird [6]).

2) Ebenso, wie das Wort „Lantherren" erscheint auch das Wort „**Herren**" in den bayerischen Urkunden bald in einer weiteren, bald in einer engeren Bedeutung. Betrachtet man zunächst die in der Beilage E aus dem VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte zusammengestellten Urkunden, so steht in Urk. Nr. 226 a. 1307 p. 146 das Wort „Herren", als Collectivbezeichnung allen nachfolgend aufgezählten Standesklassen (Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern und rittermäßigen Mannen) voran; und unmittelbar hernach wird die gesammte Landbevölkerung unter den Worten „die herren und die armen laeut von dem land" begriffen. Dasselbe gilt von der Formel: „die vorgenannten herren und Stete" in der Urkunde Nr. 281. a. 1330, VI. p. 314. Ebenso steht in Urk. Nr. 365. a. 1381. p. 527: „unsere herren und getrewen", als Collectivbezeichnung vor „Grafen, Landherren (Freien), Rittern und Knechten [7]). In der Urkunde Nr. 337. a. 1356. p. 449 und in

6) „Lantherr" kann auch so viel bedeuten wie Landesherr, d. h. der regierende Fürst, der Herzog; daher heißen die Fürsten selbst an anderen Orten die „lantherren des keysers", im Gegensatz zu den Grundherren, dem Landesadel oder den Landständen als den „lantherren der fürsten." Vgl. meine deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. 1858. S. 323. 488. 495; und besonders meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts. Bd. II. (1861) S. 93. — In den Quellen zur deut. und bayer. Geschichte Bd. V. und VI. kommt das Wort „lantherr" in der Bedeutung von Landesfürst oder Herzog, nur einmal vor, nämlich in Urk. Nr 140. a. 1281 (Regensburger Landfriede K. Rudolph's I. §. 20) Bd. V. p. 343: „Ez ensol nieman kein geleitte geben dann der lantherre oder dem er ez bevilhet."

7) In gleichem Sinne, alle adeligen Standesklassen umfassend, erscheint auch das Wort „optimates". Urk. Nr. 14. a. 1225. Bd. VI. p. 37: „cum bene-

Nr. 360. a. 1373. p. 511 steht „herren" an der Stelle der „Grafen" und offenbar diese bezeichnend, vor den Freien, Rittern und Knechten. Am häufigsten aber erscheint das Wort „herren" als Collectivbezeichnung für Grafen und Freie zusammen, so daß man deutlich sieht, wie diese beiden Klassen nur einen Geburtsstand (Herrenstand) ausmachen, und als solcher einen Gegensatz zu den Dienstmannen, Rittern und Knechten, oder dem Stande der Rittermäßigen bilden; so z. B. „herren, dienst-leut, ritter, knechte", in Urk. 283. a. 1331. p. 322 und in Urk. Nr. 351. a. 1365. p. 485; oder „herren, ritter und knechte" in Urk. Nr. 358. a. 1369. p. 501; Nr. 362. a. 1374. p. 519; Nr. 363. a. 1375. p. 523; Nr. 372. a. 1392. p. 557[8]).

Wo aber das Wort „Herr oder dominus" vor einem Eigennamen vorkommt, verbindet sich damit immer der Begriff einer hohen Standesauszeichnung, wie sich schon daraus ergibt, daß dieses Prädikat von den regierenden Fürsten und deren Familiengliedern, sowie von den Bischöfen und anderen hohen Würdenträgern geführt wurde[9]). Insbesondere erscheint dieses Wort daneben auch als ein auszeichnendes Prädikat der unter einem Landesherrn stehenden Grafen[10]), und ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn es außerdem einem Manne, der keinen Grafentitel führt, beigelegt wird, derselbe mit den Grafen gleichen Geburtsstand hat, d. h. dem Herrenstande oder dem Adel im höheren und eigentlichen Sinne angehört, selbst wenn er auch da-

---

volentia et consensu optimatum Bavariae, qui nobiscum de pace provinciae tractantes in Strubinge aderant". — Ebenso „terrae nostrae nobiles" in Urk. Nr. 27. a. 1237. V. p. 65; siehe Beilage H.

8) So ist es ausnahmslos in alten Urkunden welche die Zustände im Herzogthum Bayern betreffen; nur in den Urkunden oder Stellen derselben, welche sich auf die Mark Brandenburg beziehen, erscheinen einmal die „herren" zwischen den Grafen und Freien, und einmal zwischen den Fürsten und Freien eingeschoben, im letzteren Falle aber auch unverkennbar an der Stelle der Grafen und diese mitbegreifend. Siehe Urk. Nr. 328 a. 1351. p. 417; und Nr. 337. a. 1356. p. 448 in Beilage E.

9) Siehe Beilage F.

10) Vgl. Urk. Nr. 2 in Beilage G.

neben etwa herzoglicher Dienstmann ist [11]). Dieß wird auch dadurch bestätigt, daß solche adelige Herren, welche das Prädikat domini führen, in den Urkunden regelmäßig unmittelbar nach den Grafen, mitunter sogar vor den Grafen oder unter denselben oder den „viris nobilibus“, und somit regelmäßig vor den einfachen Rittermäßigen oder Adeligen „von“ oder „de“ aufgeführt werden [12]). Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß daraus, daß vor einem Namen das Prädikat „dominus“ fehlt, noch keineswegs geschlossen werden kann, daß der Träger dieses Namens nicht auch dem Herrenstande angehört haben könne, da nicht nur dieses Prädikat sehr häufig bei den Grafen selbst weggelassen ist, sondern sich aus der Vergleichung der Urkunden ergibt, daß Herren, welche mehrfach als comites oder domini aufgeführt sind, nicht selten auch wieder ohne eines dieser beiden Prädikate vorkommen [13]). Auch findet sich mitunter das Prädikat „dominus“ mit dem gleichstehenden Prädikate „nobilis vir“ zusammen [14]), und zwar bei Personen, hinsichtlich deren es ganz unzweifelhaft ist, daß dadurch ihre Angehörigkeit zum hohen Herrenstande ausgedrückt werden sollte, wie z. B. hinsichtlich des mit dem herzoglichen Hause verschwägerten Grafen Gebhard von Hirschberg, des Markgrafen Heinrich von Burgau, der Grafen Montfort, Werdenberg, Neiffen u. A. Wollte man daher auch bestreiten, daß das Prädikat „dominus“ vor den Namen von Ministerialen, Rittern (milites) oder sonstigen Herren „von“ oder „de“ einen sicheren Beweis eines eigentlichen Adels oder der Abkunft ihres Geschlechtes aus dem Herrenstande abgeben könne, so muß doch jedenfalls dieser Herrenstand, beziehungsweise

---

11) So z. B. Ulrich von Freundsberg. Vgl. Urk. Nr. 26 in Beil. G.

12) Vgl. Urk. Nr. 27 (nebst Nr. 48. 49) in Beilage G.; ebendas. Nr. 31. Nr. 246. Vgl. Beil. K. Nr. 223 u. s. w.

13) So z. B. die Herren von Wolntzach (d. h. Preising) siehe Urk. Nr. 27 (nebst Nr. 48. 49) in Beilage G. Die von Niffen, (Urk. Nr. 31) die von Abensberg, die Hirschberg, die Schaumberg u. A.

14) Vgl. Urk. Nr. 69 in Beil. G.; ebendas. Urk. Nr. 100. 162.

die Angehörigkeit zu einer höheren Adelsstufe dann als unzweifelhaft begründet angenommen werden, wenn die beiden Prädikate nobilis vir und dominus (edeler herr) einer und derselben Person beigelegt sind [15]).

3) Was sodann das Prädikat **nobilis, nobilis vir, edel, edeler man, edler herr** oder **edelleute**, anbelangt, so wiederholt sich genau dieselbe Erscheinung, welche wir bereits bei den Prädikaten „Landherr" und „Herr" bemerkt haben, daß nämlich sich damit bald ein weiterer, bald ein engerer Sinn verbindet.

Im weiteren Sinne begreifet sonach das Prädikat nobilis oder edel, wie das Prädikat Herr oder Landherr, die Grafen, Freien, Dienstleute, Ritter und Edelknechte zusammen im Gegensatze der Bürger und Bauern. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß die Dienstleute oder Rittermäßigen überhaupt oft geradezu als nobiles aufgeführt werden, wie z. B. die Ministerialen der Kirche zu Passau in dem Dienstrechte (iustitia) der Ministerialen von Ilzstatt a. 1256 [16]), oder es werden diese Wörter als Collectivbezeichnung für alle übrigen adeligen Standesstufen neben den Grafen gebraucht [17]). Insbesondere tritt diese weitere Bedeutung in der häufig wiederkehrenden Formel „edel und unedel, nobiles et ignobiles" hervor, welcher nicht selten in gleichem Sinne die Formel „reiche und arme" beigefügt oder sonst an deren Stelle gesetzt wird [18]). Unzweifelhaft begreift der Ausdruck nobiles oder Edelleute die geringeren rittermäßigen Standesklassen, wo vorher nicht nur etwa die Grafen, sondern sogar die

---

15) Vgl. die Urk. Nr. 162 in Beil. G, welche das Prädikat domini sowohl in Verbindnng mit dem Prädikat nobiles viri, als auch mit dem Prädikat „strenui milites" zeigt; so auch ebendas. Urk. Nr. 247, woselbst Ulrich von Byckenbach als nobilis vir, dominus und miles erscheint; ähnlich Jan von Buch, als edeler man und herr zu Garsedow in Urk. Nr. 329. — „Edeler herr" erscheint selten; z. B. Urk. Nr. 228 in Beil. K., meistens in gleichem Sinne „edeler man."

16) Monumenta Boica Bd. 28. Th. II. p. 511.

17) Vgl. z. B. Urk. Nr. 36 in Beil. H.

18) Beispiele siehe in Beil. H. Urk. Nr. 222. 223.

Freien und die Dienstleute besonders aufgeführt und sodann hieran anschließend noch die „ceteri nobiles, andere oder übrigen Edelleute“, erwähnt werden[19]).

Wo dagegen das Wort Edelleute an der Spitze einer Reihenfolge von Standesklassen, d. h. an der Stelle erscheint, wo sonst „lantherren“ oder „herren“ oder „grafen und freie“ genannt werden, bezeichnet es unverkennbar die höhere Adelsklasse — den Herrenstand — im Gegensatze der Dienstleute, Ritter und Edelknechte; so z. B. in Urk. Nr. 146. a. 1283. V. p. 357, wonach den Landfrieden beschwören sollen alle „nobiles, ministeriales, milites et civitates Sueviae“, und in Urk. Nr. 253. a. 1315. VI. p. 233, worin „alle unser edelleute, dienstmann, stet, diener, edel und vnedel“ die Zusicherung der Gnade des römischen Königs Ludwig und seines Bruders Rudolph erhielten. Auf diese höhere Adelsklasse bezieht sich auch der nur einmal, nämlich in der Urk. Nr. 20. a. 1231. V. p. 51 sich findende eigenthümliche Ausdruck „unser adleicher Adel“[20]). Insbesondere aber ist das Prädikat edler Mann, nobilis vir, ohne oder in Verbindung oder Abwechselung mit dem Prädikate „Herr, dominus“, vor Eigennamen als eine Anerkennung des Herrenstandes einer Person aufzufassen, da es in solchem speciellen Gebrauche ein häufiges Prädikat der Herzoge und anderer regierenden Fürsten und Herren[21]) und das regelmäßige Prädikat der Grafen ist,[22]) und diejenigen Männer, welchen es außer diesen Herren noch speciell beigelegt wird, in der Reihenfolge (wie schon bei dem Prädikat „Herr“ bemerkt wurde) regelmäßig unmittelbar nach den Grafen, mitunter untermischt mit denselben oder sogar vor denselben aufgeführt werden[23]). Insbe-

19) Vgl. z. B. Urk. Nr. 123 in Beilage H., ebendas. Urk. Nr. 217. 220.

20) Man sieht aus dieser Urkunde, daß der „adliche Adel“ über den Vorzug des Hofcapellans, an der Seite des Herzogs zu Tische sitzen, empfindlich war. Der niedere Adel würde wohl schwerlich eine solche Empfindlichkeit zu äußern gewagt haben.

21) Siehe Beilage J.

22) Siehe Beilage K.

23) So z. B. Urk. Nr. 223. Siehe Beilage K.

sondere aber kann dann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch das Prädikat „nobilis, nobilis vir, edeler man" u. dgl. der Herrenstand angezeigt werden soll, wenn im scharfen Gegensatze zu den damit bezeichneten Personen die Dienstleute oder die Ritter und Rittermäßigen als davon unterschiedene Klassen aufgezählt werden. Dies geschieht z. B. in dem Bündniß des Herzogs Ludwig mit dem Kaiser Otto IV. (Urk. Nr. 4. a. 1212. V. p. 12), welche Urkunde zugleich deutlich zeigt, daß im Anfang des XIII. Jahrhunderts unter „Nobiles" überhaupt nur Grafen und ihnen gleich geachtete freie Herren verstanden wurden, daher denn auch diese Urkunde hinsichtlichtlich der darin als Nobiles aufgeführten Geschlechter von entscheidender Bedeutung ist. Hier heißt es: „Juraverunt. . . pro eo (duce) duodecim subscripti nobiles... Sunt autem hi nobiles: Rapoto, comes palatinus Bawariae[24]), comes Hainricus de Ortenburch, comes de Moseberc[25]) comes Kalhohus[26]), Hainricus de Lapide, Chuonradus de Horbach, comes Eberhardus de Dornberch, Heinricus de Randecke, Lupus de Lenginvelt, Alramnus de Halse, comes de Vala'i, comes Sigboto de Niwenburc. Postmodum etiam...iuraverunt quidam et adhuc jurabunt duodecim subscripti ministeriales" (folgen die Namen)[27]).

Sehr deutlich tritt auch die Bedeutung von „edeler mann" als Prädikat des Grafen- und Herrenstandes im Gegensatz des Standes der Dienstmannen und anderer niederer Adelsklassen in dem von den Herzogen Otto, Rudolph und Stephan errichteten Landfrieden a. 1300 §. 49 (Urk. Nr. 217 VI. p. 119), hervor, worin von der Bestrafung der Heimsuchung gehandelt wird. Die Höhe der Strafe richtet sich hier nach dem Stande des Beklagten und eben mit dieser in ihrer Art einzigen — den

---

24) War auch ein Graf von Ortenburg, Herr von Krayburg und von Rotal. Vgl. V. p. 12. Note 1.

25) Graf Konrad von Mosburg, ibid. Note 3.

26) Graf zu Hirschberg, ibed. Note 4.

27) Vgl. auch Beil. K. Urk. Nr. 3. 66. 87. 146. 162. 165. 207.

Abstufungen der Wehrgelder und Bußen nach den Standesklassen in den Legibus Barbarorum und dem Sachsen- und Schwabenspiegel analogen — Bestimmung der im V. und VI. Bande der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte enthaltenen zahlreichen Urkunden, ist der festeste Anhaltspunkt für die richtige Beurtheilung des Verhältnisses der Standesklassen in Bayern im XIII. und XIV. Jahrhundert gegeben. Diese Bestimmung lautet:

„Swer einen edelen man veintlich heimsuchet, wird „er des vberzevgt mit zwain oder mit der gwizzen, der sol „in der aeht (Acht) sein. Hat er iem sines gvtes niht „genomen. so sol er iem zehn pfund fur sein laster (d. h. „diese Frevelthat) geben, einem purger fümf pfunt, einem „ainschilten ritter oder einem edelen chnecht fümf „pfunt, einem gebavrn zwei pfund, dem Richter fümf „pfunt[28]). Nimt er iem sin gut, daz sol er iem gelten mit „der zwigult (d. h. im zweifachen Werthe).... Ist aber er „(d. h. der Heimgesuchte) ein gebavr, so gevallent dem „richter niht, wan zwai pfunt ze wandel umb die heim- „suchung[29]).“

Die Heimsuchung eines edelen Mannes ist also nicht nur dadurch ausgezeichnet, daß der Thäter in die Acht (exlex) erklärt wird, sondern auch dadurch, daß, wenn dabei nichts genommen, bez. geraubt sein sollte, der edle Mann eine zweimal so hohe Buße erhält (10 Pfund), wie ein einschildiger Ritter oder Edelknecht (5 Pfund); ein Bürger aber steht dem einschildigen Ritter und dem Edelknecht bezüglich der gebührenden Buße völlig gleich. Es ist einleuchtend, daß hier unter dem Ausdrucke „edeler mann“ sowohl die Grafen als die Freien (die freien Herren) begriffen

28) Der Richter bezieht hier also — wie im mittelalterlichen Rechte gewöhnlich — ein besonderes Strafgeld, „Wandel“, sonst auch „Wette“ im Gegensatze der dem Verletzten gebührende „Buße“ genannt.

29) Der Wandel oder die Wette des Richters darf nämlich nach dem mittelalterlichen Rechte den Betrag der Buße, welche der Verletzte erhält, nicht überschreiten.

sind. Ein Zweifel könnte nur darüber erregt werden, ob die Dienstleute, welche hier nicht besonders erwähnt sind, etwa auch unter dem „edlen mann“ mitverstanden sind, oder ob sie zu den einschildigen Rittern gerechnet wurden. Erwägt man nun aber, daß in den bayerischen Urkunden, da wo Standesunterschiede hervorgehoben werden — wie sich aus einer Durchsicht der in den Beilagen E—H zusammengestellten Urkunden ergibt — die Dienstleute als solche stets von den Grafen und Freien unterschieden, und namentlich da, wo anstatt „Grafen und Freien“ nur das Prädikat „Herren“ oder „Edelleute“ allein erscheint, nicht unter diesen Bezeichnungen begriffen sind, und daß, wie sich aus diesen Urkunden ebenfalls ergibt, in den abgekürzten Formeln, in welchen die Klasse der Dienstmannen ausgelassen wird, dieselben immer unter den Rittern und Rittermäßigen mitbegriffen werden [30]), so muß schon aus dieser Erwägung es für das Richtige erkannt werden, daß auch in obgedachter Stelle diejenigen Dienstleute, welche nicht zu der höheren Klasse der nobiles, majores oder liberi ministeriales gehören, unter den einschildigen Rittern und Edelknechten als mitbegriffen zu betrachten sind. Umgekehrt findet sich ja auch eben so häufig, daß unter der Bezeichnung „Dienstleute“ auch die übrigen geringeren Ritter und Rittermäßigen begriffen werden, (vgl. z. B. Urk. Nr. 281. a. 1330, VI. p. 314, Nr. 253. a. 1315. VI. p. 233) und wechseln auch oft diese Bezeichnungen in einer und derselben Urkunde (vgl. z. B. die Ottonische Handveste a. 1311, Urk. Nr. 238. VI. p. 183). Der vorgedachte Sprachgebrauch findet auch seine Bestätigung in dem übrigen Inhalte des Landfriedens a. 1300, der sich überhaupt bald vollständigerer, bald kürzerer Formen bedient, um die verschiedenen Standesklassen neben einander zu bezeichnen. So führt dieser Landfrieden im §. 7 einmal Grafen, Freie und Dienstleute, neben Hofpfaffen und Viztumen auf, wo er von der Gefangennehmung von Leuten des Herren- und Ritterstandes speciell

30) Siehe hierüber noch weiterer Belege unten, bei der Ausführung über den Begriff von Ritter und Rittermäßigen unter Ziffer 6, S. 64 ff.

handelt, und begreift unverkennbar hier unter den Dienstleuten auch die übrigen Klassen der Rittermäßigen, was um so nothwendiger angenommen werden muß, als sonst bezüglich der Gefangennehmung dieser Klassen gar keine Bestimmung getroffen worden wäre. Auch konnten die übrigen Klassen der Rittermäßigen hier, wie auch sonst häufig geschieht, recht wohl unter den Dienstleuten mitbegriffen werden, da das Wort „miles" oder „Ritter" notorisch sehr häufig auch einen ritterlichen Dienstmann bezeichnet und die Edelknechte jedenfalls eine, wenn gleich niedere Klasse von Dienstleuten sind. Im demselben §. 7 zieht aber dieser Landfrieden von 1300, im ausdrücklichen Gegensatze zu den Bürgern, Kaufleuten und armen Leuten alle adeligen und ritterlichen Klassen in das eine Wort „Edelmann" zusammen, und kann dies thun, weil jenen gegenüber die Dienstleute, Ritter und Edelknechte doch auch eine Art Adel sind. Im §. 64 aber, wo es sich um einen Mißbrauch handelt, der häufig von den Grafen und anderen Personen als Gerichtsherren getrieben werde — das „herbergen auf die laeut" — d. h. das Verlangen von Zehrung und Bewirthung für sich und ihr Gefolge — faßt der Landfriede von 1300 alle Klassen in die zwei Worte „Grafen und Ritter" zusammen, und wird Niemand bezweifeln können, daß hierunter auch die freien Herren und die Dienstleute und Edelknechte, welche Gerichte haben, begriffen sind, bez. das Verbot des „herbergen" auch für sie erlassen ist. Fragt man aber nun, weßhalb in dem §. 49, der von der Strafe der Heimsuchung handelt, gerade nur „edele mannen, einschildige Ritter und edele Knechte", nicht aber auch die Dienstleute neben den Bürgern und Bauern genannt sind, so läßt sich dafür ein sehr guter Grund angeben. Man kann nämlich schon aus den Rechtsquellen der ältesten Zeit, als die Standesverhältnisse noch einfacher waren, nachweisen, daß bei dem Heimsuchen, dem Einbruche in eines Mannes Haus, oder dem Bruch des Zaunfriedens, dieser Unfug nach Verhältniß des Geburtsstandes des Heimgesuchten als nobilis, liber s. ingenuus und lidus s. minofledus

höher oder geringer bestraft wurde[31]). Dieser Grundgedanke wurde nun auch in dem Landfrieden von 1300 beibehalten, und sollte somit durch denselben das herkömmliche Recht in dieser Beziehung nur bestätigt und aufgefrischt werden. Hiernach war es aber gar nicht thunlich, für die Heimsuchung eines Dienstmannes eine besondere und für alle Dienstleute gleiche Buße anzusetzen, da ein Theil der Dienstleute (die ministeriales majores) dem Geburtsstande nach allenthalben — und namentlich in Bayern — dem eigentlichen (höheren) Adel, dem Grafen- und Herrenstande, der andere Theil der Dienstleute aber (die ministeriales minores) dem nur rittermäßigen Stande angehörte, wie dies schon oben (S. 36 ff. 43) erwähnt worden ist, und nachher, bei Besprechung des Standes der Dienstleute insbesondere noch weiter nachgewiesen werden wird. Gehörte nun der Dienstmann als Ministeriales nobilis wirklich dem höheren Adel an, so genoß er auch bei erlittener Heimsuchung das Vorrecht der höheren (verdoppelten) Buße von 10 Pfund, gehörte er diesem Grafen- und Herrenstande aber von Geburt nicht an, so hatte er auch nur dieselbe geringere Buße wie die übrigen rittermäßigen Leute, welche hier durch die Bezeichnung „einschildige Ritter und Edelknechte" repräsentirt werden, und deren Buße dieselbe wie die der Stadtbürger ist. Da nun aber unter einem Dienstmann insgemein und regelmäßig nur ein rittermäßiger Mann zu verstehen, und ein Dienstmann als dieser Klasse angehörig zu vermuthen ist, sofern nicht seine sonstige Angehörigkeit zum Grafen- oder Herrenstande erwiesen werden kann, so muß es sicher als gerechtigt erscheinen, wenn man — den gewöhnlichen Charakter der Dienstleute zu Grunde legend — in dem §. 49 des bayerischen Landfriedens von 1300, d. h. so viel die wegen erlittener Heimsuchung gebührende Buße anbetrifft, die Dienstmannen (im gewöhnlichen Sinne) als unter den einschildigen Rittern und Edelknechten

---

31) Vergl. meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Bd. II. (Leipzig u. Heidelberg, 1860) p. 204.

mitbegriffen betrachtet [32]). Der einschildige Ritter und der Edelknecht bilden somit in der bayerischen Rechtssprache den Gegensatz zu dem oben (S. 52) erwähnten „adeligen Adel" in eben der Weise, wie man nach heutigem Sprachgebrauche den niederen oder ritterlichen Adel dem hohen Adel entgegenzusetzen pflegt, wenn auch nach dem einschlägigen partikulären Landrechte sowohl der eine wie der andere in sich selbst wieder mehrere Rangstufen hat. Diese Auffassung erhält überdies noch ihre besondere Bestätigung, wenn man die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Ausdruckes „einschildiger Ritter" ins Auge faßt, wovon unten bei der Betrachtung des Ritterstandes noch besonders gehandelt werden wird [33]).

4) In gleichem Sinne und in gleicher Stellung wie die edlen Herren oder nobiles viri, und mit denselben vollkommen identisch, erscheinen in den bayerischen Quellen die Freien oder liberi, ingenui oder barones. Bei der Aufzählung der Standesklassen finden sie ihre Erwähnung unmittelbar nach den Grafen und vor den Dienstleuten, zwischen diesen beiden Klassen in der Mitte stehend [34]). Auch außerdem vertritt die Bezeichnung „liberi" stets die Stelle der Nobiles, namentlich in dem Gegensatze zu den Ministerialen; so in den Aufzählungen von Zeugen, zuerst „de liberis", dann „de ministerialibus" [35]). Der grammatisch gleichbedeutende Ausdruck „barones" nimmt ebenfalls nach den Grafen die erste Stelle ein [36]). „Barones ter-

---

32) Auch sonst werden in mehrfacher Beziehung die einschildigen Ritter den Dienstmannen und den Aftervasallen der Vasallen gleichgestellt, indem sie nach der Glosse zum Sächsischen Landrecht I. 3 §. 2 und zum S. Lehnrecht art. 1 auch zu dem sechsten Heerschild gehören, in welchem nach dem Schwabenspiegel die Dienstmannen, nach dem Sachsenspiegel die Aftervasallen, bez. die niedrigsten Klassen der rittermäßigen und lehenfähigen Leute stehen. Vergl. Homeyer, Register zum I. Band des II. Theils des Sachsenspiegels. Berlin 1842, S. 595 s. v. enscildig. — Ueber die Heerschilde vergl. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858, Thl. II. §. 16. (S. 331 folg.)

33) Siehe unten unter Ziff. 6.

34) Vergl. die in Beilage L. zusammengestellten Stellen.

35) Z. B. Urk. Nr. 17 in Beilage L.

36) Vergl. Urk. Nr. 116 in Beil. L.

rae“ erscheint, wie auch „optimates Bavariae“, in der oben (S. 45—50) besprochenen Bedeutung von „lantherren und herren“, mit welchen der Herzog Landtage hält[37]). Die Bezeichnung einzelner Herren mit dem Prädikat „liberi“ kommt übrigens nicht häufig vor[38]); mehrere von den Personen, welche damit ausgezeichnet sind, erscheinen anderwärts mit dem Prädikate „nobiles“ oder „nobiles viri“[39]), welches Prädikat das Prädikat „Freie, liberi, ingenui oder barones“ in den Urkunden immer mehr verdrängt zu haben scheint. Von diesen Freien ersieht man aus den Urkunden, daß sie selbst Leute, „homines“ (eigene Leute, Dienstleute) hatten, wie alle anderen Adelsklassen[40]). Insbesondere wird von ihnen erwähnt, daß sie „dienen“ können, welchem der Herzoge von Bayern sie wollen; daß aber manche von ihnen, theils in Folge ihres Wohnsitzes („ratione domicilii“), theils in Folge schon von Alters her bestehender besonderer Verpflichtung („ratione antiqui servitii“), deren Rechtsgrund bei diesen Personen nur in einem Lehenverbande beruhen konnte[41]), dem einen oder dem anderen Herzoge ritterlichen Dienst (Lehendienst) zu leisten (servire) hatten, daher die Herzoge Ludwig und Heinrich in ihrem Vergleiche von 1276 sich gegenseitig zusagten, solche freie Herren („liberos homines sive ingenuos“), welche eben daselbst scharf von den herzoglichen Ministerialen unterschieden werden, einander nicht

---

37) Vergl. Urk. Nr. 2, Nr. 14, Nr. 204 in Beil. L; siehe oben S. 46 Note 3; 48 Note 7.

38) Vergl. in Beilage L, Urk. Nr. 17, Nr. 35, Nr. 76.

39) So z. B. Conrad von Luckburg (Luppurg); Urk. Nr. 76 in Beil. L. vergl. mit Urk. Nr. 71, 101, 165 in Beil. K.; Henricus a Lapide, Heinricus de Randekke und Kalhohus (der Graf von Kirchberg) in Urk. Nr. 14 (Beil. L.) verglichen mit Urk. Nr. 4. (Beil. K.) — Siehe diese Stelle auch oben p. 53.

40) Z. B. Beil. L. Urk. Nr. 123, V. p. 300.

41) Daß der Ausdruck servire, servitium, bei Personen von freiem Geburtsstande in der mittelalterlichen Rechtssprache die technische Bezeichnung für die Leistung von Lehensdienst ist, steht nach II. Feud. 23. §. 2 fest, woselbst als Zweck jeder Lehensverleihung erklärt wird: „ut ille (der Empfänger) et sui heredes fideliter domino serviant“.

abspenstig zu machen[42]). Hieraus erhellet, daß jeder dieser freien Herren den Herzogen überhaupt zu dienen verpflichtet war. Die Dienstpflicht beruhte aber im Gegensatze zu der Dienstpflicht der Ministerialen unverkennbar auf einem dinglichen Fundamente — dem domicilium — oder antiquum servitium, d. h. entweder auf der Ansässigkeit mit Allodien oder mit alten Lehengütern in einem Landestheile, also auf der speziellen Anerkennung eines der bayerischen Herzoge als Landesherrn oder als Lehensherrn. Der Dienst dieser freien Herren bestand somit in der Heeresfolge, d. h. in der Pflicht, dem herzoglichen Heerbann zu folgen und in dem damit verwandten Lehendienste. Schon in dem Decretum Thassilonis erscheinen aber, wie oben (S. 41) gezeigt wurde, die bayerischen Nobiles durchweg als Inhaber vererblicher herzoglicher beneficia oder Lehengüter, und im XIII. Jahrhundert muß der Lehenverband des eigentlichen Adels, des Herrenstandes in Bayern, zum Herzog bereits ganz allgemein durchgeführt gewesen sein, da in der Urkunde Nr. 2. a. 1205, V. p. 4 die „sapientes barones terrae", welche mit dem Herzog Ludwig den Landfrieden geloben, ohne Weiteres und insgesammt als „vasalli sui" bezeichnet werden. Somit kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß wenn in den bayerischen Urkunden „vasalli" im Gegensatze von Ministerialen erwähnt werden, damit eine höhere Klasse von Adel als die der gemeinen Ministerialen bezeichnet ist. So stehen auch die Vasallen in allen Urkunden, in welchen sie als eine besondere Standesklasse erwähnt werden, in der Reihenfolge vor den Ministerialen, und zwar bei vollständigen Aufzählungen, gleich nach den „liberis" eingeschoben, oder bei kürzeren Formeln, an der Stelle der „nobiles" oder „liberi", dieselben in sich begreifend[43]). Es ist diese fortwährende Unterscheidung der Vasallen als freier Herren von den Ministerialen um so mehr zu beachten, als in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen (XIII. und XIV. Jahr-

---

42) Siehe in Beil. Q. Urk. Nr. 123. a. 1276. V. 298. 299.

43) Siehe die in Beilage M. verzeichneten Urkunden.

hundert) die bayerischen Ministerialen selbst schon nach dem Ausweis dieser Urkunden durchgängig Lehengüter hatten, nichts desto weniger aber von den Vasallen immer scharf unterschieden werden. Uebrigens war die höhere Stellung der freien Vasallen allgemein im deutschen Rechte anerkannt, und wird daher denselben, „den Mannen", vom Schwabenspiegel eine höhere Stufe des Heerschilds (der fünfte Heerschild) eingeräumt, als den Dienstmannen, welchen der sechste Heerschild angewiesen ist[44]). Da aber der Heerbanndienst und der Lehendienst, zu welchem die freien Herren in Bayern den Herzogen verpflichtet waren, sowie auch die Grafschaft (das Grafenamt) doch immerhin ein „Servitium" war, welches Wort in seiner weiteren Bedeutung jede Art von Dienstpflicht, namentlich auch die der Ministerialen bezeichnete, und da wie schon oben (S. 36) erwähnt wurde, im Laufe der Zeit gar manche edle und freie Herren in Bayern, sich selbst um die hohen Hofämter bewarben, sich damit wie mit Lehengütern belehnen ließen, und diese Hofämter in ihren Geschlechtern erblich machten, so konnte es nicht fehlen, daß nicht diese edlen und freien Herren unbeschadet der fortdauernden Anerkennung ihres hohen Herrenstandes oder freiherrlichen Adels in einem weiteren Sinne zur „Familia" der Herzoge gerechnet und unter den Begriff von Dienstleuten gezogen wurden. Hieraus erklären sich sodann die schon mehrfach erwähnten auszeichnenden Prädikate als „freie Dienstmannen" oder „ministeriales nobiles", welchen man in den Urkunden begegnet, und hiermit erklärt sich auch, wie Herren, welche unzweifelhaft „nobiles" und „Freie" im höchsten Sinne des Wortes waren, wie der Burggraf Friedrich von Nürnberg, den die Herzoge selbst ihren Verwandten (sanguineus) nennen, zugleich ihre „familiares" heißen[45]), oder wie ein Graf von Hals, oder ein Graf von Abensberg, die allenthalben als „nobiles viri und domini" und als Grafen erscheinen, auch als „de familia ducis" bezeichnet werden konnten[46]), oder wie ein von

---

44) Meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 333. (Thl. II. §. 16. V.)

45) Vergl Urk. Nr. 85 a. 1264, V. p. 203; siehe Beil. P.

46) Urk. Nr. 114. a. 1274, V. 274; s. Beilage P.

Laber inmitten einer Reihe von Ministerialen, und selbst als solcher aufgeführt, allein unter diesen durch das Prädikat „nobilis vir“ ausgezeichnet werden konnte[47]). Uebrigens ist die Zahl der Geschlechter, welche im weiteren Sinne unter den Ministerialen mitbegriffen, aber von den übrigen Angehörigen dieser Klasse durch das Prädikat „nobiles viri“ oder „domini“ ausgezeichnet werden, nach Ausweis der Urkunden im XIII. und XIV. Jahrhundert keineswegs gering. Diese Erscheinung entspricht vollständig dem Entwickelungsgange der herzoglichen Gewalt und deren steigender Bedeutung als landeshoheitliche Gewalt, in Folge wovon der Hofdienst, die Aufnahme unter den herzoglichen Hofadel, immer begehrenswerther wegen der damit verbundenen Vortheile erscheinen mußte. Freilich lag auch in diesem Eintritte der freien Herrengeschlechter in die Ministerialität die Gefahr, daß die ursprüngliche Eigenschaft als ein freiherrliches Geschlecht in den Hintergrund gedrängt wurde und allmählig in Vergessenheit gerieth, was seit dem XV. Jahrhundert auch wirklich vielfach eingetreten ist.

5) Nach den Freien werden in den vollständigeren Aufzählungen der Standesklassen zunächst die Ministeriales, Dienstmannen oder Dienstleute genannt. Mit dieser Klasse beginnt in den bayerischen Urkunden der geringere, und wie das Wort sagt, dienende Adel, die nobilitas inferior, abgesehen von jenen einzelnen, der übernommenen Dienstpflicht ungeachtet als Angehörige des freien Herrenstandes anerkannten, als nobiles ministeriales, oder freie Dienstleute bezeichneten und ausgezeichneten Geschlechtern, von welchen bereits mehrfach und besonders unter Ziff. 4 gehandelt worden ist. Abgesehen von dieser Ausnahmsstellung gewisser Geschlechter erscheint sonach die Klasse der Ministerialen oder Dienstmannen, wie auch sonst in Deutschland, so auch in Bayern als ein rittermäßiger erblicher Hofdiener- oder Beamten-Stand[48]) im Gegensatze der Freien, der Vasallen

47) Urk. Nr. 223 a. 1305 VI. p. 143, s. Beil. P.

48) Daher erscheinen die Ministerialen in Urkunden auch unter den Bezeichnungen officiales, Amtleute u. dergl. Siehe meine deut. Rechtsgesch. 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 29. S. 377 folg. u. §. 30 a. S. 390 folg.

oder Mannen schlechthin; und zwar in Bayern als die erste der dienenden ritterlichen Klassen, da ihnen bei der Aufzählung immer die Ritter und die Rittermäßigen oder Edelknechte nachstehen. Uebrigens sieht man aus den bayerischen Urkunden, daß auch diese Ministerialen im Herzogthum Bayern schon im XIII. und XIV. Jahrhundert durchgängig Lehengüter hatten, und daß namentlich mit den höheren Hofämtern, wie das Amt des Truchseß, Marschall, Schenken und Kämmerers, Lehengüter als Dienstgüter regelmäßig — und wohl nothwendig — verbunden waren. Im Uebrigen treten bei den Ministerialen oder Dienstleuten auch in den bayerischen Urkunden alle jene Eigenthümlichkeiten hervor, welche sie als in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, und in gewissen Beziehungen den gemeinen Unfreien oder hörigen Leuten gleichgestellt erscheinen lassen. Als Begründungsart der Ministerialität erscheint die vertragsmäßige Ergebung in dieselbe, mitunter zum Zwecke einer Sühne mit dem Herzog, wie z. B. in der Urkunde des Konrad von Eberstal[49]). Man sieht deutlich, daß die Herzoge an ihren Dienstleuten ein eigenthumsähnliches Recht wie an den gemeinen unfreien Leuten behaupteten, daher ihre Ministerialen von einander vindicirten, sich über dieselben verglichen, sie einander abtraten, dieselben gegenseitig vertauschten (sog. Wechsel der Dienstleute), auch sie verheiratheten, und für den Fall, daß Dienstleute verschiedener Herzoge zusammenheiratheten, besondere Vereinbarungen (sog. Kindgedinge) über die Vertheilung der Kinder aus solchen Ehen unter die Herren der Ehegatten trafen[50]); auch waren dieselben verpflichtet, sich von den Herzogen zum Einlager (obstagium) befehlen zu lassen[51]). Im übrigen erscheinen diese Ministerialen, wie bereits oben (unter Ziff. 1) erwähnt wurde, auch als „lantherren" und als Landstände. Erwähnt werden nicht nur Mini-

---

49) Urk. Nr. 162. a. 1286. V. p. 398: „quod cum magnificus princeps dominus meus Lodwicus . . . . me ad gratiam suam receperit". — Siehe den weiteren Inhalt dieser Urkunde in Beil. Q.

50) Siehe zahlreiche Beispiele über diese Verhältnisse in Beilage Q.

51) Siehe mehrfache Beispiele hiervon unten in dem II. Abschnitt; besonders Abschnitt II. Ziff. 1.

sterialen des Herzogs, sondern auch in ganz gleichen Verhältnissen zu ihren Herren stehend, Ministerialen der Gotteshäuser, bez. der Bischöfe, ja mitunter auch „ministeriales imperii“, des Reiches Dienstmannen[52]). Nicht selten erscheinen Mitglieder einer und derselben Familie als Ministerialen des Herzogs und auch als Ministerialen der Gotteshäuser, so z. B. die Demlinge[53]), mitunter sehr ausgezeichnete, auch als nobiles viri, domini, bekannte Familien, wie die Ehrenfels, die Judmann von Rorenfels u. A.[54]). Zu den Ministerialen gehören auch gewöhnlich die Burgmannen, castrenses, castellani, welche, wenn sie bei einer Aufzählung der Standesklassen überhaupt genannt werden, regelmäßig neben den Dienstmannen oder an der Stelle derselben und vor den Rittern in die Reihenfolge eingeschoben werden[55]). Uebrigens erscheint die Function eines castellanus als eine Beamtung, welche sowohl Vasallen als Ministerialen übertragen werden konnte[56]).

6) Nach den Dienstleuten (Ministerialen) werden in den Bayerischen Urkunden als die letzte Ehrenstufe des kriegerischen Standes bildend die Ritter (milites) und die rittermäßigen Mannen (militares) oder die edlen oder rittermäßigen Knechte (famuli militares), auch „Knechte“ schlechthin genannt, aufgeführt[57]). Die vollständige Identität dieser beiden letztge-

---

52) Siehe Beilage O.

53) Vergl. Urk. Nr. 102, a. 1272 V. q. 249. Dietricus de Tömelinge als herzoglicher Ministerial; und Chunradus de Tömelinge, als Ministerial des Bischofs von Regensburg.

54) Vergl. Urk. Nr. 102, 103, 162 mit Urk. 223. — Urk. Nr. 152, a. 1284 V. p. 380; mit Urk. Nr. 350. a. 1314 VI. p. 228; Nr. 347 a. 1362 VI. p. 476. — Auch sogar die Markgrafen von Hohemburch erscheinen als „fideles“ des Bischofs von Freising; Urk. Nr. 82.

55) Siehe Urk. N. 84, 124, 218, 337 in Beilage R.

56) Urk. Nr. 5 in Beil. R.

57) Siehe die in den Beilagen N—Q zusammengestellten Urkunden. — „Famulus militaris“, erscheint in Beilage U., Urk. Nr. 232 a. 1309. VI. p. 158. — Der Ausdruck „edler Knecht“ erscheint im Landfrieden a. 1300, V. p. 119, Beil. U. Nr. 217, sonst entweder „rittermäßige Knechte“

nannten Bezeichnungen ergibt sich klar aus der Vergleichung der in Beilage S. aufgeführten Urkunden, indem bald die eine, bald die andere neben der Erwähnung der Ritter hervortritt, niemals aber die Bezeichnungen „rittermäßige Mannen“ und „Knechte“ zusammen und neben oder nach einander in derselben Satzverbindung angetroffen werden. Der ritterliche Stand „conditio militaris“[58]) oder der Stand der „personae militares“[59]) begriff sonach damals schon in Bayern, wie im gesammten übrigen Deutschland, zwei Elemente; nämlich ein vererbliches Element, einen ritterlichen Geburtsstand — genus militare[60]) — und ein rein persönliches Element, welches auf der ausdrücklichen Beilegung der Eigenschaft oder der Würde eines Ritters — des nomen militare[61]) — beruhte. Die Rittermäßigkeit von Geburt beruhte lediglich auf der Abstammung von einem ritterlichen Vater aus rechter Ehe; daher werden die Rittermäßigen auch umschrieben, als „die von ritters ewerchen sind“[62]). Bei dieser Vererbung der Rittermäßigkeit kam es auch in Bayern, wie in dem übrigen Deutschland, auf einen gleichen Geburtsstand von der Mutterseite nicht an, sondern „die Rittersart“ eines Geschlechtes wurde schon durch die Abstammung von einem ritterlichen Vater und Großvater als vollkommen festgestellt betrachtet[63]). Auf solche Personen, welche nur von väterlicher Seite her ihre ritterliche Abkunft darthun konnten, so wie auf diejenigen, welche, obschon nicht von ritterlicher oder adeliger Herkunft, doch die Ritterwürde erlangt hatten, geht insbesondere die Bezeichnung als „einschil-

---

oder „Knechte“ schlechthin. Grammatisch bedeutet „Knecht“ soviel wie conjunctus, ein Genosse.

58) Siehe Beilage S. Urk. Nr. 102. a. 1272. (V. p. 247, 248.)

59) Ebendaselbst Urk Nr. 202; a. 1295. (VI. p. 67.)

60) Ebendas. Urk. Nr. 86. a. 1265. (V. p. 209.)

61) Ebendas. Urk. Nr. 54. a. 1254. V. p. 130.

62) D. h. Ehe-Werk. Ebendas. Urk. Nr. 59. a. 1255. V. p. 150.

63) Sächsisches Lehnrecht (Homeyer) Art. 2 §. 1: „Alle die ne sin von ridders art von vader und eldervater, die soln lenrechts darven. — Vergl. meine deut. Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttg. 1858. Thl. II. §. 17. V. (S. 336 folg.)

dige Ritter". Diesen, sowie auch den edlen Knechten, d. h. allen Rittermäßigen ohne Unterschied, wenn sie auch rittermäßige Mütter gehabt, aber doch nicht selbst wirklich die Ritterwürde erlangt hatten, gebührte, wie aus dem oben (S. 54 folg.) schon erwähnten Landfrieden der Herzoge Otto, Rudolph und Stephan vom J. 1300, §. 49 (VI. p. 319) hervorgeht, nur dieselbe Buße wegen des an ihnen begangenen Verbrechens der Heimsuchung, wie einem Städtebürger, und sonach bildeten sie in strafrechtlicher Beziehung keine über diesen Letzteren stehende Standesklasse[64]). Auf die einfachen Rittersleute, welche keine Dienstleute (ministeriales) im eigentlichen Sinne waren, d. h. kein Hofamt, wie das eines Truchseß, Marschalls, Kämmerers oder Schenken u. dgl. in ihrer Familie erblich besaßen, geht auch in einer Urkunde des K. Ludwig von 1315[65]) die Bezeichnung „mitterleut", anschließend an die alte Bezeichnung der mediani oder mediocres der Leges Barbarorum und die Mittelfreien des Schwabenspiegels, indem diese „mitterleute" in der Reihenfolge der Standesstufen gerade an der Stelle zwischen den Dienstleuten und den Bürgern genannt werden, wo sonst die „Ritter und edlen Knechte" erwähnt werden[66]). Wo die Ritter und die rittermäßigen Mannen oder Knechte in vollständiger Reihe der Standesklassen aufgeführt werden, gehören sie mit zum Adel im Gegensatze zu den Bürgern und Landleuten, und bilden die letzte Rangstufe des Adels; sie heißen daher auch im Gegensatze zu den Grafen und Herren oder Freien „die anderen edelleut"[67]); und wurden neben jenen höheren Adelsklassen von den Herzogen

---

64) Siehe Beilage S. Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 119). — Ueber den Begriff von einschildigen Rittern, siehe oben S. 58.

65) Beilage U. Nr. 254. a. 1315. (VI. p. 240.)

66) Beil. T. Urk. Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240). — Ueber den Begriff von mediani, mediocres, mittelfreie, vergl. übrigens noch meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Leipzig und Heidelberg, Bd. II. S. 179 folg. — Siehe oben S. 47.

67) Beilage E. Urk. 190. a. 1293 (VI. p. 13); vergl. ebendaselbst Urk. Nr. 220. a. 1302 (VI. p. 131).

zur Bildung von adeligen Vereinen und Gesellschaften (den später sog. Ritterorden) beigezogen, wovon eine Urkunde vom J. 1361 ein glänzendes Zeugniß gibt[68]); sie sind häufig auch inbegriffen unter der Bezeichnung „die lantherren"[69]), und sind eben dadurch als jene kleinen Grundbesitzer bezeichnet, welche ihrer Güter oder Hofmarken wegen den Herzogen zur Leistung der ritterlichen Heerbannfolge verpflichtet sind. Es sind daher diese einschildigen Ritter ihrem ursprünglichen bez. landrechtlichen Geburtsstande nach nichts anderes, als was im Sachsenspiegel die schöffenbarfreien Leute sind, wie dies auch durch die Glosse zum Sächsischen Lehnrecht art. 25, und die Glosse zum Sächsischen Landrecht III. 29 bezeugt wird[70]).

Im Laufe der Zeit wurden nicht selten die Ausdrücke „Ritter und Rittermäßige" oder „Knechte" als Collectivbezeichnung des gesammten bayerischen Landesadels gebraucht[71]) und daher von und aus den Rittern und Rittermäßigen in diesem Sinne der landständische Ausschuß gewählt[72]). Daneben fehlt es auch nicht an bayerischen Urkunden, in welchen ebenso, wie dies auch bekanntlich im gesammten übrigen Deutschland der Fall war, das Wort „miles", oder „Ritter, personae militares" u. s. w., insbesondere in der Bedeutung von Ministerial oder Dienstmann, oder auch in der Bedeutung von Vasall, oder für Ministerialen und Vasallen zusammen ohne Unterschied gebraucht wird[73]). Dies erklärt sich sehr

---

68) Beil. S. Nr. 344. a. 1361 (VI. p. 465). (Erste Gründung des St. Michael-Ordens durch die Herzoge Friedrich und Meinhart.) Siehe oben S. 32.

69) Beil. E. Urk. Nr. 190. a. 1293 (VI. p. 13); Nr. 238. a. 1311 (VI. 183); Nr. 249. a. 1313 (VI. p. 223); Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240); Nr. 317. a. 1347 (VI. p. 392); Nr. 365. a. 1381 (VI. p. 527); Nr. 374. a. 1393 (VI. p. 560); Nr. 376. a. 1394 (VI. p. 565). u. s. w. — Siehe oben S. 46 folg.

70) Vergl. Homeyer, im Register zum I. Band des II. Theils des Sachsenspiegels, Berlin 1842, S. 575, v. enscildig.

71) Beil. S. Urk. Nr. 319. a. 1342 (VI. p. 401); Nr. 338. a. 1356 (VI. p. 453); Nr. 347. a. 1362 (VI. p. 474); Nr. 371. a. 1391 (VI. p. 549).

72) Beil. T. Urk. Nr. 342. a. 1358 VI. p. 462.

73) Z. B. Beil. S. Urk Nr. 116. a. 1275 (V. p. 278); Nr. 124. a. 1276

einfach daraus, daß wohl die wenigsten der ursprünglich zahlreich vorhandenen kleinen schöffenbar freien Grundbesitzer, welche von ihren eigenthümlichen allodialen Höfen den Herzogen ritterlichen Heerbanndienst zu leisten hatten, sich im Laufe der Zeit in der Stellung als solche kleine allodiale Rittergutsbesitzer erhalten konnten, sondern allmählig, mit wenigen Ausnahmen, theils in die herzogliche Ministerialität eintraten, oder von den Herzogen und anderen geistlichen und weltlichen Herren Lehen annahmen, also Vasallen wurden, oder, was in dem frommen Sinne des Mittelalters lag und auch aus den bayerischen Urkunden vielfach nachgewiesen werden kann, ihre ursprünglich allodialen Besitzungen einer bischöflichen Kirche oder anderen frommen Stiftung zu Lehen auftrugen[74]).

Dabei ist aber auch noch in Betracht zu ziehen, daß — wie allgemein bekannt — das eigentliche Wesen der Ministerialität, wodurch sich die ritterlichen Dienstleute von den ritterlichen Vasallen unterschieden, nämlich die strengere, einer Unfreiheit ähnliche Angehörigkeit an den Herren und der Nichtbesitz von Gütern nach Lehenrecht, allmählig zu verschwinden anfing, ja sogar die eigentlichen Hofämter (ministeria) selbst als wahre Lehensobjecte behandelt wurden und daher der alte Dienstadel immer mehr und zwar schon seit dem XV. Jahrhundert vollständig mit dem Lehensadel verschmolz. Es mußte daher auch die Bezeichnung dieser beiden niederen Adelsklassen unter der Collectivbezeichnung „Ritter“ oder „Ritterschaft“ immer mehr üblich werden, und ganz in Uebereinstimmung hiermit wird auch in den bayerischen Urkunden gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts bei der Aufzählung der adeligen Standesklassen immer seltener die ausdrückliche Erwähnung der Dienstleute gefunden.

Während sich nun aber auf solche Weise mit dem Worte „Ritter, Rittermäßige und Ritterschaft“ einerseits ein Collectivbe-

(V. p. 306); Nr. 137 a. 1281 (V. p. 334); Nr. 202 a. 1295 (VI. p. 67). — Beil. T. Nr. 247 a. 1312 (VI. p. 216).

74) Daß die Bayernherzoge ihrem Adel und Ritterslenten hierzu sogar wiederholt und ganz allgemein die Erlaubniß gaben, s. oben S. 41 u. S. 47.

griff verband, welcher die Ministerialen und Vasallen der Fürsten und anderen hohen Herren (die valvassores minores des Liber Feudorum) gemeinschaftlich umfaßte und somit im Gegensatze des Herrenstandes[76]) der Sache nach diese ohnehin immer mehr in einander verschmelzenden Elemente als eine einzige Standesklasse, und zwar als jene erscheinen ließ, welche seit dem XV. Jahrhundert als der ritterliche oder niedere Adel bezeichnet zu werden pflegte, behauptete sich daneben auf der anderen Seite das Wort Ritter auch fortwährend in der alten ungeschwächten Bedeutung einer Person, welche förmlich und speciell die Ritterwürde erlangt hat. Diese Ritterwürde galt fortwährend (und gilt noch) als eine rein persönliche Auszeichnung, auf deren Erwerbung das Streben des Herrenstandes oder sog. hohen Adels nicht weniger als das Streben der rittermäßig Geborenen, sowie auch häufig der Bürgerlichen, besonders der Patricier in den Städten, der sog. Geschlechter des Schmaladels (kleinen städtischen Adels) gerichtet war, und noch zu sein pflegt. Daher erscheint das Wort miles, Ritter, auch in den bayerischen Urkunden, wenn es als Beisatz bei dem Namen einer bestimmten Person gebraucht wird, als ein ganz besonders betontes Ehrenprädikat, welches sich sowohl die Mitglieder des Herrenstandes oder des hohen Adels ebenso wie die blos rittermäßig Geborenen oder die niederen Adeligen und Bürgerlichen nicht anders als nach förmlicher Aufnahme in ein cingulum militare, in eine ritterliche Genossenschaft oder später sog. Ritterorden beilegen und führen konnten.

Eben darum aber, weil die wirkliche Ritterwürde als eine Tüchtigkeits- oder Verdienstauszeichnung, bez. als ein Zeugniß der Aufnahme in eine edle Genossenschaft zufolge erprobter oder anerkannter Befähigung betrachtet wurde, welche regelmäßig sowohl von dem hohen als dem niederen Adel und unter gewissen Voraussetzungen auch von Nichtadeligen erlangt werden konnte und

---

75) So unterscheidet namentlich die Urkunde über die Stiftung der adeligen Gesellschaft (Beil. T. Nr. 344 a. 1361, VI. p. 465) unter den Mitgliedern: „herren, ritter und knechte“.

noch heut zu Tage erlangt werden kann, ist daraus, daß eine Person namentlich als „miles" oder „Ritter" in mittelalterlichen Urkunden bezeichnet wird, nicht unbedingt auf ihren Geburtsstand zu schließen. Dies gilt auch heutzutage noch von jenen Personen, welche sich im Besitze der Ritterwürde befinden, außer in dem Falle, wenn ein gewisser Ritterorden nach den für ihn bestehenden besonderen Statuten an die Voraussetzung eines gewissen Geburtsstandes und einer Ahnenprobe in gewissen Graden gebunden ist. Am Wenigsten aber kann daraus, daß eine Person, deren Adelseigenschaft an sich feststeht, urkundlich als „Ritter" bezeichnet wird, geschlossen werden, daß dieselbe nur von rittermäßiger, und nicht von dynastischer Herkunft, bez. ihr Geschlecht nur ein rittermäßiges gewesen sei. Den Beweis hierfür liefern vielfach die bayerischen Urkunden, welche in den Beilagen zusammengestellt sind. So z. B. rechneten es sich die Bayerischen Herzoge selbst nicht nur zur Ehre, sondern betrachteten es als eine Nothwendigkeit, Ritter zu sein. Der Empfang der Ritterwürde galt als ein mit solcher Feierlichkeit und daher mit so großen Kosten vorzunehmender Akt[76]), daß aus dieser Veranlassung mitunter besondere Steuern vom Lande erhoben wurden. Es wurde daher von den Landständen in Bayern als eine große Errungenschaft betrachtet, als im J. 1323 die Herzoge Heinrich und Otto (Brüder) und deren Vetter Heinrich ihnen eidlich zusagten und eine Urkunde darüber ertheilten, daß weder sie selbst noch Einer ihrer Nachkommen fernerhin mehr eine „Chlostewer" (Klauensteuer, d. h. Viehsteuer) wegen ihrer „Ritterschaft", d. h. wegen der Feierlichkeiten bei ihrer Wehrhaftmachung, bez. bei dem Empfang der Ritterwürde, oder wegen ihrer Heirathen oder wegen ihrer Heerfahrten fordern oder nehmen wollten[77]). So erscheint auch in einer Ur-

---

76) Siehe die Beschreibung der Feierlichkeit, mit welcher Herzog Ludwig seinen Sohn Otto zu Straubing am 14. Mai (al. 14. März) 1228 (al. 18. Mai 1225) wehrhaft machte, in den bei M. Sieghardt, Gesch. u. Beschreibung der Hauptstadt Straubing, Thl. I. p. 93 Note 261 verzeichneten Schriften.

77) Beil. S. Urk. Nr. 268. a. 1323. (VI. p. 279 folg.)

kunde vom J. 1256 der junge Graf Joannes de Avenis, filius primogenitus M. comitissae flandrensis Hanoniae, als miles[78]), sowie überhaupt häufig einzelne Mitglieder der höheren bayerischen Adelsgeschlechter, deren Angehörige sonst mit dem Prädikat domini, nobilis viri oder Herren erscheinen, auch mit dem Prädikat milites, als Andeutung der von ihnen speciell erworbenen Ritterwürde auftreten[79]), und in solchem Fall auch ausdrücklich als Ministerialen oder als Städtebürger bezeichnete Personen mit dem gleichen Prädikate aufgeführt werden[80]). Diesen wirklichen Rittern werden dabei noch die Ehrenprädikate „fromm, fest, strenui und erbar" beigelegt[81]), und zwar auch dann in ganz specieller Beziehung zu ihrer Ritterwürde, wenn sie auch daneben als nobiles viri oder domini u. dergl. wegen ihres höheren Geburtsstandes prädicirt sind[82]). Bemerkenswerth dürfte dabei noch sein, daß, während das Wort „Ritter, miles", sowohl als generelle Bezeichnung des rittermäßigen Standes überhaupt, wie auch als specielles Prädikat einzelner Personen gebraucht wird, in den sämmtlichen im V. und VI. Bande der bayerischen

78) Beil. T. Urk. Nr. 66. a. 1256, V. p. 159.

79) Beispiele finden sich in dem als Beilage T aufgestellten Verzeichniß der in den bayerischen Quellen Band V. und VI. als milites bezeichneten Personen; so z. B. Urk. Nr. 66. a. 1256. (V. p. 159) „Wirico von Duna". — Vergl. ebendas. Urk. Nr. 162 a. 1286 (V. p. 399); Urk. Nr. 347 a. 1362 (VI. p. 474); Urk. Nr. 382 a. 1397 (VI. p. 589). — Ebendas. Nr. 247 a. 1312 (VI. p. 216): „nobiles viros, G. comitem de Nassawe, Ul. dominum de Byckenbach et F. de Erenberg, milites nostros" etc.

80) So z. B. unter den Ministerialen (Beil. T.) Urk. Nr. 17 a. 1228 V. p. 45 „Cunradus Rufus, miles"; — Regensburger Bürger, welche „milites" waren, werden aufgeführt (Beil. T.) Urk. Nr. 58 a. 1255 (V. p. 137).

81) So z. B. „ander from ritter und Knecht" (Beil. S.) Urk. Nr. 20 a. 1231 (V. p. 52); (Beil. T.) Urk. Nr. 242 a. 1311 (VI. p. 201): „Conrade dem vromen ritter". — Ebendas. Urk. Nr. 310 a. 1342 (VI. p. 378): „den vesten ritter Engelharden von Hirshorn". — Urk. Nr. 222 a. 1302 (VI. p. 135): „syben erber Ritter". — Urk. Nr. 165 a. 1287 (V. p. 404): „strenui milites Winhardus de Rorbach" etc.

82) Z. B. Beil. T. Urk. Nr. 162 a. 1286 (V. p. 399): „strenuos milites dominos dapiferum B. de Walpurch, Ch. de Hohentanne" etc.

Quellen enthaltenen Urkunden die Worte „Knecht, rittermäßiger Mann, oder militaris persona", nicht ein einzigesmal als specielles dem Namen einer Person beigefügtes Prädikat, sondern nur als allgemeine Standesbezeichnung vorkommen. Die namentlich aufgeführten Edlen, welche weder Grafen, Herren (Freiherren) noch Ritter im engern Sinne waren, werden nur mit dem Prädikate „von" oder „de" aufgeführt; und dies Letztere ist überdies häufig der Fall sogar bei Personen, welche wie die von Neiffen[83]), und die von Hals[84]) notorisch dem Herrenstand angehörten, selbst nachdem dieselben längst sogar den Grafentitel erlangt hatten, so daß also auch daraus, daß eine Person nur mit dem einfachen „von" oder „de" erwähnt wird, noch nicht unbedingt geschlossen werden kann, daß sie nur dem rittermäßigen Adel angehört habe.

---

83) Urk. Nr. 250 a. 1314 (VI. p. 228); siehe Beilage B.
84) Urk. Nr. 79 a. 1262 a. E. (V. p. 193).

Zweiter Abschnitt.

Nachweis des freiherrlichen Standes der Edlen Herren von dem Stain oder Schönstein und ihrer Zweige, insbesondere der Domini de Lapide, der Vicedome von Straubing, der Rainer und bezw. der Gmainer zum Schönstein aus Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts.

Nachdem in dem vorstehenden Abschnitte die Unterschiede der adeligen Standesstufen in Bayern und die darauf bezügliche Rechtssprache der bayerischen Urkunden festgestellt worden ist, wenden wir uns zur Nachweisung der hohen Standesstellung, welche das Gesammthaus der Stainer, Steiner, Steinacher oder Schönsteiner bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts eingenommen hat

Die erste Erwähnung der Stainer geschieht, so viel sich bis jetzt entdecken ließ, in einer bisher ganz übersehenen Urkunde des Karolingers Ludwigs des Jüngeren vom Jahr 880[85]), welche sich in einer etwas defekten Gestalt erhalten hat, und in den Monumentis Boicis, Bd. XI. p. 429. 430 unter den Monumentis Metensibus abgedruckt ist. Es betrifft diese Urkunde eine Schenkung dieses Ludwig's von einigen Gütern an das Kloster Meten, welche an der Donau „in comitatu Cuniberti de Steine" gelegen waren. Wir sind hiermit gerade auf die Gegend hingewiesen, welche auch in allen folgenden Jahrhunderten als der

85) „Actum foraheim (Forchheim) in villa regia". dat. V. Non. Maji 880.

Schauplatz der Thätigkeit und des Lebens der Stainer erscheint, und haben hiermit die Gewißheit, daß die Stainer schon im IX. Jahrhundert als ein bayerisches Grafengeschlecht bestanden.

Wie hochbegütert die Edlen von Stain gewesen sein müssen, ergibt sich daraus, daß nach der Angabe der Herausgeber der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. V. p. 113. Note 4 dieselben um das Jahr 1140 das vormalige Benedictinerkloster zu Biburg im Landgericht Abensberg gestiftet haben.

Aus welchen Gründen die Stainer sich nicht in dem Besitze der Grafschaft im Donaugau und des Grafentitels erhielten, läßt sich zur Zeit nicht ermitteln. Gewiß ist aber und mit Bestimmtheit nachweisbar, daß sie noch das ganze XIII. und XIV. Jahrhundert hindurch in der Gegend von Straubing nicht etwa als ein einfaches Rittergeschlecht, sondern als ein Dynasten- oder freiherrliches Geschlecht in dem hohen Sinne bestanden, welchen die damalige Zeit mit dem Begriffe des freien Herrenstandes verband. Die unumstößlichen Beweise hierfür sind in den Urkunden enthalten, welche in dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte — also unter den Auspizien des höchstseligen Königs Maximilians II. von Bayern — veröffentlicht worden sind, und deren Aechtheit wohl über alle Anfechtung erhaben ist.

1) Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. 12). Henricus de Lapide.

In dieser Urkundensammlung erscheint nun zuerst in Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 12) ein Heinrich von Stain unter der lateinischen Uebersetzung seines Namens „Henricus de Lapide." Solche Uebersetzungen der deutschen Zunamen in das Lateinische waren damals nichts Ungewöhnliches, und kommen in den bayerischen Urkunden mehrfach vor; so z. B. Urk. Nr. 100 (V. p. 237) „Guso, dictus aureus"; Urk. Nr. 144 (V. p. 353) und Urk. Nr. 165 (V. p. 404) „Eberhardus de Curia;" in der letzteren Urkunde erscheint auch ein Eberhardus de Porta; aus der Familie Frumesel erscheint in Urk. Nr. 40 (V. p. 99) ein Sivridus als probus asinus, und in Urk. Nr. 79 (V. p. 193) ein Wimarus kurzweg als asinus, in Urk. Nr. 2 (V. p. 9)

und in Urk. Nr. 12 (V. p. 34) ein Wolf von Lengenfeld als Albero Lupus, u. s. w.

Betrachten wir nun die Stellung, welche der erstgenannte Henricus de Lapide in der Urk. Nr. 4. a. 1212 einnimmt. Es betrifft diese Urkunde ein zwischen dem Kaiser Otto und dem Herzog Ludwig von Bayern errichtetes Schutz- und Trutzbündniß. Als Eidbürgen beschworen (V. p. 12) dieses Bündniß mit dem Herzog „duodecim nobiles“, und außer diesen — welche namentlich aufgeführt werden — mußten noch weitere zwölf bayerische „ministeriales“ als Eidbürgen schwören.

Es ist nun wohl keine Urkunde aufzubringen möglich, in welcher der Unterschied der adeligen Standesklassen schärfer hervorgehoben wäre, als es in dieser Urk. Nr. 4. a. 1212 geschehen ist. Hier sind die zwölf nobiles ganz scharf von den zwölf Ministerialen geschieden; nicht nur durch die gedachte Bezeichnung der ersten zwölf Eidbürgen als nobiles, der anderen zwölf als ministeriales, sondern auch in der rechtlichen Stellung zu den vertragschließenden Fürsten. Die zwölf „nobiles“ schwören hier, daß, wenn der Herzog sein Wort brechen würde, sie selbst den Kaiser auf seinen Befehl in aller Weise gegen den Herzog Ludwig unterstützen, d. h. diesen Herzog befehden helfen würden; die zwölf Ministerialen aber schwören hier nur, daß, wenn ihr Herzog das Bündniß brechen würde, sie sich auf Erfordern des Kaisers nach Augsburg begeben und von dort nicht ohne Erlaubniß des Kaisers entfernen wollten. Offenbar haben hiermit die zwölf Ministerialen des Herzogs die Verbindung übernommen, sich für den Herzog gedachten Falles in's Einlager (obstagium), eine Art von ritterlicher Haft, nach Augsburg zu begeben; eine Verpflichtung, wie sie nach den gemeinen deutschen und den bayerischen Rechten in dem Wesen der Ministerialität wurzelt[86]), zu deren Uebernahme aber der höhere Adel oder der Herrenstand, dem hier offenbar unter der gedachten Voraussetzung ein Fehderecht gegen seinen eigenen Herzog zugesprochen wurde, sich nicht leicht herbei-

86) Siehe den vorigen Abschnitt §. III. Ziffer 5, S. 63.

ließ. Es hängt dies unverkennbar auch damit zusammen, daß diese Herren (nobiles) selbst das Recht beanspruchten, an ihrer Stelle, wenn sie sich persönlich verpflichtet hatten, ihre eigenen Dienstleute in das Einlager zu schicken [87]).

Unter den zwölf edlen Herren (Nobiles), welchen das Fehderecht gegen den Herzog von Bayern zugestanden wird, erscheinen nun die höchsten bayerischen Geschlechter jener Zeit; voran Rapoto, Graf von Ortenburg, damals Pfalzgraf (comes palatinus) in Bayern und dessen Bruder Heinrich, Graf von Ortenburg, dann der Graf (Konrad) von Mosburg, der Graf Kalhoh (von Kirchberg), und unmittelbar nach diesem — also als der fünfte in der Reihe — aber ohne Grafentitel „Henricus de Lapide“, dann (ebenfalls ohne Grafentitel) Konrad von Horbach, dann wieder ein Graf, Eberhard von Dornberg; ohne Grafentitel ein Heinrich von Randeke (Seitenlinie der Grafen von Abensberg [88]), Alram von Hals [89]), und zum Schluß ein Graf von Valai und der Graf Sigbot von Niwenburg. (Siehe den Text oben S. 53).

Ein stärkerer Beweis des hohen Herrenstandes der Herren von Stain, als in dieser Urkunde liegt, kann wohl nicht geführt, aber auch nicht verlangt werden. Schon diese eine Urkunde müßte für diesen Beweis als vollkommen durchschlagend anerkannt werden, wenn dieselbe auch nicht, wie dies der Fall ist und gezeigt werden wird, durch zahlreiche andere urkundliche Zeugnisse unterstützt würde. Dabei darf auch nicht unbemerkt bleiben, in welcher nahen Folge dieser Henricus de Lapide nach den vier ausgezeichnetsten bayerischen Grafenhäusern genannt wird und wie

---

87) Meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 124 a. V u. VI. p. 856, §. 126 IV. Note 23, p. 885. — Einen Ausnahmsfall, in welchem die Herzoge Heinrich und Ludwig sich verpflichteten, im Falle der Nichterfüllung eines Vergleiches sogar ihr eigenen erstgeborenen Prinzen in das Einlager (obstagium) zu senden, zeigt Urk. Nr. 147. a. 1283. (V. p. 359).

88) Bemerkung der Herausgeber der Quellen Bd. V. p. 12, Note 6.

89) Seit 1280 urkundlich mit dem Grafentitel, ebendas. p. 12, Note 7.

derselbe sogar, obschon ohne Grafentitel, noch vor so vielen Herren mit Grafentiteln aufgeführt ist. Wenn man nämlich die bayerischen Urkunden vergleicht, so wird man sich überzeugen, mit welcher großen Genauigkeit regelmäßig (und mit nur sehr selten erfindlichen Ausnahmen) von den Verfassern derselben die Rangordnung der darin aufgeführten Personen beobachtet ist, eine Sitte, welche auch noch heut zu Tage bei der Abfassung von Urkunden beobachtet wird. Sonach steht für das Haus der Stainer so viel fest, daß es im Anfang des XIII. Jahrhunderts zu den erlauchtesten bayerischen Geschlechtern gehörte, daß es gleichen Rang mit den bayerischen Grafenhäusern hatte und namentlich dem freien Herren- oder Dynastenstand mit den notorisch diesem Stande angehörigen Edlen von Hals theilte, und ebenso wie dieses Dynastenhaus und die sämmtlichen bayerischen Grafenhäusern hoch über dem ministeriellen Adel stand, welcher damals die oberste Stufe des nur ritterlichen Adels bildete.

2) Urk. Nr. 5. a. 1213 (V, 19). **Henricus et Grimoldus de Lapide.**

In der Urkunde über einen Vertrag des Herzogs Ludwig mit dem Bischof Konrad von Regensburg, Urk. Nr. 5 a. 1213 erscheinen (V, p. 19) zwei Herren von Stain, Heinricus de Lapide und Grimoldus de Lapide nebeneinander als Zeugen, und zwar in unmittelbarer Folge zunächst nach dem Grafen Kalhoh von Kirchberg und dem Grafen Mainhard von Rotteneck, welche hier die Reihe der weltlichen Zeugen eröffnen.

3) Urk. Nr. 12. a. 1224 (V, 35). **Henricus de Lapide.**

In einem anderen Abkommen des Herzogs Ludwig mit dem Bischof Konrad von Regensburg, Urk. Nr. 12. a. 1224, erscheint (V, p. 35) abermals Henricus de Lapide als der zweite weltliche Zeuge[90]), gleich nach dem Albero Lupus,

90) Daß die Zeugen aus dem Stande des höheren Clerus den Zeugen aus dem Laienstande, selbst fürstlichen Ranges, stets voranstehen, darf als bekannt vorausgesetzt werden, und hat für die vorliegende Untersuchung keine Bedeutung.

(dem Dynasten Wolf von Lengenfeld, welcher auch in der Urkunde Nr. 4. a. 1212 (oben Ziffer 1) unter den „nobiles“ namentlich aufgeführt ist), und vor dem Dynasten Altmann von Abensberg, von dessen Hause der Grafenstand notorisch ist.

4) Urk. Nr. 14. a. 1225 (V, 38). **Henricus de Lapide.**

In der Urkunde Nr. 14, d. d. Straubing, 16. Juni a. 1225, worin Herzog Ludwig allen seinen Ministerialen und Vasallen, welche Dienst- oder Lehengüter von ihm hatten, gestattet, ihre Besitzungen an das neue Spital (hospitale s. Mariae) am Berge Pyrn (im Traunkreise) zu vergeben[91]), erscheint Henricus de Lapide (V, p. 38) wieder unter den ersten weltlichen Zeugen, und zwar an der fünften Stelle. Vorher stehen nur der junge Herzog Otto, Ludwig's Sohn, der Pfalzgraf Rapoto und sein Bruder Heinrich (beide Grafen von Ortenburg), der Graf Konrad von Wasserburg, des Herzogs Schwager (sororius); nach dem Henricus de Lapide folgen sodann erst Heinrich von Randeck, Kalhoh Graf von Kirchberg, welche beide auch in der Urkunde Nr. 4 (oben Ziffer 1) als nobiles stehen; dann folgt Hohold von Wolndsa (Wolmutsa, ein Zweig der Preising) und Altmann von Abensberg, nebst vielen anderen namentlich aufgeführten Herren, meistens Ministerialen höheren Ranges, mit der Schlußbemerkung: „et multi alii liberi cum ministerialibus“.

5) Urk. Nr. 27. a. 1237 (V, 66). **Chunradus de Schonenstein.**

Der Name der Schönsteiner tritt in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte zuerst in einem Gerichtsbrief des Herzogs Otto a. 1237 hervor, wo unter den Zeugen (V, p. 66) aufgeführt wird: „Chunradus de Schonenstein“[92]). Auch dieser Konrad nimmt unter den vielen genannten Zeugen eine hervorragende Stelle (die sechste) ein, und gehörte daher un-

91) Siehe oben in der ersten Abtheilung, S. 47.

92) Daß Schonenstein, Schönenstein, gleichbedeutend mit Schönstein ist, wird von den Herausgebern der Quellen im Register des Bd. V. p. 516 bezeugt.

zweifelhaft zu den „terrae nobilibus" in deren und des Volkes („utriusque sexus hominibus") Gegenwart der Herzog Otto seinen öffentlichen Gerichtstag zu Niunhusen abgehalten zu haben im Eingange der Urkunde erklärt.

6) Urk. Nr. 34. a. 1242 (V, 76). **Albertus judex de Strubingen.**

In der Urkunde Nr. 34. a. 1242, in welcher der Herzog Otto dem Kloster Niederaltaich eine Schenkung bestätigt, erscheint hier zum erstenmale (V, p. 76) der allen Geschichtschreibern der Stadt Straubing und sonst notorisch als ein Stainer oder Schönsteiner bekannte Albertus, judex de Strubingen[93]). Dieser Albertus steht hier nach den sämmtlichen weltlichen Zeugen von Adel — worunter ein Graf von Grünbach, Alram von Hals, ein Preising u. s. w. Dies erklärt sich daraus, daß die Urkunde bei oder zu Straubing, („apud Strubingam"), also in dem Jurisdictionsbezirk des Albertus aufgenommen wurde, wobei er somit als der leitende Ortsrichter den fremden Herren sämmtlich den Vorzug der früheren Nennung in der vor ihm errichteten Urkunde ließ. Nach dem Albertus wird hier nur noch der „plebanus de Vihta" (der Schultheis oder Bauermeister von Nieder-Viechtach am schwarzen Regen) und der Notar — also das übrige Gerichtspersonal genannt.

7) Urk. Nr. 52. a. 1253 (V, 121). **Dietricus de Schönstein.**

In der Urkunde Nr. 52, über einen Frieden, welchen die Herzoge Ludwig und Heinrich mit dem Bischof Albert von Regensburg zu Straubing am 19. December 1253 schlossen, erscheint (V, p. 121) unter den acht Edelleuten, welche für den Fall einer Beschädigung des Bischofs durch die Leute der Herzoge sich bis zur Leistung des Schadenersatzes in das Einlager (obstagium) nach Regensburg begeben sollen, auch ein Dietricus de Schönstein. Es wird hieraus nicht mit Unrecht zu schließen sein, daß dieser Schönsteiner zu einem der Herzoge in ein persönliches Dienstverhältniß getreten war, wie dies bei den Mit-

---

93) Ueber die Bedeutung des Titels „judex" als Graf, in der Function als Landrichter siehe unten Ziffer 14.

gliedern adeliger Häuser, welche entweder an den Stammgütern keinen ausreichenden Antheil besaßen, oder sonst Freude am Hofleben und Ritterdienst in einer fürstlichen Gefolgschaft oder an der Uebernahme einer Beamtung als Landrichter, Vicedomini u. dgl. hatten, nicht selten vorkam[94]). Ohne das Vorhandensein eines solchen Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisses hätten nämlich die Herzoge nicht in einer solchen Weise über die Person dieses Dietrich ohne dessen freie Einwilligung und Zustimmung verfügen können, wie es in der Urk. Nr. 52. a. 1253 geschehen ist[95]). Daß aber ein solches Dienstverhältniß des Dietricus de Schönstein wirklich bestand, ergibt sich aus einer anderen Urkunde, Nr. 87. a. 1266, welche des Zusammenhanges wegen sogleich hier anschließend besprochen werden soll.

8) **Urk. Nr. 87. a. 1266 (V, p. 214). Dietricus vicedominus.**

Unverkennbar ist es dieser selbe Dietrich von Schönstein, welcher uns noch einmal als Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Ludwig (Urk. Nr. 87) d. d. München 22. Febr. 1266, der Stiftungsurkunde des Klosters Fürstenfeld, begegnet (V, p. 214). Er heißt daselbst kurzweg: „Dietricus quondam vicedominus, und erscheint daselbst neben dem (damals also activem) vicedominus Eberhardus[96]), unmittelbar nach den höchstgestellten Personen, wie des Herzogs Oheim, Konrad (König von Jerusalem und Sicilien und Herzog von Schwaben), den Grafen von Görz und von Hirschberg, dem herzoglichen Protonotar Albertus, praepositus (d. h. Klostervogt, Probst)[97]), von Illenmünster. Nach ihm werden noch mehrere Herren aus den ersten bayerischen Familien genannt, wie F. von Truhendingen,

94) Siehe oben Abschn. I. S. 36. 61.

95) Vergl. die Ausführungen unter Ziffer 1, oben S. 72.

96) Vermuthlich gehört auch dieser Eberhard zu dem Hause der Stainer, in welchem das Vizthum-Amt damals gleichsam erblich war.

97) Dieser Albertus, auf welchen auch das nachfolgende Prädikat „viri nobiles“ sich bezieht, möchte wohl kein anderer gewesen sein, als jener Albertus von Schönstein, welcher in der Urk. Nr. 34. a. 1242 als Judex de Strubingen erscheint (siehe oben Ziffer 6), und seitdem zum Protonotarius und Klostervogt von Illenmünster befördert wurde.

Albertus Liuzmannus[98]), Albero de Pruckberg, Hademar de Laber, Bernhardus de Wilheim, und folgt darauf die ausdrückliche Bezeichnung aller Vorgenannten als „viri nobiles," woran sich sodann noch eine Reihe von anderen Herren anschließt, welche im Gegensatze zu den Vorgenannten mit dem Prädikate „fideles nostri" abgefertigt werden. Da kein anderer Dieterich bekannt ist, welcher in der Zeit des Herzogs Ludwig ein vicedominus gewesen wäre oder gewesen sein könnte, als der in der Urkunde Nr. 52 a. 1253 genannte Dietrich von Schönstein, und da die Stainer oder Schönsteiner überhaupt und notorisch auch insgemein als ein Haus anerkannt sind, aus welchem damals mehrfach die vicedomini von Straubing genommen wurden — wie sich noch aus mehreren Urkunden erweisen wird — so daß sie überhaupt und schlechthin auch die Vizthume von Straubing hießen, so ist wohl nicht der geringste Grund vorhanden, um zu bezweifeln, daß der Dietricus de Schönstein in der Urkunde des Herzogs Ludwig Nr. 52. a. 1253 (oben Ziffer 7) und der Dietricus quondam vicedominus in der Urkunde Nr. 87. a. 1266 desselben Herzogs ein und dieselbe Person gewesen ist. Damit erhebt sich sofort auch die aus der unter Ziffer 7 besprochenen Urkunde Nr. 52. a. 1253 geschöpfte Vermuthung, daß Dietricus de Schönstein damals, als diese Urkunde errichtet wurde, in ein oder dem anderen Sinne ein herzoglicher Diener gewesen sein müsse, zur vollen Gewißheit.

9) Urk. 69. a 1259 (V, 167). **Otto de Lapide et Ulricus, frater ejus.**

In der Urkunde Nr. 69, einem Frieden, geschlossen vom Herzog Ludwig mit der Stadt Regensburg zu Regensburg am 5. März 1259, erscheinen (Bd. V, p. 167) unter den Zeugen nach den Grafen von Hirschberg, Mosburg und Ortenburg und drei bekannten bayerischen Dynasten[99]), und vor vielen an-

98) Vergleiche über diesen, der ebenfalls ein Schönsteiner war, die Note zu Ziffer 13.

99) Der Eine von diesen, Lutzmann (Leuzmannus) war sogar selbst ein Stainer (de Lapide); siehe unten die Erörterung über den Albertus Luzmannus de Lapide, in der Note zu Ziffer 13.

deren Edelleuten abermals zwei Stainer, „Otto de Lapide et Ulricus frater ejus". Aus der Zusammenhaltung dieser Urkunde mit den bereits angeführten und nachher zu besprechenden Urkunden sieht man deutlich, daß das Haus der Stainer oder Schönsteiner in der Mitte des XIII. Jahrhunderts ziemlich stark im Mannsstamme vertreten war, und es daher nicht befremden kann, wenn Mitglieder desselben in specielle Dienste der Herzoge traten. Eben so einleuchtend ist es hiernach, wie um eben diese Zeit die Bildung verschiedener Linien vor sich gehen konnte und mußte, welche sodann in einer gewissen Sonderung von einander und unter verschiedenen Namen fortbestanden.

10) Urkk. Nr. 121. 123. a. 1276 (V, 294. 297. 301); Urk. Nr. 115. a. 1274 (V. p. 277). Otto de Lapide und Ulrich sein Bruder, gen. von Abensberg.

Nach der eben besprochenen Urkunde Nr. 69. a. 1259 sind sofort des Zusammenhanges wegen zwei andere Urkunden, Nr. 121 und 123 in Betracht zu ziehen, die eine d. d. Regensburg, 21. Mai 1276, die andere d. d. Regensburg, 29. Mai 1276, welche beide Urkunden sich gegenseitig ergänzen und in der Zusammenstellung mit der unter Ziffer 9 besprochenen Urkunde Nr. 69 a. 1259 sehr überraschende Aufschlüsse über die Zusammengehörigkeit gewisser Familien als Zweige des Schönsteiner Hauses gewähren.

In der Ersteren dieser Urkunden (Urk. Nr. 121) übertragen die herzoglichen Brüder Ludwig und Heinrich den Austrag ihrer blutigen und landesverderblichen Streitigkeiten einem Schiedsgerichte. An der Spitze der Schiedsrichter, welche der Herzog Ludwig ernannte, steht Otto de Lapide (V, p. 294), überdies vor den Uebrigen dadurch ausgezeichnet, daß ihm unter allen Beigeordneten allein das Prädikat „vir nobilis" beigelegt wird. An der Spitze der Schiedsrichter, welche der Herzog Heinrich ernannte, steht dagegen „Ulricus de Abensperg", ebenfalls vor allen seinen Beigeordneten durch das ihm allein beigelegte Prädikat „vir nobilis" ausgezeichnet. In der andern Urkunde (Nr. 123), welche den Vergleich selbst enthält, welcher in

der kurzen Zeit von nur 8 Tagen (21.—29. Mai 1276) von den Schiedsmännern zwischen den beiden Herzogen Ludwig und Heinrich vermittelt worden war, werden im Eingange (V, p. 297) die an dem Vermittlungsgeschäfte mitwirkenden Schiedsmänner abermals namentlich aufgeführt, und zwar erscheinen auch hier nur Otto de Lapide auf der einen Seite und Ulrich von Abensberg auf der anderen Seite mit dem auszeichnenden Prädikate „vir nobilis“; und um die Bedeutung dieses Prädikates noch mehr zu heben, werden im Gegensatze hierzu in dieser zweiten Urkunde (Nr. 123, V, p. 297) die übrigen Beigeordneten des Schiedsgerichts als „nostri fideles“, offenbar im Sinne von herzoglichen Dienstleuten oder Vasallen oder sonstigen Dienern oder Beamten bezeichnet.

Wenn die beiden Urkunden von 1276 auch sonst nichts enthielten, was auf die Stainer oder Schönsteiner Bezug hat, als was bereits aus denselben angeführt worden ist, so würde durch die vorgedachte auszeichnende Prädicirung des Otto de Lapide als „vir nobilis“ doch der hohe freie Herrenstand seines Hauses und dessen Standesgleichheit mit den Abensbergern, deren gräflicher Stand notorisch und nie bezweifelt worden ist[100]), eine abermalige Beurkundung erlangt haben.

Die zweite Urkunde (Nr. 123) a. 1276 gibt uns aber überdies einen sehr überraschenden Aufschluß über das Verhältniß der beiden vorgenannten Herren Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg zu einander. In dem §. 13 dieses von denselben unter Mitwirkung der übrigen Schiedsmänner zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich vermittelten Vergleichs (V, p. 301)

---

100) Die Herausgeber des V. Bandes der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte haben daher auch in dem Register dieses Bandes (V, p. 499) die Abensberger geradezu als „Abinsperch, comites“, aufgeführt, obschon in den vielen Urkunden dieses Bandes, in welchen Abensberger (und namentlich der Ulrich von Abensberg) erwähnt werden, keiner derselben jemals ausdrücklich mit dem Titel „comes“ oder Graf, aufgeführt ist, und nur zweimal (p. 443 und 456) ein Abensberger mit dem Prädikat „Herr“ erscheint.

werden nämlich Richter (judices) ernannt, von welchen den Einen der Gebietstheil jenseits der Donau gegen den Böhmerwald hin, den Anderen der Gebietstheil diesseits der Donau als Gerichtssprengel angewiesen wird. Als Richter (judices) in diesem letztgenannten Landestheile werden nun bestellt: „Otto de Lapide et Ulricus de Abensperch, fratres“. Somit erfahren wir hiermit, was ebenfalls bisher ganz unbeachtet geblieben zu sein scheint, daß derselbe Ulrich, welcher in der unter Ziffer 9 besprochenen Urkunde Nr. 69 a. 1259 einfach als Bruder („frater“) des Otto de Lapide aufgeführt wird, im Jahre 1276 den Namen „de Abensperch“ führte. Wie dies zugegangen, darüber geben die vorliegenden Urkunden keinen Aufschluß, aber die Thatsache steht unbestreitbar documentirt fest. Eine Erklärung ist, so lange nicht anderweite Urkunden aufgefunden werden, wohl nur in folgender Weise denkbar. Entweder man muß annehmen, daß das Geschlecht der edlen Herren oder Grafen von Abensberg um die Jahre 1259 und 1276 völlig erloschen und dieser Ulrich, Bruder des Otto de Lapide, von einem der Herzoge mit Abensberg neu beliehen worden sei, oder, daß die alten edlen Herren oder Grafen von Abensberg aus dem nachgewiesener Maßen uralten, schon im 9. Jahrhundert (a. 880) bestandenen Hause der Stainer[1]) sich frühzeitig abgezweigt haben und der mehrgedachte Ulrich durch das Aussterben einer solchen vor Alters schon abgezweigten Linie seines Stammhauses zur Erbfolge in Abensberg berufen worden sei, und dabei die Burg Stein oder Schönstein seinem Bruder Otto allein überließ, der dann eben deßhalb vorzugsweise „de Lapide“ genannt wurde. Sonach würde auch das, wie oben (S. 73. 74) nachgewiesen wurde, im 9. Jahrhundert gräflich gewesene Haus „von dem Stain“ seine gräfliche Eigenschaft durch eine seiner Linien unter dem Namen Abensberg ununterbrochen fortgesetzt haben. Jedenfalls aber ist es gewiß ein laut sprechendes Zeugniß für den hohen Rang, in welchem das Haus der Stainer oder Schönsteiner überhaupt

---

1) Siehe hier oben S. 73. 74.

stand und für das hohe Vertrauen, welches die beiden streitenden herzoglichen Brüder in die Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Schönsteinischen Brüder setzten, daß man kein Bedenken trug, sie beide zusammen, deren jeder auf Seiten eines anderen der beiden herzoglichen feindlichen Brüder stand, an die Spitze des zur Entscheidung des Streites berufenen Schiedsgerichts zu stellen.

Noch einmal findet man die beiden Brüder Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg in einer Urkunde zusammen, den Ersteren auf Seite des Herzogs Ludwig, den andern auf Seite des Herzogs Heinrich, was unverkennbar auf einen verschiedenen Lehenbesitz deutet, durch welchen jeder von ihnen einem andern Herzoge verbunden war, und was zur Folge hatte, daß die beiden Brüder sich oft in den zwei feindlichen Lagern gegenüber standen. In der Urkunde Nr. 115 d. d. Regensburg 22. Decbr. 1274 verabredeten nun die beiden Herzoge, daß bis zur Leistung der gegenseitig bedungenen Entschädigungen „sex nobiles seu ministeriales“ von Seite jeden Theiles sich in das Einlager (obstagium) begeben sollten. Die Uebernahme der Verpflichtung zum Einreiten in das Einlager war nach Ausweis dieser Urkunde in diesem Falle Gegenstand des freien Zugeständnisses der darum von den Herzogen ersuchten Edelleute. An der Spitze der wenigen Edlen, welche sich sofort hierzu erboten, erscheinen (Bd. V. p. 277) nun wieder die Brüder Ulrich von Abensberg auf der einen und Otto de Lapide auf der anderen Seite, beide dem übrigen Adel der beiderseitigen Herren, welcher wenig Geneigtheit zur Uebernahme einer solchen beschwerlichen Verbindlichkeit zeigte, mit ihrem Beispiele vorleuchtend.

11) Nochmals Urkk. Nr. 121, 123 (V, 294, 297). Otto de Strubinga. (fidelis.)

In den beiden Urkunden a. 1276 Nr. 121. 123, welche vorstehend unter Ziff. 10 besprochen worden sind, erscheint (V. p. 294 und 297) unter den von dem Herzog Heinrich ernannten Schiedsrichtern noch eine dritte Persönlichkeit, welche der Familie der Stainer angehört, nämlich Otto de Strubinga. Daß

Mitglieder der Familie Stainer oder Schönsteiner — aber auch keine Anderen — sich „von Straubing" schrieben, ist notorisch und von allen Geschichtschreibern von Straubing anerkannt. Wir haben es also hier mit einem Mitgliede dieses Hauses zu thun, welches schon mindestens im J. 1276 (und wie sich nachher zeigen wird, sicher schon im J. 1260) seinen Wohnsitz in der Stadt Straubing aufgeschlagen hatte, und zu derselben in einer gewissen Beziehung — (wie sich nachher zeigen wird, als vicedominus des Herzogs Heinrich) — stand, und eben daher zum Unterschiede von der auf dem Stein oder Schönstein sitzenden Hauptlinie der Edlen de Lapide und der Abensberger Linie (Ziff. 10) von seinem Wohnsitz und bezw. von seiner Beamtung in der Stadt Straubing benannt wurde. Die nachher unter dem Namen der Rainer in Straubing bekannt gewordene Linie der Schönsteiner kann in diesen Urkunden v. J. 1276 und anderen um diese Zeit fallenden, nachher anzuführenden Urkunden nicht gemeint sein; denn wie sich zeigen wird, tritt der erste Rainer erst viel später auf[2]). Da aber unbestritten anerkannt wird, daß in Straubing auch eine Linie der Schönsteiner ansäßig war, welche später unter dem Namen der Gmainer oder zum Schönstein auftritt, so dürfte es wohl nahe liegen, diesen Otto de Strubinga als dieser Linie angehörig zu betrachten[3]). Hiermit steht auch eben der besondere Name dieser Linie als Gmainer zum Schönstein in vollstem Einklange[4]). Denn das Wort Gmainer, Gmeiner oder Gemeiner bedeutet wie aus Haltaus, Glossarium, s. v. Gemeiner, col. 650 zu ersehen ist, soviel als „socius, particeps castri alicujus, quod habetur in communione; idem quod Ganerbe". Es darf nun aber mit Sicherheit und als zweiffellos angenommen werden, daß jene Linie der Schönsteiner, welche wegen der erweislich übernommenen herzoglichen Beamtung

2) Siehe unten Ziff. 25.

3) Der Gründer dieser sich de Strubinga schreibenden Linie ist wahrscheinlich der in Urk. Nr. 34 a. 1242 (oben Ziff. 6) genannte Albertus judex de Strubinga gewesen. Siehe unten Nr. 13.

4) Vergl. oben in der Einleitung §. 4. S. 12. 13.

als Vicedome und auch — was ebenfalls feststeht — wegen ihres Grundbesitzes innerhalb des Weichbildes mit der Stadt Straubing in einer solchen Beziehung stand, daß sie „von Straubing“ genannt werden konnte — ihr Erbrecht an der Stammburg Schönstein nicht aufgegeben hatte. Wer nur irgend mit der Geschichte des Erbrechts an solchen Burgen im Mittelalter und mit der Bedeutung des Wortes Ganerben als Anerben, d. h. fest, als oder wie Descendenten berechtigte Erben[5]) einigermaßen bekannt ist, muß wissen, daß es das ganze Mittelalter hindurch Sitte blieb, die Erhaltung und Bewahrung eines angestammten Erbrechtes eben dadurch sich und seiner Descendenz zu sichern, daß man mit dem jeweiligen Besitzer in einer thatsächlichen oder doch in einer als fortbestehend fingirten Gemeinschaft blieb, besonders wenn die Güter Lehensqualität hatten, indem nach dem damals geltenden deutschen Lehenrechte der Grundsatz maßgebend war: „Theilung bricht Folge“; d. h. die physische Theilung hebt gegenseitig das Successionsrecht der Theilenden in die jedem derselben bei der Theilung zugefallenen Stücke auf[6]).

Es steht nun aber urkundlich fest, daß die Stainer oder Steinacher Vicedome von Straubing im Jahre 1271 dem Domkapitel zu Augsburg ihre vielen Besitzungen und bez. grundherrlichen Rechte in und außerhalb Straubing zu Lehen aufgetragen haben[7]), und überdies ist sehr zu vermuthen, daß der Stein, von welchem, wie oben S. 73 gezeigt wurde, die Grafen an der Donau im J. 880 benannt wurden, von Alters her zu den bonis comitatus, den Grafschaftsgütern gehörte, welche dem Grafenhause von den Landesfürsten mit der Grafschaft als beneficium, d. h. feu-

5) Siehe meine deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Thl. II. §. 117 Note 30, und §. 118, V. S. 806 und 809.

6) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Thl. II. §. 118, VI. S. 814.

7) Vergl. des Ritters K. H. von Lang, Bayerische Jahrbücher von 1179—1294; aus den Urkunden des Reichsarchivs gefertigt, Ansbach 1816, S. 198. Genannt werden Schergenhofen, Limoz, Kagers, Parkstetten, der Hirlbacher Wald und die Weinberge zu Schneidsee, Kagers und Helmbach.

dum oder Lehen, gegeben wurden[8]). Es war also jedenfalls Grund genug vorhanden, daß diejenige Linie der Stainer, welche das Vicedom-Amt in der Stadt Straubing übernahm, sich in Gemeinschaft des Besitzes des Schönsteins in obigem Sinne mit der dort residirenden Linie erhielt. Daß die Vicedome von Straubing, welche sonach de jure „Gmainer zum Schönstein" waren und sein mußten, wenn sie nicht ihr Erbfolgerecht am Schönstein verlieren wollten, den Namen „Gmainer" in dem XIII. und XIV. Jahrhundert noch nicht als Geschlechtsnamen führten, bez. dieses Wort noch nicht als solcher in den Urkunden dieser Zeit erscheint, kann nicht befremden, eben weil dieses Wort nur ein juristisches Verhältniß ausdrückt, in welchem die Schönsteiner Vicedome zu den übrigen Schönsteinern damals notorisch standen, und der hohe Stand der Vicedomischen Linie durch ihren Amtstitel und die Bezeichnung „de Strubinga", genügend gewahrt blieb, auch sie selbst sich jederzeit, wo es ihnen beliebte, Stainer, Steinacher oder Schönsteiner nennen konnten und genannt haben, wie alle Geschichtsschreiber von Straubing bezeugen. Erst seit dem XV. Jahrhundert, seit welchem keine Linie der Schönsteiner mehr Vicedome von Straubing lieferte, und die in Straubing angesessenen Linien derselben mit der städtischen Bürgerschaft in nähere Verbindung traten und Mitglieder des Rathes wurden oder sonst städtische Aemter übernahmen, war für die ehemals vicedomische Linie eine Veranlassung gegeben, sich als das zu nennen, was sie seit Jahrhunderten schon rechtlich und thatsächlich waren, nämlich „Gmainer zum Schönstein", und so konnte das Prädikat „Gmainer", welches an sich eine Rechtszu-

---

8) Schloß und Burgstall Schönstein war bis auf die neueste Zeit nebst der Hofmark Wetzelsberg noch ein bayerisches Lehen. Siehe oben S. 17. Daß Schloß und Burgstall Schönstein schon von den Schönsteinern, dann von den von Starzhausen als bayerisches Lehen besessen wurde, sagt der noch vorhandene Lehenbrief des Churfürsten Karl Albert für den Edlen Franz Xaver Notthafft, Herrn von Weissenstein d. d. Amberg 12. October 1737 ausdrücklich; siehe oben S. 14.

ständigkeit ausdrückt, allmählig als ein Familien-Name aufgefaßt und fortgeführt werden.

Wir lassen nun zur Aufklärung über die Persönlichkeit des Otto de Strubinga, welchen wir in den beiden Urkunden Nr. 121 und 123 (oben Ziffer 10) a. 1276 neben dem Otto de Lapide und dessen Bruder Ulrich von Abensberg erwähnt gefunden haben, eine Reihe von Urkunden folgen, welche theils schon vor das Jahr 1276 fallen, theils später abgefaßt worden sind. Hier wollen wir aber noch hervorheben, daß dieser Otto de Strubinga in der zweiten Urkunde (Nr. 123) a. 1276 (V. p. 297) im Gegensatze zu den als „viri nobiles" bezeichneten beiden anderen Mitgliedern des Schönsteiner Gesammthauses (den Brüdern Otto de Lapide und Ulrich von Abensberg) als „fidelis" des Herzogs Heinrich bezeichnet wird, was offenbar wie sein Zuname „de Strubinga" im Zusammenhang mit seiner damals schon bestandenen Eigenschaft als vicedominus von Straubing steht[9]).

12) Urk. Nr. 71. a. 1260 (V, 174). **Otto de Strubing.**

Der vorgedachte Otto de Strubing erscheint zuerst als Zeuge neben anderen Edlen in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 71) d. d. Vilshofen 19. April 1260 (V. p. 174), welche jedoch über seine persönlichen Verhältnisse keine Andeutung enthält.

13) Urk. Nr. 95. a. 1268 (V, 228). **Otto de Strubinga et filius ejus Albertus.**

Desgleichen erscheint dieser Otto de Strubinga in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 95) d. d. Regensburg, 7. Mai 1268 (Bd. V. p. 228), sowie auch dessen Sohn („filius ejus") Albertus, woselbst beide Herren sich nebst vielen anderen Edlen dafür verbürgen, daß Alhard von Saulberg nicht ferner mehr den Landfrieden brechen werde. Daß dieser Albertus, filius Ottonis de Strubinga, ein Jüngerer ist, als der Albertus, welcher als judex de Strubingen in der Urkunde Nr. 34 a. 1242 (oben Ziffer 6) vorkam, geht eben aus seiner Bezeichnung

---

9) Siehe unten Ziffer 14.

als Sohn des hier zugleich mithandelnden und auch nachher noch oft genannten Otto de Strubinga hervor. Wahrscheinlich ist jener ältere Albertus als der Großvater zu betrachten, dessen Name auf den jüngeren als seinen Enkel vererbte, so daß Otto de Strubinga als Mittelglied zwischen beiden steht [10]).

---

10) Urk. Nr. 98. a. 1269. (V, 233). **Albertus Luzmannus de Lapide.** Ein dritter, offenbar auch älterer Albertus, aus der Familie der Stainer wird beiläufig in der Urkunde Nr. 98, dat. 19. Juni 1269 (V. p. 233) erwähnt, worin der Herzog Ludwig dem Bischof Berthold von Bamberg einen Revers über die von demselben empfangene Belehnung mit der Vogtei von Nitenau u. s. w. ausstellt. Hier wird gesagt, daß der Bischof „advocatiam bonorum et hominum ac aliorum feudorum, quae ab ipso domino episcopo babenbergensi et ecclesia sua quondam Albertus Luzmannus de Lapide tenuit“ dem Herzog zu Lehen übergeben habe. Diese Lehen werden etwas später noch einmal in Urk. Nr. 102 a. 1272 (V. p. 249) erwähnt und zwar kurzweg als die Luzmannischen Lehen („Liutzmanni feuda“) bezeichnet. Es ist sonach kein Zweifel darüber möglich, daß der Albertus Luzmannus, welcher in zahlreichen Urkunden ohne den Beisatz „de Lapide“ vom Jahre 1205 (Urk. Nr. 2, Bd. V. p. 9) an, bis zum 10. Jänner a. 1268 (Urk. Nr. 93. Bd. V. p. 226) als Zeuge u. s. w. auftritt, auch zur Familie der Stainer und zwar zu jener Linie gehörte, die sich vorzugsweise de Lapide nannte. Hierfür erkennen ihn auch die Herausgeber des fünften Bandes der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte an; siehe das Namensregister im Bd. V. p. 510. Dieser Albertus Luzmannus de Lapide muß also am Ende des Jahres 1268 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1269 (vor dem 19. Juni 1269) in hohem Alter gestorben sein, weil in dieser Zeit seine Lehen dem Bischof von Bamberg als eröffnet heimgefallen waren, und von diesem weiter verliehen werden konnten. Wahrscheinlich ist also auch mit diesem Albertus Luzmannus eine Nebenlinie der Stainer (de Lapide) ausgestorben. Auch dieser Albertus Luzmannus — der somit ein Zeitgenosse aller bisher genannten Schönsteiner, vom Albertus judex de Strubinga an, war — wird in den Urkunden regelmäßig an höchst ausgezeichneter Stelle erwähnt, und dadurch der hohe Herrenstand der Schönsteiner abermals beurkundet. So steht z. B. dieser Luzmann in der Urk. Nr. 69 a. 1259 (V. p. 167) gleich der Erste nach dem Grafen von Ortenburg und vor dem Otto de Lapide und dessen Bruder Ulricus (siehe oben Ziffer 9); in der Urk. Nr. 87 a. 1266 (V. 214) steht er unter den viris nobilibus (siehe oben Ziffer 8); in Urk. Nr. 92 a. 1267 (V. p. 223) steht er in der Mitte zwischen dem Grafen von Marsteten und dem Grafen von

14) Urk. Nr. 104. a. 1272 (V, 255). **Otto de Strubinga, vicedominus.**

Der mehrerwähnte Otto de Strubinga erscheint sodann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich (Nr. 104) d. d. Regensburg, 4. August 1272 (V. p. 255) mit dem Titel als dessen „vicedominus", also in jener Würde und Beamtung, welche früher sein Verwandter Dietricus de Schönstein bekleidet, aber, wie oben (Ziffer 8) gezeigt wurde, schon im J. 1266 niedergelegt hatte. Es ist wohl bemerkenswerth, daß seit dem Albertus judex de Strubingen — (um 1242, siehe oben Ziffer 6) — kein Stainer oder Schönsteiner mehr den Titel „judex", sondern nur den Titel als „vicedominus" von Straubing führt. Es hängt dies offenbar mit der seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts steigenden Blüthe und Bedeutung des Ortes, seiner Entwickelung als Stadt, und dem geschichtlich bekannten Erwerb der grundherrlichen Rechte in derselben, welche früher dem Domkapitel in Augsburg und anderen Grundherren in der Gemarkung, worunter die Schönsteiner sicher selbst waren, zustanden, durch die Herzoge von Bayern zusammen. Hiernach ging der alte Judex — d. h. nach der altbayerischen Gerichtsverfassung, wie sie die Lex Bajuvariorum zeigt, der Graf als herzoglicher Landrichter — in einen Stellvertreter (vicedominus) des Herzogs als nunmehrigen Stadtherren über; der Titel Judex aber wurde auf einen nunmehr von diesem Vicedom zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bestellten, später von der Bürgerschaft selbst gewählten Ortsrichter übertragen. Das Amt eines herzoglichen Vicedom war eine so hohe Würde, daß sie nach dem Geiste jener Zeit und den damals obwaltenden Verhältnissen gar nicht wohl

---

Eschenloch; in Urk. Nr. 93 a. 1268, 10. Januar (V. p. 224) steht er als der Zweite nach dem Herzog Friedrich von Oesterreich, und zwischen diesem und ihm steht nur jener Albertus, praepositus Ilnmunstrensis, welcher, wie oben unter Ziffer 8 gezeigt wurde, in der Urkunde Nr. 87 a. 1266 (Bd. V. p. 214) Protonotarius des Herzogs Ludwig und höchst wahrscheinlich mit dem (unter Ziffer 6 aufgeführten) Albertus judex de Strubingen eine und dieselbe Person — also auch ein Schönsteiner — war.

einem geringeren Manne, als einem Edlen vom freien Herrenstande übertragen werden konnte, indem sonst derselbe bei dem Adel und der Bürgerschaft in der Stadt des nöthigen Ansehens entbehrt, ja sogar das landesfürstliche Ansehen des Herzogs selbst bei einer Stellvertretung durch eine geringere Person Schaden gelitten haben würde. Es kann zum Ueberfluß noch darauf verwiesen werden, daß die Würde eines Vicedoms in Straubing bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestand, und die dortigen Vicedome, deren 63 bei Sieghart aufgezählt sind, durchgehends von Adel waren. In der Reihe derselben finden sich überdies — nur vom Anfang des XV. Jahrhunderts an gerechnet — nicht weniger als vierzehn Vicedome aus den berühmtesten und edelsten reichsgräflichen Häusern, wie Landgrafen von Leuchtenberg, Grafen von Schwarzenberg, von Sulz, von Hohenzollern, von Seinsheim auf Sünching, von Preising u. s. w., so wie auch der letzte Vicedom (1797) ein Reichsgraf Zech von Lobming auf Neuhof war[11]).

15) Urk. Nr. 107. a. 1272 (V, 262). Otto de Straubing, fidelis.

In der Urk. Nr. 107 d. d. Achbach (Abbach) 24. November 1272, worin der Herzog Heinrich die Rechte der Münzer zu Regensburg festsetzt, erscheint (V. p. 262) „Otto de Straubing" unter den Zeugen, welche hier insgesammt als „fideles" (im weiteren Sinne) dieses Herzogs aufgeführt sind, und worunter sich noch mehrere unstreitig dem hohen freien Herrenstande angehörige Edle, ebenfalls ohne weitere Prädicirung befinden, wie Albert von Hals u. s. w. In Bezug auf den Otto von Straubing ist die Prädicirung als „fidelis" des Herzogs durch sein Amt als Vicedom (Ziffer 14) genügend erklärt, wie dies auch von seiner gleichlautenden Prädicirung in der zweiten Urkunde vom J. 1276 (Nr. 123) oben (Ziffer 11 a. E.) erwähnt worden ist.

---

11) Siehe das Verzeichniß der bekannten Vicedome zu Straubing bei M. Sieghart, Gesch. u. Beschreibung der Hauptstadt Straubing, 1833. 35. Thl. II. Beil. zu §. 268.

16) Urk. Nr. 114. a. 1274 (V, 272—275). **Otto de Straubing, consul. Otto de Lapide. Ulricus de Abensberg, fidelis.**

In der Urkunde Nr. 114, d. d. Regensburg, 13. Mai 1274, welche ebenfalls einen Vergleich der Herzoge Heinrich und Ludwig im Laufe ihrer gegenseitigen Fehden enthält, wird Otto de Straubing (V. p. 272) als einer der Räthe (consules) des Herzogs Heinrich erwähnt. In derselben Urkunde erscheinen auch wieder Otto de Lapide (V. p. 273) und sein Bruder Ulricus de Abensperch (V. p. 272. 274. 275), letzterer zweimal (p. 272 und 275) und das zweitemal mit dem Prädikate „fidelis“. Da das verwandtschaftliche Verhältniß dieser drei Herren bereits oben (Ziffer 10 und 11) bei Besprechung der beiden Urkunden vom J. 1276 Nr. 121. 123 erörtert ist, und die Urkunde Nr. 114 a. 1274 in Bezug auf die Standesverhältnisse der genannten drei Schönsteiner keine weiteren Aufschlüsse gibt, so ist hier bei dieser im Uebrigen sehr interessanten Urkunde nicht weiter zu verweilen.

17) Urk. Nr. 132. a. 1280 (V, 321). **Otto de Strubinga, vicedominus, et Albertus, filius ejus.**

In der Urkunde Nr. 132, d. d. Regensburg, 10. Febr. 1280, erscheint (V. p. 321) der Vicedominus Otto de Strubinga, zugleich mit seinem Sohne Albertus (siehe oben Ziffer 13) als vom Herzog Heinrich nebst anderen Edlen zu einem Einlager (obstagium) bezeichnete Personen.

18) Urk. Nr. 134. a. 1280 (V, 327). **Otto de Strubinga et Ulricus de Abensperg.**

In der Urkunde Nr. 134, d. d. Wien, 16. April 1280, bestellt der Herzog Heinrich (V. p. 327) abermals von seiner Seite als Schiedsrichter in seinen Streitigkeiten mit dem Herzog Ludwig den Ulrich von Abensberg und den Otto de Strubinga, wie dies von ihm in den beiden Urkunden von 1276 (Nr. 121. 123, oben Ziffer 10) geschehen war. Nachher kommt dieser Otto de Strubinga in den vorliegenden Urkunden nicht mehr vor. Da in der vorstehend unter Ziffer 17 aufgeführten Urkunde Nr. 132. a. 1280 (V. p. 321) schon von dessen möglicher Verhinderung durch seine damals schon bekannte Körperschwäche die

Rede[12]), und für diesen Fall sein Sohn Albertus an seiner Statt zur Leistung des Einlagers befohlen worden war, so ist anzunehmen, daß Otto de Strubinga noch im Jahre 1280 oder kurz hernach verstorben ist.

19) Urk. Nr. 137 a. 1281 (V, 335). Albero de Strubinga, vicedominus.

An der Stelle seines Vaters Otto de Strubinga erscheint sodann dessen Sohn Albertus oder Albero als vicedominus von Straubing. Zuerst erscheint dieser Albero mit dem Prädikat „vicedominus“ (V. p. 335) in einem Kaufbriefe des Herzogs Heinrich d. d. Straubing, 25. Januar 1281 (Urk. Nr. 137) als einer der Zeugen von herzoglicher Seite („ex familia nostra“); und zwar wieder, wie wir schon oben bei dem Albertus judex de Strubinga (Ziffer 6) zu bemerken Gelegenheit hatten, als der Letzte unter den namentlich aufgeführten Zeugen, da der Kaufbrief in seinem Gerichtssprengel (in Straubing) und also unter seiner Autorität aufgenommen wurde, und den fremden Herren dabei eine Aufmerksamkeit zu erzeigen war.

20) Urk. Nr. 147. a. 1283 (V, 359). Alb. de Straubing, vicedominus. Schönsteinarius et Ulricus de Abensperch, und Urk. Nr. 148. a. 1283 (V, 361. 362). Ulrich von Abensberg.

In Urk. Nr. 147 d. d. Regensburg, 30. November 1283, einem durch den Bischof Heinrich von Regensburg und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg vermittelten Vergleiche zwischen den Herzogen Heinrich und Ludwig erscheint (Bd. V. p. 359) an der Spitze der für den Herzog Heinrich gelobenden Eidbürgen Albertus de Straubing, vicedominus; und unter den anderen auf derselben Seite ein „Schönsteiner“ („Schonnsteinarius“) ohne Vornamen oder sonstige weitere Bezeichnung; unverkennbar also ein Schönsteiner aus der anderen, bisher meistens unter dem Namen „de Lapide“ vorgekommenen Linie, wie sich sogleich aus den nachfolgenden Urkunden ergeben wird[13]).

---

12) „Si ipse tunc non posset corporis debilitate impeditus, de qua sibi credi volumus.“

13) Es ist Conrad von Schönstein. Siehe Ziffer 21.

Auch Ulrich von Abensberg, der mehrgedachte Bruder des Otto de Lapide erscheint wieder in dieser Urkunde (V. p. 352), in der Reihe mit dem jungen Herzog Otto, dem Sohne des Herzogs Heinrich, und dem Grafen Albert von Hals der Dritte unter den an dieser Stelle zum Einlager versprochenen Herren. Dieser Ulrich von Abensberg wird auch bald nachher (7. Dec. 1283, Urk. Nr. 148. a. 1283, V. 361) als „fidelis" vom Herzog Heinrich in seinen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Salzburg als Schiedsrichter ernannt, und erscheint ebenfalls (V. p. 362) unmittelbar wieder nach dem Grafen Albert von Hals aufgeführt.

21) Urk. Nr. 149 a. 1284 (V. 370—375). **Albertus de Straubing, vicedominus. Otto de Lapide, Ulricus filius ejus. Chunradus de Schönstein et Steinpühel.**

Mehrere Mitglieder des Schönsteiner Gesammthauses aus dessen verschiedenen Linien begegnen uns wieder zusammen in der Urkunde Nr. 149 d. d. Regensburg 31. Jänner 1284, einem umfangreichen Sühnevergleich, welchen der Bischof Heinrich von Regensburg und der Burggraf Friedrich von Nürnberg unter den Herzogen Heinrich und Ludwig endlich vermittelt hatten. Hierin erscheint (V. p. 375) der Vicedominus Albertus de Straubing, beauftragt mit der Vornahme einer Gerichtshandlung. Es erscheint ferner (V. p. 369) Ulrich von Abensberg, ganz in gleicher Weise wie oben (Ziffer 20) in der Urkunde Nr. 147. a. 1283, als bestimmt zum Einlager, in unmittelbarer Nennung nach dem jungen Herzog Otto und dem Grafen von Hals, vor dem Preising und anderen Edlen; und p. 371 erscheint derselbe auch (durch ein Versehen des Concipienten der Urkunde sogar zweimal genannt) als einer der Edlen, welche den hier gestifteten Frieden oder Waffenstillstand (treuga) mit beschworen haben, und zwar steht er hier an der Spitze der Edelleute des Herzogs Heinrich. Sodann erscheinen als gleichfalls die Treuga mit beschwörend unter vielen anderen namentlich aufgeführten Edelleuten (V. p. 370. 371) des Herzogs Ludwig der uns bereits wohlbekannte Otto de Lapide[14]), und dessen Sohn

14) Siehe oben Ziffer 9 und 10.

(filius suus) Ulrich, der hier[15]) zum erstenmale genannt wird, wogegen dieser Otto de Lapide hier zum letztenmale in den vorliegenden Urkunden erscheint, und wohl also bald nachher gestorben ist. Auch hier wird Otto de Lapide an sehr hervorragender Stelle (der Zweite nach den vicedominis des Herzogs Ludwig) genannt. Außerdem wird aber unter den Edelleuten, welche auf Seiten des Herzogs Heinrich stehen, noch ein anderes Mitglied der Familie der Stainer genannt, dessen Vorname bisher noch nicht in den Urkunden vorgekommen war: nämlich „Chunradus de Schönstein et Steinpuhel (Schönstein und Steinbühl im Landgericht Mitterfels, in der Nähe von Straubing). Seine Eigenschaft als Parteigänger des Herzogs Heinrich läßt uns in diesem Konrad von Schönstein einen Angehörigen jener Hauptlinie erkennen, zu welcher auch die Vicedome von Straubing gehörten, die ihrer Stellung nach stets zum Herzog Heinrich zu halten hatten. Die besondere Bezeichnung de Schönstein et Steinpühel deutet darauf, daß er, wenn nicht etwa der damalige wirkliche Besitzer vom Schönstein, doch auch ein „Gmainer zum Schönstein" in dem oben Ziffer 11 angegebenen Sinne[16]) und nebenbei der Besitzer von Steinbühl gewesen war. Somit tritt auch in seiner Person wieder eine Unterlinie der Schönsteiner hervor, welche auf Steinbühl ihren Hauptsitz hatte.

22) Urk. Nr. 154 a. 1285 (V. p. 383). Albert, vicedominus v. Straubing. Ulrich von Abensberg.

Die fortdauernden Streitigkeiten der Herzoge Heinrich und Ludwig machten aber alsbald wieder die Aufstellung eines Schiedsgerichtes nöthig. In der Urk. Nr. 154 d. d. Sigenburg, 5. Juni 1285, ernennt der Herzog Heinrich dazu von seiner Seite (V. p. 383) abermals aus seinen Getreuen (fideles) neben dem Grafen Albert von Hals unmittelbar den Ulrich von Abensberg

---

15) Der Name Ulrich, welcher diesem Sohne des Otto de Lapide beigelegt wurde, dürfte darauf hindeuten, daß dessen Bruder Ulrich von Abensberg sein Taufpathe gewesen ist.

16) Vergl. auch oben in der Einleitung §. 4, S. 12. 13.

und nebst anderen Herren auch den Albert, vicedominus von Straubing.

23) Urk. Nr. 165. a. 1287 (V, 404). Ulricus de Lapide.

Ulricus de Lapide, der Sohn des Otto de Lapide (Ziffer 21) erscheint alsbald in Urk. Nr. 165. d. d. Burglengenfeld, 19. April 1287 (V. p. 404) unter den Bürgen des Heirathsvertrages des Herzogs Otto von Braunschweig mit der Prinzessin Mathilde, der Tochter des Herzogs Ludwig. Die Bürgen werden hier in zwei gesonderten Standesklassen aufgeführt; die erste Klasse mit dem Prädikat „viri nobiles", die zweite geringere Klasse mit dem Prädikat „strenui milites". Ulricus de Lapide ist als der vierte in der ersten Klasse aufgeführt; abermals ein durchschlagendes Zeugniß für den hohen oder freien Herrenstand des Schönsteiner Hauses.

24) Urk. Nr. 168. a. 1287 (V, 413) und Urk. Nr. 167. a. 1287 (V, p. 410); auch Urk. Nr. 175. a. 1290 (V. p. 443. 445. 446). Ulrich von Abensberg. Albrecht, Vizthum von Straubing.

Im Jahr 1287, 7. November kam (Urk. Nr. 168) abermals eine Sühne oder ein Vergleich (Taidigung) zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich unter der Mitwirkung von Schiedsleuten zu Stande. Hier erscheinen (V. p. 413. 414) unter den von Seite des Herzogs Heinrich bestellten Schiedsrichtern Ulrich von Abensberg, unmittelbar wieder nach dem Grafen Albrecht von Hals genannt [17]), und Albrecht der Vizthum von Straubing. Letzterer übernimmt hier (p. 422. 423) noch eine besondere eidliche Verpflichtung wegen der Auslieferung der Burg Pfreim.

---

17) Dasselbe ist auch der Fall in der Urk. Nr. 167. d. d. Giengen, 16. Sept. 1287 (V. p. 410) worin der römische König Rudolph eine Sühne zwischen den beiden Herzogen Ludwig und Heinrich eingeleitet hatte. — Nebenbei sei bemerkt, daß aus Urk. Nr. 175. d. d. Freising, 16. Juni 1290 (V. p. 443) ersichtlich ist, daß Ulrich von Abensberg Ansprüche auf das Gut Mühlhausen (Landgerichts Abensberg) erhoben hatte, wegen deren er zum Beweise zugelassen wurde. Weiter erwähnt werden Albrecht von Straubing und Ulrich von Abensberg in derselben Urkunde p. 445. 446.

25) Urk. Nr. 178. a. 1291 (V, 456). **Ulrich von dem Stein. (Auch Graf von Rottenburg bis 1280).**

Einen das Schönsteiner Haus besonders betreffenden Fall behandelt sodann die Urkunde Nr. 178, als einen der Gegenstände einer Taidigung des Bischofs Heinrich von Regensburg zwischen den Herzogen Ludwig und Otto d. d. Regensburg, 24. März 1291, §. 9 (V. p. 456). Es wird hier erwähnt, daß ein neues „gebresten" (unangenehmer Handel, eine neue Mißhelligkeit) aufgelaufen sei um das „Haus" oder die „pürig" (Burg) Stein. Es wird verfügt, daß „Ulrich von dem Stein" — offenbar derselbe Ulrich, der bisher in der lateinischen Uebersetzung seines Namens in den lateinisch abgefaßten Urkunden Ulricus de Lapide hieß — in aller Gewer (im Besitz) bleibe wie bisher, und bis vierzehn Tage nach Ostern, und seinen (d. h. den von ihm angerichteten und zu ersetzenden) Schaden dieweil „verzich" — d. h. unterdessen mit dem Ersatze zögern dürfe, und ebenso Herr Ulrich von Abensberg mitsammt ihm, der um das Geld (d. h. für die Zahlung der Entschädigungssumme) Bürge geworden war. Wäre aber, daß Herzog Ludwig „an gevaer", (ohngefähr, d. h. zufällig, ohne bösliche Absicht) außer Lands wäre, so soll es in demselben „satz" stehen, d. h. bei der obigen Bestimmung bleiben, bis der Herzog wieder kommt, und noch einen „manen" (d. h. Monat) länger. Dem Ulrich von dem Stein wird dabei angerathen, er solle versuchen, ob er sich nicht unterdessen mit dem Herzog vergleichen könne, wozu Ulrich von Abensberg helfen solle; auch soll Ulrich von dem Stein unterdessen selbst, seine Burg, seine Leute und sein Gut in des Herzogs Ludwig Geleit und Schirm sein u. s. w. Es muß also ein Zerwürfniß („gebresten") zwischen dem Herzog Ludwig und dem Ulrich von dem Stein stattgefunden haben, und dieser dem Herzog Ludwig einen Schaden zugefügt haben, und ersatzpflichtig geworden sein. Dies setzt voraus, daß Ulrich von dem Stein in der vorausgegangenen Fehde auf der Seite des Herzogs Otto gegen den Herzog Ludwig gestanden hat, was freilich auffällig ist, da nach Ausweis der Urkunde Nr. 149. a. 1284 (siehe oben Ziffer 21) dieser Ulrich, wie sein

Vater Otto de Lapide, früher zu den Parteigängern des Herzogs Ludwig selbst gehörte. Aller Wahrscheinlichkeit nach trug Ulrich von dem Stein diese Burg von dem Herzog Ludwig zu Lehen, und dieser wollte die Burg wegen Felonie für heimgefallen erklären, wenn Ulrich von dem Stein nicht eine gewisse Summe bezahle, für welche sich sein Oheim Ulrich von Abensberg verbürgt hatte.

Das, was diesem Vorfall ein Interesse für unsere Aufgabe verleiht, besteht nun aber darin, daß sich hieraus ein Blick in das Verhältniß eröffnet, in welchem Ulrich von dem Stein zu dieser Burg stand. Unverkennbar war also damals (1291) dieser Ulrich von dem Stein, bez. jene Linie der Schönsteiner, welche vorzugsweise den Namen „de Lapide" oder „von dem Stein" führte, in dem allodialen oder was nach dem Obigen wahrscheinlicher ist, dem feudalen Besitze der Burg Stein, als Vasall des Herzogs Ludwig. Somit gewinnt die oben (Ziffer 11) ausgesprochene Vermuthung eine überraschende und hiernach schwerlich noch einem gegründeten Zweifel ausgesetzte oder widerlegbare Bestätigung — daß nämlich jene andere Linie der Schönsteiner, welche ihren Wohnsitz in der Stadt Straubing aufgeschlagen hatte und darin seit einigen Generationen als vicedomini waltete diejenige Linie der Schönsteiner sei, welche in Folge einer unter Vorbehalt der Gemeinschaft gemachten Auseinandersetzung mit der speciell „de Lapide" oder „von dem Stein" genannten Linie die Burg Stein oder den Schönstein nicht wirklich und thatsächlich, oder doch nur zum Theil mitbesaß; deren Mitglieder daher „Gmainer" (Ganerben) zu derselben Burg waren, und später, nachdem das Vizthum-Amt aus der Familie gekommen war, auch in Anbetracht ihrer fortdauernden Gemeinschaft an der Burg Stein oder Schönstein die „Gmainer" hießen. Hiernach stellt es sich als einen offenbaren Irrthum oder eine Ungenauigkeit heraus, wenn man die Gmainer als eine von der vizthumischen verschiedene Linie der Schönsteiner betrachten, oder wenn man etwa gar die Gmainer als eine erst seit dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts emporgekommene und später — nicht

durch Erbfolge, sondern durch irgend einen (freilich nicht zu entdeckenden) Zufall — in den Besitz des Schönsteins gelangte, Straubinger Bürgerfamilie betrachten wollte. Welche bedeutende Standesstellung dieser Ulrich von Stein einnahm, erhellt auch aus einer Nachricht bei Sieghart a. a. O. Thl. I. S. 108, wonach der Herzog Heinrich von eben diesem Ulrich am 17. Februar 1280 die Grafschaft Rottenburg[18]) durch Kauf erworben hat, wonach also derselbe bis dahin wirklicher Besitzer dieser Grafschaft gewesen sein muß.

26) Urkk. Nr. 186. 191. 196. a. 1292. 1293. 1294 (V, 475. VI, 18 u. 39) Albert von Straubing, vicedom. Karl von Rain.

Von nicht minderer Bedeutung wie die vorstehend (Ziff. 24) besprochene Urkunde sind für die Familiengeschichte der Schönsteiner drei Urkunden, von welchen die dritte eine höchst wichtige Ergänzung der beiden ersten enthält. Es sind dies a) die Urk. Nr. 186, eine Taidigung zwischen dem Herzog Ludwig und dessen Vettern Ludwig und Stephan d. d. Regensburg, 6. Mai 1292; b) die Urk. Nr. 191, eine Schuldverschreibung des Herzogs Otto an den Abt Wernhart von Nieder-Altaich, d. d. Regensburg, 23. August 1293, und c) die Urkunde Nr. 196, worin Herzog Otto vier Bürgern von Regensburg den Zoll daselbst verpfändet, d. d. 24. April 1294.

In der ersten dieser drei Urkunden (Nr. 186. a. 1292) erscheint nämlich zum erstenmale (V, p. 475), Herr Kharel (Karl) von Rain[19]), unmittelbar nach dem Herrn Albert von Straubing, und zwar hier als Einer der Edlen, gegen welche die Fehde eingestellt werden soll. In der zweiten Urkunde Nr. 191. a. 1293 (VI, p. 18) werden die Bürgen aufgeführt, welche der Herzog Otto dem Abte von Nieder-Altaich für sein Darlehen bestellt. An der Spitze derselben erscheinen, wie gewöhnlich, der Graf Albert von Hals und Ulrich von Abensberg;

---

18) Ryetenburg? Siehe unten Ziffer 35.

19) Rein oder Rain ist nicht, wie die Herausgeber der Quellen Bd. V, p. 475 in Note 2 angeben, „in der Nähe der Stadt Straubing", sondern eine Gegend in der Stadt selbst, eine Anhöhe gegen die Donau zu.

unter den übrigen Edlen wird sodann Karolus de Rain aufgeführt, und nach den sämmtlichen Bürgen, werden zwei Herren als „Schuldmahner", d. h. als Bevollmächtigte, um die Bürgen zur solidarischen Zahlung aufzufordern, benannt, nämlich Albert Watkadmerius[20]) und Albertus de Strubinga[21]). In der dritten Urkunde, der Pfandverschreibung des Herzogs Otto an vier Regensburger Bürger (Urk. Nr. 196. vom 24. April 1194) (VI, p. 39) erhalten wir nun den vollständigsten Aufschluß über diesen Karl von Rain. Auch hier werden bezüglich der von dem Herzog bezeichneten Bürgen, mehrere — und zwar neun — Schuldmahner aufgestellt; an erster Stelle seine eigenen Brüder, die Herzoge Ludwig und Stephan; dann die — man möchte wohl sagen, unvermeidlichen — Graf Albrecht von Hals und Ulrich von Abensberg. Nach einigen andern Edlen folgen: „Albrecht von Strubing unser viztum, und Charelin „von Rayn, sin bruder". Der Name von Rain rührt notorisch und unbestritten von dem Stadttheile her, in welchem sich dieser Karl ein Wohnhaus oder Schloß oder sog. Hof erbaut hatte. Somit ist der Ursprung der Rainer urkundlich festgestellt. Sie selbst sind also nur ein Zweig jener Linie der Schönsteiner, welche das Viztum-Amt in Straubing besaßen, und deßhalb „de Strubinga" oder „von Straubing" genannt wurden, und Gmainer an der Burg Stein oder dem Schönstein waren[22]). Hieraus erklärt sich, warum die Geschichtschreiber von

---

20) Dieser Watkadmer wird hier nur als „discretus vir" prädicirt, und erscheint in Urk. Nr. 196. a. 1294, VI, p. 39 als einer der vier Bürger von Regensburg, welche dem Herzog Otto ein Darlehen von 1200 Pfund Pfennige vorstreckten.

21) Albertus de Strubinga, erscheint in derselben Urkunde VI, p. 16 und 17) noch besonders als beauftragt mit dem Schutze (der Schirmvogtei) des Klosters Nieder-Altaich, und zwar p. 16 mit dem Prädikat „fidelis noster". Es ist dies dasselbe Kloster, in welchem Paulus und Tobias Gmainer im XVI. und XVII. Jahrhundert Aebte waren. Siehe oben die Einleitung §. 3, S. 10 und S. 11, Note 30.

22) Der Sache nach kommt es bezüglich des Gegenstandes unserer vorliegenden Untersuchung ganz auf ein und dasselbe

Straubing ganz wohl berichten konnten, daß die Rainer sich auch mitunter de Strubinga in Urkunden genannt hätten, was völlig in Ordnung war, da sie mit der Albertinischen Linie der Vicedome „von Straubing" ganz desselben Ursprungs waren, und der Rain, auf welchem ihre Behausung stand, wenn er auch ursprünglich außerhalb der Stadt lag, doch bei deren Vergrößerung bald in ihren Umkreis gezogen worden war.

27) Nochmals Urk. Nr. 196. a. 1294 (VI, 39) **Wernher der Straubinger.**

Von den vier Bürgern, welchen Herzog Ludwig (1294, Urk. 196), den Zoll zu Regensburg in der Form, bez. unter Vorbehalt eines „Wiederkaufes" verpfändete und ihnen denselben als „rechtes Lehen" für ein Darlehen von 1200 Pfund Regensburger Pfennige verlieh, heißt (Bd. VI, p. 39) der Eine „Wernher der Straubinger". Erwägt man nun, wie häufig in den bayerischen Urkunden eine solche Umbildung adeliger Namen vorkommt (man findet „Abensberger, Preisinger u. s. w. wie selbst Stainer, Steinacher, Schönsteiner), so könnte hiernach allerdings die Vermuthung entstehen, daß man es auch hier mit einem Manne aus der Vicedom-Straubinger Linie der Schönsteiner zu thun habe. Sollte sich diese Vermuthung als begründet erweisen, so würde in diesem Wernher der Straubinger das erste Mitglied der gedachten Linie zu erkennen sein, von welchem hiermit aus den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte urkundlich nachgewiesen wäre, daß es sich in einer Stadt (Regensburg) als Bür-

---

hinaus, wenn man etwa annehmen wollte, die in Straubing sitzenden Schönsteiner hätten sich schon viel früher auf dem Rain angebaut, und hätten davon sämmtlich Rainer geheißen, so daß nur jene Mitglieder der Rainer, welche das Vizthum-Amt wirklich begleiteten, „de Strubinga" genannt worden wären. Hiermit würde sodann auch vollkommen die Behauptung von Sieghart a. a. O. Beil. zu §. 268. Thl. II. p. 266 stimmen, daß Albert von Straubing auch Albert von Rain geheißen habe. Sicher bleibt aber jedenfalls, daß der Name der Rainer vor den Zeiten des Karl von Rain und seines Bruders Albrecht von Straubing in den hier zu Grunde gelegten Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte nicht vorkommt.

ger hatte aufnehmen lassen, oder welches darum als Bürger in Regensburg erscheint, weil schon einer seiner Vorfahren dortselbst das Bürgerrecht besaß. Daß ein Schönsteiner sich in einer Stadt verbürgen, d. h. als Bürger aufnehmen ließ, hat für die Zeit, um welche es sich hier handelt, nichts Auffälliges mehr, und kann aus der Geschichte vieler anderer Städte nachgewiesen werden, daß dies bei dem Adel damals schon nicht selten vorkam[23]; auch bedarf dies bei der Notorietät solcher Vorgänge nicht erst einer speciellen Beweisführung. Gleichfalls ist notorisch, daß durch die Annahme des Bürgerrechtes in einer Stadt an sich der Adel eines Geschlechtes nicht erniedrigt wurde oder verloren ging, soferne nur nicht der Betrieb eines niedrigen Handwerks oder der Krämerei in offenem Laden damit verbunden wurde[24]). Immerhin würde daher, die Richtigkeit obgedachter Vermuthung vorausgesetzt, so viel stehen bleiben, daß dieser Wernher der Straubinger, eben weil er sonach zu dem Geschlechte der Vicedome von Straubing gehörte, wie alle anderen Sprossen dieses Geschlechtes, auch ein „Gmainer zum Schönstein" in dem oben Seite 86 und 99 angegebenen Sinne war, und eine Linie unter letzterem Namen fortsetzen konnte. Wir können es uns daher nicht versagen, auf eine andere Urkunde hinzuweisen, welche vielleicht zur Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung über die Angehörigkeit Wernher's des Straubingers zur vicedomischen Linie der Schönsteiner zu dienen scheinen möchte.

In dem XV. Bande der Monumenta Boica (München 1787), welche bekanntlich von der k. Akademie in München herausgegeben wurden und noch werden, findet sich nämlich als Nr. VI. S. 275. 276 eine Urkunde, d. d. Ratisbonae (Regensburg) a. d. 1293

---

23) So z. B. weisen die Verzeichnisse über die adeligen und patricischen Geschlechter zu Augsburg auf der Heidelberger Universitätsbibliothek, welche die Trinkstube der Geschlechter (Herrenstube) besuchen durften, im J. 1416 sieben ausdrücklich und im Gegensatz der nur patricischen Geschlechter als adelig bezeichnete Herren auf.

24) Ausdrücklich sagt dies auch das Diplom des Grafen von Zeil, vom Jahr 1746; siehe oben in der Einleitung §. 8, S. 20.

in die Philippi et Jacobi beatorum apostolorum (1. Mai), in welcher Herzog Otto eine von seinem Vater, dem Herzog Heinrich im Jahre 1265 der Kirche zu Malharsdorf gegebene Zusicherung, die advocatia daselbst betreffend, bestätigt. (Ebendaselbst Nr. V, p. 274). Als Zeugen erscheinen hierbei erstlich Graf Albert von Hals, unmittelbar nach ihm Ulrich von Abensberg, dann ein Graf Berengar von Leonberg, der Protonotarius magister Cundlacherus, Conrad von Preising, Ulricus dapifer de Ekkemoule (Eckmühl), und nun folgen: Wernherus vicedominus de Stroubing, Albertus antiquus vicedominus de Stroubing, Karolus „frater suus"; den Schluß macht nach diesem der Notar Chunradus. Nach dieser Urkunde wäre also im Jahr 1293 Albert von Straubing nicht mehr im Amte als Vicedom von Straubing gewesen, da er „antiquus vicedominus", der alte, d. h. vorige Vicedom, in demselben Sinne genannt wird, wie man noch Alt-Bürgermeister u. dgl. sagt; und an seine Stelle wäre der gedachte Wernher getreten, welcher von den straubinger Geschichtsschreibern allerdings immer für ein Mitglied der vicedomischen Familie von Straubing, aber auch nur allein im J. 1293, und nur mit Bezugnahme auf die in den Monumentis Boicis Tom. XV. befindliche Urkunde genannt wird[25]. Es ist aber sicher sehr auffällig, daß sodann in der (in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI. p. 39 befindlichen) Urkunde Nr. 196 a. 1294 dieser Wernher keineswegs mehr als vicedomiuus von Straubing, sondern (insoferne es sich um eine und dieselbe Person handeln sollte) nur allein als „Bürger zu Regensburg", Albert aber wieder als der active vicedominus von Straubing aufgeführt wird, und zwar auch fortan bis in das Jahr 1296[26]), ohne daß dieser Wernher sonst irgendwo wieder in der Function eines Vicedom von Straubing erscheint.

25) Vergl. Sieghart, a. a. O. Beil. zu §. 268. (Thl. II. bei S. 266).

26) Siehe Ziffer 28. — Vergl. über das alleinige Vorkommen des Albert als wirklicher vicedominus in ächten Urkunden aus den Jahren 1293 und 1294, auch oben Ziffer 26.

Es muß daher wohl die Aechtheit der in den Monumentis Boicis abgedruckten Urkunde in Zweifel gezogen werden, und kann daher zur Zeit dem daselbst als vicedominus von Straubingen genannten Wernher eben so wenig Bedeutung beigelegt werden, als der Regensburger Bürger Wernher der Straubinger in Betracht kommen kann, so lange nicht seine Verwandtschaft mit den Vicedomen von Straubing auf andere Grundlagen, als den bloßen Anklang des Namens Straubinger gestützt zu werden vermag, welcher eben so wohl auch auf eine von Straubing nach Regensburg übergesiedelte, einfache, wenn auch reiche Bürgerfamilie hinweisen kann[27]).

28) Urkk. Nr. 202. 204. 207, sämmtlich a. 1295. (VI, 69, 76. 86. 87)
Albertus de Strubinga, vicedominus, Karolus de Rain.

Albertus de Strubinga et Karolus „frater suus" erscheinen sodann ferner in einer Urkunde der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan d. d. Regensburg, 28. April 1295 (Nr. 202. VI, p. 69) als zu einem Einlager versprochene Bürgen, ohne weiteren Beisatz. Dagegen aber erscheinen in Urk. Nr. 204, einem Verkaufs-, bez. Verpfändungsbriefe derselben drei Herzoge d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (VI, p. 76) beide Brüder „Albertus vicedominus Strubingensis, Karolus frater suus" mit dem Adelsprädikate „viri nobiles" unter den Zeugen.

Abermals unter den Zeugen, aber ohne alle Prädikate erscheinen dieselben „Albertus vicedominus de Straubing, Karolus de Rayn", in einer anderen Urkunde der obgedachten drei Herzoge d. d. Straubing 28. Sept. 1295, Urk. Nr. 207, bez. in einem in dieser Urkunde wörtlich aufgenommenen Instrument d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (Bd. VI, p. 85). In der erst-

27) Für Letzteres läßt sich auch noch anführen, daß die Namen der drei übrigen in der Urk. Nr. 196. a. 1294 aufgeführten Creditoren, Upschover, Weintinger und Watkadmer sehr bürgerlichen Charakters sind, und Watkadmer in einer andern Urkunde Nr. 192. a. 1293 nur „vir discretus" heißt, wenn er auch gleichwohl ein sehr angesehener Mann und daher auch zum Schuldmahner bestellt gewesen sein mag. (Siehe Z. 26. N. 20).

genannten Urkunde d. d. Straubing, 28. Sept. 1295 selbst erscheinen wieder (Bd. VI, p. 82) an der Spitze der als „viri nobiles“ prädicirten Zeugen „Albertus comes de Hals und Ulricus de Abensperg“, nach welchem dann noch der Graf Berengar von Leonberg und der Graf Hartmann von Kirchberg, dann andere Edle aus hohen bayerischen Adelshäusern, wie Preising u. s. w. genannt werden. Endlich erscheint aber „Albertus de Straubinga“, und nochmal genannt „Albertus vicedominus de Straubinga“ als sich zu einem Einlager verpflichtend in einem dritten ebendaselbst wörtlich aufgenommenen Instrument d. d. Regensburg, 13. Juli 1295 (Bd. VI, p. 86. 87), und unter den Zeugen dieses Instruments findet sich als der erste Zeuge weltlichen Standes wieder Ulrich von Abensberg, vor dem Grafen Berengar von Leomberg und dem Grafen Hartmann von Kirchberg stehend, und unter den übrigen Edlen „Karolus de Rayn“. „Albertus de Straubinga vicedominus“ erscheint sodann noch einmal als Zeuge in einer Urk. (Nr. 208) des Erzbischofs Konrad von Salzburg d. d. Regensburg, 12. März 1296 (VI, p. 91) und wird seitdem in den vorliegenden Urkunden nicht mehr erwähnt.

29) Urk. Nr. 318. a. 1347 (VI. 396). Ulrich von Abensberg. (Ludwig?) der Schönsteiner. Otto von Rain.

Nach diesem Jahre 1295 erscheint auch Karolus de Rayn nicht mehr in den vorliegenden bis zum Jahre 1397 reichenden Urkunden. Dagegen erscheint ein (jüngerer) Ulrich von Abensberg[28]), als der erste nach dem Grafen Hans von Hals und dem Grafen Heinrich von Ortenburg in der lange Reihe der bayerischen Adeligen, welche sich zu Landshut zum Schutze ihrer Freiheiten am 4. November 1347 (Urk. Nr. 318, Bd. VI. p. 396) verbündeten. Ebendaselbst erscheinen unter den verbündeten Edlen

28) Offenbar ein Nachkomme des in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts seit a. 1259 (siehe Ziffer 9. 10 u. folg.) auftretenden Ulrich von Abensberg.

aufgeführt „der Schönsteiner“[29]), und weiter unten „Ott Rainer“.

30) Urk. Nr. 218. a. 1300 (VI. p. 127). **Ulrich von dem Stein (Edler Mann).**

In der Urk. Nr. 218, einem Sühnevertrage des Herzogs Rudolf mit dem Erzbischof Gerhard von Mainz geschlossen zu Mosbach, 28. September 1300 (Bd. VI. p. 127) wird Ulrich von dem Stain, welchen wir bereits in der Urkunde Nr. 178 a. 1291 angetroffen und dessen Händel mit dem Herzog Ludwig, sowie seine Stellung in dem Schönsteiner Hause (Ziffer 25) erörtert haben, von dem Herzog Rudolf als einer, und zwar als der Erste der von ihm erwählten beiden Schiedsrichter und mit dem ihn persönlich auszeichnenden Prädikate „edeler man“ aufgeführt, welches dem neben ihm genannten zweiten (wohl nur rittermäßigen Schiedsrichter „Gütelmann von Weinnhaim“ (Weinheim) nicht beigelegt ist.

31) Urk. Nr. 250. a. 1314 (VI. 227). **(Ulrich?) der Schönsteiner.**

Urk. Nr. 250, d. d. Salzburg, 17. April 1314, enthält die Vertaidigung der berühmten Streitigkeiten und Fehden, welche wegen der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrone zwischen dem Herzoge Ludwig von Bayern, seinem Bruder Rudolf und seinen Vettern an einem Theile, mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich und dessen Bruder am anderen Theile ausgebrochen waren, und wobei ein Theil des bayerischen Adels auf Oesterreichischer Seite stand. Hier wird unter Anderem (VI. p. 227) bestimmt, daß der „Schönsteiner“, welcher auch auf Oesterreichischer Seite stand, mit sechs seiner Genossen[30]) schwören soll, daß von ihm

29) Also jedenfalls ein Mitglied der den Schönstein besitzenden Linie de Lapide oder von dem Stein, ohne Zweifel Ludwig auf dem Stein; siehe unten Nr. 33. Als vicedom von Straubing erscheint hier kein Stainer mehr, sondern (VI. p. 396) ein Peter Ekker oder von Ekk, schon seit 1329 als vicedominus von Straubing bekannt. Urk. Nr. 275 (VI. p. 297); siehe unten Ziffer 32.

30) D. h. Standesgenossen; nicht etwa Theilnehmer an seinen Beschädigungen.

und seinen Vesten[31]) Niemanden fürbaß ein Schaden widerfahre; widrigen Falles er denselben, soweit er erweislich sei, zu ersetzen haben soll. Die gedachten sechs Eideshelfer (conjuratores) sollen sich zugleich als Schadensbürgen zu einem Einlager verpflichten. Hund zu Schultzenmos, der aber keine Urkunde anführt, nennt in seinem bayerischen Stammbuch anderem Theil, p. 286, einen Schönsteiner „Albrecht", welcher bei des Herzogs Otto von Bayern (Königs von Ungarn) großer Handveste a. 1311 (als Zeuge) Theil genommen haben soll, und legt ihm eine Hausfrau Agnes, und zwei Söhne, Steffen und Conrad, bei. Die Herausgeber der Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte haben nun Bd. VI. S. 227 auf die angeführte Stelle in Note 1 hinweisend, eben hierdurch angedeutet, daß dieser Albrecht Schönsteiner derjenige sein möge, von welchem in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 die Rede ist. In den bekannt gewordenen Ausgaben der Ottonischen Handveste — wie namentlich in den beiden neuesten und besten — wie in des Freiherrn Gustav von Lerchenfeld Altbayerischen landständischen Freibriefen, München 1853 (S. 1 u. folg. der Abdrücke), und in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. VI. (München 1861) S. 183 folg. sind aber in diesem Ottonischen Freibriefe gar keine Zeugen namentlich aufgeführt. Es mußte daher jedenfalls vorerst zweifelhaft bleiben, ob ein „Albrecht" in jener Zeit den Schönstein besaß und davon genannt wurde, oder ob nicht — wenn überhaupt die Theilnahme eines Schönsteiners an dem Ottonischen Freiheitsbrief stattgefunden haben sollte — dabei eine Verwechslung mit dem oben mehrerwähnten Albrecht von Straubing (der nach der Angabe von Sieghard in dessen Verzeichniß der Vicedome von Straubing, Beil. zu §. 268, Thl. II. S. 266, noch im J. 1310 vorkommen soll)[32]) unterlaufen ist. Nach den Aufschlüssen, welche — wie gezeigt wurde — die bisher noch gar nicht benützten Quellen

---

31) Er hatte also mehrere Burgen.

32) Nach den in den cit. Quellen Bd. VI. aufgenommenen Urkunden findet sich aber nur bis 1296; siehe oben S. 106 (Ziffer 28. a. E.).

zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. V. und VI über die verschiedenen Linien der Schönsteiner, die Zugehörigkeit der documentirten Personen zu den einzelnen Zweigen und deren wirklichen Besitz oder nur ideales Miteigenthum an der Burg Stein oder Schönstein geben, ist es aber nicht nur viel wahrscheinlicher, sondern, insoweit in solchen Sachen von Gewißheit gesprochen werden kann, nicht wohl zu bezweifeln, daß der hier in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 (VI. p. 227) genannte Schönsteiner eben jener „edle Mann, Herr Ulrich von dem Stein“ ist, welchen wir in der Urkunde Nr. 178 a. 1291 (Ziffer 25) als wirklichen Besitzer des „Hauses“ oder der „Burg, (genannt) der Stein“ bezeugt, und in einen schweren Handel mit dem Herzog (später Kaiser) Ludwig verwickelt gefunden haben und welcher uns soeben erst wieder in der Urkunde Nr. 218 a. 1300 (Ziff. 30) begegnet ist. Dieser Ulrich von dem Stein ist aber in dem bayerischen Stammbuche von Hund gar nicht erwähnt, und waren die auf ihn bezüglichen Urkunden dem Verfasser ganz unbekannt. Daß aber in der Urkunde Nr. 250 a. 1314 nur jener Schönsteiner gemeint ist, der in jener Zeit sich in dem Besitze des Hauses oder der Burg, gen. „der Stein“ wirklich befand, geht aus ihr selbst so klar wie möglich hervor.

32) Urk. Nr. 255. a. 1317 (VI. 247). Johann von dem Steinhaus, Vogt in der Neustadt.

In der Urkunde Nr. 255 über die Versöhnung des Königs (Kaisers) Ludwig des Bayern mit seinem Bruder Rudolf d. d. München, 26. Febr. 1317, erfahren wir (VI. p. 247) von noch einem anderen, bisher nicht genannten Mitgliede des Schönsteiner Hauses. Es wird hier in §. 6 dieser Urkunde vereinbart, daß der K. Ludwig der Gemahlin seines Bruders, Mechthilde, alles das „widerlegen“, d. h. erstatten soll, was er von ihrer Morgengabe oder deren Widerlegung (contrados, dotalitium) „angeworden“ ist, d. h. veräußert oder „versetzt“, d. h. verpfändet hat. Als Schätzleute des Schadens benennt Herzog Rudolf hier drei seiner „getriwen“ (Getreuen) und unter diesen als den Dritten den Johann von dem Stainhaus, den alten Vogt von

der Newenstat". Daß unter dem Stainhaus der Schönstein zu verstehen ist, welcher in der Urk. Nr. 178 a. 1291 (Ziffer 25) das „Haus oder die Burg, der Stein" genannt wird, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Unter „der Neuen Stadt" ist unverkennbar die unterdessen entstandene Neue Stadt von Straubing zu verstehen, deren Benennung sich noch erhalten hat. Wir ersehen hieraus, daß in der Zeit nach dem Ableben des Albertus vicedominus de Strubinga, welche in den Ausgang des XIII. oder doch in den Anfang des XIV. Jahrhunderts fällt, und von wo an alsbald Edle aus anderen Häusern als vicedomini von Straubing erscheinen, noch ein Mitglied der Familie von dem Stein lebte, welches mit der Vogtei in der Neustadt Straubing betraut war. Die Bezeichnung dieses Johann als des „alten Vogtes" in der Neustadt läßt aber darauf schließen, daß derselbe schon längere Zeit vor dem Tode des „Albertus vicedominus de Strubinga" in jenes Amt eingesetzt worden war, aber es in dem Jahre 1317, wo unsere Urkunde aufgesetzt wurde, nicht mehr bekleidete[33]). Welcher Linie der Schönsteiner dieser Johann angehörte, ist nicht erfindlich.

33) Urk. Nr. 315. a. 1347 (VI. p. 388) und (nochmals) Urk. Nr. 318. a. 1347 (VI. p. 396). **Ludwig auf dem Stein**.

Dagegen begegnen wir wieder einem anderen Mitgliede der Familie der Schönsteiner, als Besitzer des Steins in der Urk. Nr. 315, d. d. Landshut, 4. März 1347. Diese Urkunde enthält eine Art von Dienst-Instruction für die von dem Kaiser Ludwig in Bayern bestellten Vizthume, namentlich den Peter der Ekker als Vizthum von Straubing und den Albrecht von Staudach als Vizthum bei der Rot. Letzterer erscheint hier zum Erstenmale in dieser Beamtung; Peter von Ekk (der Ekker) dagegen wird aber schon in Urk. Nr. 275. a. 1329 VI. p. 297 als Vizthum zu Straubing genannt[34]). Unter Anderm wird hier für einen gewissen

---

33) Ueber die Bedeutung des Wortes „alt" siehe S. 114, wo von dem „Albertus als antiquus vicedominus" die Rede ist.

34) Siehe oben Ziffer 29. Note 29. S. 107.

Fall (VI. p. 388) bestimmt, daß Arnold von Mazzenhausen und Ludowig auf dem Stayn dessen gehorsam sein sollen, was ihnen die vorgedachten Vicedome an dem Dienst thun heißen werden. Dieser in der Urk. Nr. 315 vom 4. März 1347 erwähnte Ludwig auf dem Stein ist offenbar der in der Urk. Nr. 318 vom 4. November 1347 (VI. p. 396) ohne Vornamen erwähnte Schönsteiner, der mit dem Otto von Rain dem zu Landshut von der bayerischen Ritterschaft zum Schutze ihrer Freiheiten geschlossenen Bündnisse beigetreten ist (Ziff. 29). Auch dieser Ludwig auf dem Stain, fehlt eben so, wie die übrigen von uns urkundlich nachgewiesenen Schönsteiner, bei Hund a. a. O. In dieser Urkunde Nr. 315 vom 4. März 1347 wird ferner nicht nur den gedachten Vizthumen die Befugniß ertheilt, nach Belieben Richter abzusetzen und andere, die ihnen gefallen, einzusetzen, sondern es (VI. p. 388) verpflichtet sie der Kaiser überdies ausdrücklich dazu, jene Richter, welche ihm selbst nicht gefallen, nach seinem „rat", d. h. auf sein Begehren ab, und andere an deren Stelle zu setzen. Wahrscheinlich liegt dieser Verfügung — wenigstens theilweise — ein bei dem Kaiser noch nicht ganz erloschenes Mißtrauen gegen jene bayerischen Adelsfamilien zu Grunde, welche in seinem Streite mit dem Herzog Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Partei dieses Letzteren ergriffen hatten. Hierin liegt wohl auch der Schlüssel zur Erklärung der Thatsache, daß nach dem Albert von Straubing kein Schönsteiner mehr zum Vicedom von Straubing ernannt wurde, indem, wie oben (Ziffer 31) erwähnt wurde und aus Urk. Nr. 250 von 1314 hervorgeht, auch ein oder der andere Schönsteiner auf österreichischer Seite gestanden hatte.

34) Urk. Nr. 344. a. 1361 (VI, 465. 466). **Ulrich von Abensberg der Aeltere, Hans und Ulrich der Jüngere von Abensberg. Hilpold der Alte und der Junge von Stain.**

Mehrere Mitglieder der Familie der Stainer finden wir sodann in der Reihe der „Herren, Ritter und Knechte", mit welcher zusammen die Herzoge Friedrich und Meinhart von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein (Letzterer auch Markgraf von

Brandenburg) jene adelige „Gesellschaft“ — aus welcher sich der bayerische St. Michaels-Orden entwickelt zu haben scheint[35]) — am 28. September (dem St. Michaels-Abend) 1361 errichtet haben. In der hierauf bezüglichen Urkunde Nr. 344 finden wir unter einer großen Anzahl der benannten Mitglieder sogleich wieder (VI. p. 465) als den Ersten einen Ulrich von Abensberg, „den eltern“[36]), dann nach ihm erst den Grafen Heinrich zu Wartenstein genannt; dann folgt Ulrich von Laber (ein altes bekanntes bayerisches Herren-Geschlecht, dessen Mitglieder immer auch mit den Grafen als „viri nobiles“ rangirten), und nach ihm den Grafen Wilhelm von Schawnberg (Schaumberg) und unmittelbar nach diesem einen Hilpold von Stain. Nach fünf Edlen, welche zum Theil als „alte“ bezeichnet werden (Zacharias von Hohenrain der alte, Otto der alte Pintzenauer), folgen (VI. p. 466) die jungen Herren aus den vorgedachten ausgezeichneten bez. in die Klasse der „Herren“ gehörigen Edlen, nämlich „Hans und Ulrich die jungen von Abensberg“ und „Hilpold der junge von Stain“; nach diesen erst die Preising (drei aus der Wollentzacher[37]), einer aus der Kürnsteiner Linie) u. s. w.; dann außer den vorgenannten noch 37 adelige Herren, Ritter und Knechte (Rittermäßige). Ob die beiden hier genannten Hilpold der Alte und der Junge von Stein aus der den Schönstein besitzenden Linie sind, läßt sich nicht erkennen[38]). Dies zu bestimmen wird seit dieser Zeit

35) Siehe oben Abschnitt I. S. 32 und Beilage T.

36) Dies ist in Erwägung der möglichen Dauer eines Menschenlebens wohl derjenige Ulrich von Abensberg, welcher auch in der Urk. Nr. 318 a. 1347 als Theilnehmer an dem zu Landshut von dem Adel und der Ritterschaft zum Schutze ihrer Rechte geschlossenen Bündniß auftritt, und im Verhältniß zu dem in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts erscheinenden Ulrich von Abensberg selbst nur ein jüngerer, resp. dessen Sohn oder Enkel sein kann. (Siehe oben Ziffer 29. S. 106.)

37) Die Quellen zeigen bald Wollentzach, bald Wolmutsa, Wolndsa, Wolntsahe, oder Wolnscha; Register, Bd. V. p. 520.

38) Höchst wahrscheinlich ist es übrigens allerdings, da zu solchen Adelsversammlungen nur die Häupter der Familien, die Besitzer, bez. Landstände zusammenzutreten pflegten.

um so schwieriger, als die ehemals vicedomische Linie seit dem Verluste des Vizthumamtes sich nur von dem Stain oder von dem Schönstein nennen konnte, bis für diese nicht wirklich den Stein besitzende Linie der Name der Gmainer zum Schönstein im XV. Jahrhundert aufkam; aber daß die Stainer mit zu dem ersten Adel in Bayern, bez. zum Herrenstand gehörten, geht auch aus der Stelle, welche ihnen in der Reihenfolge der Mitglieder der neuen Gesellschaft angewiesen ist, abermals klar hervor. Wie hoch die Hilpolde von dem Stain begütert waren, wird sich sogleich aus der nächst zu besprechenden Urkunde ergeben.

35) Urk. Nr. 356. a. 1368 (VI, 494). Hilpold von dem Stain (der Aeltere).

In der Urk. Nr. 356, d. d. München, 5. März 1368 (VI. p. 494) verkündet der Herzog Stephan der Aeltere, welche bisher an bayerische Edelleute verpfändete Städte und Schlösser sein Sohn, Herzog Stephan der Jüngere, mit seiner Genehmigung wieder eingelöst und dadurch in seine Gewalt (Besitz) gebracht habe, für welchen Aufwand und bez. für den Vorschuß der zur Auslösung erforderlichen Gelder und ein weiteres Darlehen der Herzog Stephan der Aeltere seinem Sohne eine Schuldverschreibung ausstellt. Sogleich als der erste Gläubiger, bei welchem eine Einlösung stattgefunden hat, wird „Hilpold von dem Stain" aufgeführt[39]. Als die eingelösten Pfandschaften werden genannt: die Grafschaft Rietenburg[40], Tachenstein, Egersberg; die Herrschaft Neuenburg (Neuburg), der Zoll zu Ingolstadt, die Stadt- und Land-Steuer zu Aichach und zu Schrofenhausen, und was dazu gehört. Die zur Einlösung erforderliche, dem Hilpold von dem Stain bezahlte Summe wird auf 23,500 Gulden angegeben, eine für jene Zeit höchst beträchtliche Summe, welche einen Begriff von dem Reichthume des Hilpold von dem Stein geben mag, da er im Stande gewesen war, dem Herzog Stephan dem Aelteren ein Darlehen von solcher

---

39) Es ist Hilpold vom Stein der Aeltere, (der Vater) gemeint; siehe oben Ziffer 33 und unten Ziffer 36.

40) Es ist wohl dieselbe Grafschaft (Rottenburg) gemeint, welche Herzog Heinrich von Ulrich von dem Stein 1280 erkauft hatte. Siehe oben Ziffer 25, S. 100, Note 18.

Höhe vorzuschießen. Zugleich dient auch diese Urkunde wesentlich zur Bestätigung der hohen Standesstellung der Stainer, indem die gedachte Grafschaft und Herrschaft offenbar sich bis zur Auslösung in dem Pfandbesitze (der sog. Satzungs-Gewer) des Hilpold von dem Stain befunden hatte, welche Art der Bestellung eines Pfandes — die Satzung — und der Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes oder der Einlösung die einzigen damals bei solchen Gegenständen üblichen Formen der Sicherheitsbestellung für den Gläubiger waren. Grafschaften und Herrschaften wurden aber nicht leicht in die Hand von Gläubigern geringern Standes als vom Herrenstand gegeben; auch konnten geringere Edle, bez. die Rittermäßigen, überhaupt so große Darlehen, wie das von Hilpold von dem Stain dem Herzog Stephan dem Aelteren gemachte, wohl gar nicht geben.

36) Urk. Nr. 358. a. 1369. (VI. 503) **Hilpold von dem Stain, der Jüngere. Johann von Abensberg.**

In der Urkunde Nr. 358, d. d. Scherding, 29. September 1369 vergleicht sich der Herzog Albrecht von Oesterreich mit den Herzogen von Bayern über eine Entschädigung wegen der Abtretung der Grafschaft Tyrol. Unter den zahlreichen genannten Zeugen erscheinen (VI. p. 503) zuerst nicht weniger wie fünf Grafen, darunter auch die in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts regelmäßig als solche in den herzoglichen Urkunden Erscheinenden, wie ein Graf von Ortenburg, ein Graf (Leupold) von Hals, und unmittelbar nach diesem, in der somit als constant über anderthalb Jahrhunderte nachgewiesenen Reihenfolge, einer (Johann) von Abensberg[41]). Auf p. 504

41) In den cit. Quellen Bd. VI. steht p. 503: „Johann von Abelsperg. Dies ist ein offenbarer Schreib- oder Druckfehler. Es ist derselbe Hans von Abensberg, welcher oben in Urk. Nr. 344. a. 1361 (siehe Ziffer 34) neben seinem Bruder Ulrich dem Jüngeren als Sohn Ulrichs von Abensberg des Aelteren und als Mitglied der adeligen Michaels-Gesellschaft aufgeführt worden ist. — In Urk. Nr. 366 d. d. Landshut, 31. Juli 1384, VI. p. 533 erscheint dieser Johann von Abensberg ausdrücklich als „rat und haimleicher“, d. h. Geheimer Rath der Herzoge Stephan und Friedrich.

erscheint unter den Zeugen auch noch „Hilpold vom Stein der junger“. Daß dieser Letztere bei dem in den vorstehenden Urkunden so vielfach nachgewiesenen hohen Range seines Hauses so weit unten in der Reihe der Zeugen genannt ist, hat seinen Grund unverkennbar in der oben unter Ziffer 34 schon bemerklich gemachten Sitte, die jüngeren Mitglieder der hohen Häuser, welche also nicht die Herrschaftsbesitzer sind, den älteren Herren oder Familienhäuptern nachzusetzen, und somit dient auch diese Urkunde zur abermaligen Bestätigung der gleich am Anfange dieses Abschnitts (Ziffer 1) gemachten und für die Ermittelung von Standesverhältnissen im Mittelalter so wichtigen Bemerkung, daß von den Notaren bei Anordnung der Reihenfolge der Zeugen nach gewissen, mit dem Stande und Range derselben in Beziehung stehenden Regeln verfahren worden ist.

37) Urk. Nr. 382. a. 1397 (VI. 589) **Herr von Stain, Ritter.**

Den Schluß der Urkundensammlung in dem VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte bildet eine Urkunde (Nr. 382), d. d. Hag in Holland, 9. Oktober 1397, worin der Herzog Albrecht die Regierung Niederbayerns seinem Sohne Johann überträgt. Die hierbei gegenwärtig gewesenen Zeugen werden (VI. p. 589) als „haimlich rate“ (Geheime Räthe) des Herzogs Albrecht prädicirt, und unter diesen erscheint „herre von Stain, ritter“. Ueber den Vornamen dieses Herrn von Stain vermögen wir zur Zeit noch keine Auskunft zu geben[42]; aber so viel geht auch aus dieser Urkunde hervor, daß dieser

---

42) Hund, bayer. Stammbuch, a. a. O. nennt einen Georg Schönsteiner zum Schönstein, als der Herzoge Albrecht und Wolfgang Rath, „bei ihnen wohl angesehen gewesen“ — ohne weiteren Nachweis. Dieser Georg Schönsteiner kann aber nicht hiehergezogen werden, da die Herzoge Albrecht (IV.) und Wolfgang erst im Ausgange des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts lebten. — Unter dem Jahre 1396 nennt Hund (lediglich aus dem Turnierbuche abschreibend) „Heinrich und Hans“, im 22. Turnier. Jedenfalls erhellt auch hieraus wieder, wie zahlreich das Geschlecht der Schönsteiner noch am Ausgang des XIV. Jahrhunderts im Mannsstamm vertreten war.

Herr von Stain einem hohen Adelsgeschlechte angehörte, da ihm das Prädikat „Herr“ daselbst ebenso, wie dem Sohne des Herzogs („herr Johann von Bayern“) beigelegt wird. Die Bezeichnung des hier genannten „Herrn von Stain“ als „Ritter“ deutet aber der Stellung dieses Wortes nach dem Familiennamen zufolge[43]), nicht auf einen nur rittermäßigen Geburtsstand, sondern auf die förmliche Erlangung der Ritterwürde als persönliche Auszeichnung[44]).

Wir könnten nun wohl noch aus anderen Urkunden-Sammlungen eine große Zahl von Urkunden beibringen, aus welchen der freiherrliche Geburtsstand der Stainer oder Schönsteiner, in ihren verschiedenen Linien und dessen Notorietät und unbestrittene Anerkennung im XIII und XIV. Jahrhundert ebenfalls unwiderleglich hervorgeht; wir halten dies aber zur Zeit nicht weiter für erforderlich, da die in dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte unter den Auspizien des höchstseligen Königs Max veröffentlichen Urkunden allein schon mehr als genügend für den obgedachten Beweis ausreichen, und wir wirklich befürchten müssen, durch noch weitere Häufung eines nur das bereits vollständig Erwiesene bestätigenden Materials den Leser zu ermüden und über Gebühr und Nothwendigkeit in Anspruch zu nehmen.

---

43) Siehe oben S. 32.

44) So berichtet z. B. auch Hund a. a. O. von einem „Hans Schönstainer“, der um 1467 Pfleger zum Peulstain war, und mit seiner Ehefrau den Sitz und die Hofmark Rüdersheim a. 1460 erheirathet hatte: „Er hat's hernach a. 1472, als er Ritter gewesen... verkauft“.

Schlußbemerkung.

Fassen wir Alles Dasjenige, was in den vorstehenden Ausführungen im Einzelnen nachgewiesen worden ist, übersichtlich zusammen, so stellt sich als das Ergebniß unserer Untersuchung Folgendes dar.

Es ist erwiesen:

1) daß die Gmainer ein Zweig der Schönsteiner, oder wie sie früher hießen, der Stainer, insbesondere von deren Straubinger oder vicedomischen Linie sind, und auch Gmainer zum und auf dem Schönstein in öffentlichen Urkunden genannt wurden und sich selbst nannten; daß es übrigens ohne allen Einfluß auf ihr Standesverhältniß ist, wenn man etwa sie als abgezweigt aus einer andern Linie der Schönsteiner betrachten wollte;

2) daß die Stainer oder Schönsteiner zu dem ältesten Herrenstande in Bayern gehörten;

3) daß Mitglieder dieses Geschlechtes im IX. Jahrhundert sogar die Grafschaft an der Donau und noch im XIII. Jahrhundert eine Grafschaft Rottenburg besassen, welche erst im J. 1280 von dem Besitzer an den Herzog Heinrich von Bayern veräußert wurde;

4) daß die Grafen von Abensberg und die Vizthume von Straubing, welche im XIII. und XIV. Jahrhundert vorkommen, aus dem Geschlechte der Stainer oder Schönsteiner oder Gmainer zum Schönstein hervorgegangen sind;

5) daß aus den Stainern noch mehrere (jetzt erloschene) Geschlechter hervorgegangen sind, welche im XIII. und XIV. Jahrhundert zu dem hohen Herrenstande in Bayern gerechnet worden sind, wie die Luzmann und die Rainer;

6) daß die Stainer oder Schönsteiner aller dieser verschiedenen Linien stets immer als die ersten, oder doch unter den ersten hohen bayerischen Adelsfamilien in den Urkunden aufgeführt werden; daß dieselben darin stets, theils vor, theils unter den Grafen, oder als die Nächsten nach denselben und vor allen

noch so hohen bayerischen Dienstmannengeschlechtern, wie z. B. die Preising u. s. w. auftreten;

7) daß die Würde der vicedomini in Straubing für so hoch galt, daß sie nur Personen aus dem höheren Adel, wie Grafen und freien Herren übertragen wurde;

8) daß alle diese Linien der Stainer oder Schönsteiner, eben als solche, d. h. als Gmainer zum Schönstein (der Burg und den dazu gehörigen Hofmarken) im XIII. und XIV. Jahrhundert stets mit dem Prädikat „domini, nobiles viri und edle Herren" aufgeführt sind;

9) daß eben dieselben mit den vorgedachten hohen Adelsprädikaten stets in den schärfsten Gegensatz zu den Dienstmannengeschlechtern, Rittern und andern nur rittermäßigen Geschlechtern gestellt, von denselben ausdrücklich unterschieden und ausgezeichnet werden;

10) daß im XIII. und XIV. Jahrhundert kaum eine herzogliche Urkunde über irgend einen wichtigen Regierungsakt gefunden wird, bei welchem nicht Mitglieder des Geschlechtes der Stainer oder Schönsteiner als mitwirkend genannt werden;

11) daß auch in den späteren Zeiten, als die Herzoge anfingen, sich mit einem geheimen Rathscollegium zu umgeben und überhaupt durch Beamte zu regieren, die Schönsteiner und Gmainer auch in der Stellung als herzogliche bez. kurfürstliche Geheime Räthe und sonst als Beamte in verschiedenen höheren Bedienstungen, sowie auch in hohen geistlichen Würden vorkommen, welche nur Personen aus besonders angesehenen alten, stiftsmäßigen adeligen Häusern zugänglich waren, so wie auch die edlen Herren von Gmainer sich stets so führten, daß ihr angeerbter adeliger Stand keinerlei Schmälerung erleiden konnte, und daß endlich

12) der Adel der Gmainer mit dem Prädikate edle Herren, wie es den Schönsteinern urkundlich im XIII. und XIV. Jahrhundert schon zukam, eben mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Schönsteiner, und somit auch in seiner alten hohen Bedeutung in dem Diplome von 1746 erneuert, und dabei den edlen Herren von Gmainer auch alle übrigen hergebrachten, ange-

stammten Zuständigkeiten vorbehalten worden sind, insbesondere auch die Befugniß, alle Titel zu führen, welche sie von ihren innehabenden oder künftig zu erwerbenden Besitzungen ableiten können.

Es unterliegt daher auch nicht dem mindesten Bedenken, daß der Herr Oberstlieutenant und k. Kämmerer, auch Flügeladjutant Sr. M. des Königs Ludwig I. von Bayern, Franz von Gmainer, sich wohl für befugt erachten darf, die Anerkennung seines Geschlechtes als eines Geschlechtes von altem freiherrlichem Stamme zu beanspruchen.

Insbesondere muß derselbe — nachdem er die Burg Schönstein, von welcher sein Geschlecht ausgegangen ist, im Jahr 1863 durch rechtmäßigen Titel erworben hat — auch für berechtigt erachtet werden, gemäß der so eben unter Ziffer 12 gedachten, seinem Hause im Diplom von 1746 vorbehaltenen und bestätigten Befugniß, den vollständigen alten Namen seines Geschlechtes als Gmainer zum oder auf dem Schönstein wieder aufzunehmen.

Heidelberg, im Oktober 1867.

Dr. Heinrich Zoepfl,

Großh. Badischer Hofrath und ordentlicher Professor d. R.

Beilagen.

Directorium

zur Aufsuchung der aus dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte in den nachstehenden Beilagen A—U excerpirten Urkunden.

Urk. Nr.	siehe Beilage.	Urk. Nr.	siehe Beilage.	Urk. Nr.	siehe Beilage.
1.	K. O. P.	66.	F, a. G. K. T.	124.	D. R. S. T.
2.	G. L. M. Q.	68.	C.	127.	M. U.
3.	C. K.	69.	F. G. K.	135.	K.
4.	K. M. Q.	71.	K.	136.	A. F.
5.	A. Q. R. T.	74.	A. C. K.	137.	S.
6.	I. U.	76.	C. L. P. Q.	140.	H. L.
7.	A. B. K. O.	82.	A. K.	146.	K. S.
10.	A.	83.	F. F, a. K.	148.	C. G. K.
12.	T.	84.	E. L. M. R.	150.	T.
14.	L. O. Q.	85.	I. K. P.	151.	A. S. T.
15.	A.	86.	C. M. P. S.	154.	C. D. M.
16.	A.	87.	C. K.	159.	O.
17.	L. P. T.	90.	C.	161.	C.
18.	A.	92.	B.	162.	B. G. K. Q. T.
20.	H. S.	97.	A.	164.	I.
25.	B. P. Q. R. T.	98.	A.	165.	K. T.
26.	G. Q.	99.	C.	168.	L. O. Q.
27.	G. H.	100.	C. F. G. K.	169.	A.
29.	I.	101.	H. K. M. T.	170.	K.
30.	I.	102.	D. F. P. Q. S.	173.	K.
31.	B. G.	103.	F, a. G.	174.	Q.
35.	A. L.	105.	A.	177.	H. L. Q.
36.	H.	107.	C.	181.	C.
48.	G.	110.	C.	182.	K.
50.	A.	114.	C. K. P.	187.	D. M.
51.	K.	115.	K. Q.	190.	E. H. L.
54.	A. P. Q. S.	116.	B. L. S.	193.	L.
56.	L. O. Q.	118.	T.	194.	B.
57.	I. K.	119.	K.	198.	H. U.
58.	T.	120.	D.	202.	S. T.
59.	S.	121.	D. K.	204.	C. L.
60.	I.	123.	D. H. L. O. P. Q.	207.	K.

Urk. Nr.	siehe Beilage.
208.	B.
211.	C. Q.
212.	B. C. K.
213.	C.
214.	H.
216.	C.
217.	H. K. L. S. U.
218.	D. K. M. R. T.
220.	C. E. H. L.
222.	H. T.
223.	A. H. K.
225.	K.
226.	E. L.
228.	C. D. F. K.
230.	D.
231.	C. L. M. Q. R.
232.	U.
233.	H. S. U.
237.	I. K.
238.	E. H. L. Q. S.
240.	C.
241.	K.
242.	K. T.
246.	G.
247.	G. I. K. T.
248.	B. C.
249.	E.
250.	B. H. K.
253.	K.
254.	C. D. E. L. U.
255.	B. C. D. E. L. R.
259.	I.
262.	H.
264.	C.
266.	F.
268.	S.
270.	C. E. L.
271.	K.
272.	C.
273.	I.
274.	H. Q. S.
277.	B. E. F. L. S. T.
278.	H.
281.	B. E. K.
282.	F.
283.	E. H.
285.	E.
286.	K.
294.	C.
296.	B. C. K.
303.	H.
305.	K.
309.	E.
310.	T.
312.	K.
314.	F.
315.	C.
316.	C.
317.	E.
318.	H.
319.	S.
320.	C. F.
322.	C.
324.	H. K.
328.	E.
329.	G. K. M. T.
330.	E.
331.	K.
336.	C. H.
337.	E. R. S.
338.	C. S.
341.	H.
342.	T.
344.	S. T.
345.	I.
346.	I.
347.	G. S. T.
348.	E. K.
351.	E.
352.	C.
357.	E.
358.	E.
359.	E. H.
360.	E.
361.	S.
362.	E.
363.	C. E.
365.	C. E.
368.	H.
371.	C. H. S.
372.	C. E. H. K.
374.	E.
375.	T.
376.	E.
377.	E. K.
381.	G.
382.	G. T.

Beilage A.

Zu Seite 31, Note 54.

Beispiele von Lehen, welche Herzoge von Bayern als Vasallen von Bischöfen trugen.

(Aus den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. V. und Bd. VI. München 1857. 1861.)

Nr. 5. (V. p. 14. 15). a. 1213. Bischof Konrad von Regensburg belehnt den Herzog Ludwig von Bayern mit der Hälfte der Feste Chontil (Kundelburg bei Rattenberg), dem Zehnten von Atting, mit dem Lehen des Landgrafen „in montanis", und der Hälfte jenes Lehens, welches ihm zunächst heimfallen wird.

Nr. 7. (V. p. 21). a. 1217, 21. Jänner. Herzog Ludwig empfängt sein bisheriges Reichsvorderlehen mit dem „comitatus" — dem Grafengericht über die Güter der bischöflichen Kirche zu Passau, die im Ylsgau liegen, als Reichsafterlehen von Ulrich von Passau.

Nr. 10. (V. p. 29). a. 1224, 18. Februar. Bischof Konrad von Regensburg verspricht dem Herzog Ludwig von Bayern das nächst heimfallende Lehen für die von ihm resignirte Kastenvogtei über Velden zu geben.

Nr. 15. (V. p. 39). a. 1228 im August. Bischof Ekbert von Bamberg verleiht dem Herzog Ludwig von Bayern die Lehen, welche der alte Graf Albert zu Bogen und dessen Bruder widerrechtlich innehatten.

Nr. 16. (V. 42). a. 1228 im August. Bischof Ekbert von Bamberg belehnt den Herzog Ludwig und dessen Sohn Otto mit

den Lehen, welche sich die Brüder Alram und Albert von Hals widerrechtlich angemasst hatten.

Nr. 18. (V. p. 46) a. 1230. im August. Kaiser Friedrich II. cassirt die Belehnung des Herzogs Ludwig von Bayern mit der Stadt Freising von Seite des Bischofs Gerold von Freising.

Nr. 35. (V. p. 76) a. 1243. 1. März. Erzbischof Eberhard von Salzburg belehnt den Herzog Otto von Bayern mit Gütern, welche er von den Schenken von Wintersteten erkauft hatte.

Nr. 50. (V. p. 112) a. 1252. 7. October. Bischof Heinrich von Bamberg belehnt den Herzog Otto von Bayern mit den Lehen des Grafen von Bogen, des Herzogs Otto von Meran, des Pfalzgrafen Rapoto und Konrads von Gundelkofen.

Nr. 54. a. (V. p. 128) 1254. 27. Juli. Erzbischof Philipp von Salzburg belehnt die Herzoge Ludwig und Heinrich mit der Vogtei des Klosters Seon und den Lehen des Grafen von Wasserburg.

Nr. 74. (V.p.177) a. 1261. 18. September. Bischof Konrad von Freising verleiht dem Herzog Ludwig die durch das Ableben der Markgrafen von Hohenburg eröffneten Lehen.

Nr. 82. (V. p. 197) a. 1263. 21. April. Bischof Otto von Trient belehnt den Herzog Ludwig mit den durch den Tod des Grafen Siboto von Hadmarsberg eröffneten Lehen.

Nr. 97. (V. p. 231) a. 1269. 19. Juni. Bischof Berthold von Bamberg belehnt den Herzog Ludwig mit dem Erbtruchsessenamt und den dazu gehörigen Lehengütern, den Landstädten (oppida) Hersbruck, Vilseck, Auerbach und deren Zubehör.

Nr. 98. (V. p. 233). a. 1269. 19. Juni. Revers des Herzogs Ludwig von Bayern über die Belehnung mit der Stadt Amberg, der Vogtei über Nitenau und anderen Lehen, welche früher theils der Markgraf Berthold von Hohenburg, theils Albert Luzmann de Lapide innegehabt hatten.

Nr. 105. (V. p. 257) a. 1272. 11. October. Bischof Konrad von Freising belehnt den Herzog Ludwig von Bayern mit

den durch das Ableben der Grafen von Neuburg erledigten Lehen.

Nr. 136. (V. p. 333). a. 1281. 8. Jänner. Bischof Simon von Worms belehnt den Herzog Ludwig von Bayern und dessen Gemahlin Mechthilde mit dem Schloss (castrum) und der Stadt (civitas) Heidelberg.

Nr. 151. (V. p. 377). 1284. 8. October. Bischof Emicho von Freising belehnt den Herzog Heinrich von Bayern mit den durch das Aussterben der Grafen von Mosburg erledigten Lehen.

Nr. 169 (V. p. 423). 1287. 13. November. Bischof Arnold von Bamberg belehnt den Herzog Heinrich von Bayern mit den durch den Tod eines „de Uttendorf" erledigten Lehen.

Nr. 223. (VI. p. 142). 1305. 3. December. Bischof Wulfing von Bamberg belehnt die Herzoge Rudolph und Ludwig von Bayern mit Hemau, Beilngries, Amberg und Nittenan.

Beilage B.

Zu Seite 37, Note 73.

1) De Tanne.

Ein Fridericus de Tanne (vielleicht ein Enkel des im Chronicon Ursperg. genannten Fridericus de Tanne) erscheint in Urk. Nr. 194 a. 1294 (Quellen zur bayerischen u. deutschen Geschichte, Bd. VI. S. 35); — Ekhardus de Tanne, Urk. Nr. 208 a. 1296 (ebend. p. 91); — unter den „Getreuen" erscheint Ekhard der Tanner, Urk. Nr. 296. a. 1336 (ebend. p. 347).

2) De Nifen, Niffen, Neiffen (Hohen Neuffen bei dem Städtchen Neuffen im würtembergischen Oberamte Nürtingen).

Heinricus nobilis de Niffen (wahrscheinlich der im Chronicon Urspergense als Sohn des Berthold de Nifen erwähnte) erscheint in Urk. Nr. 7. a. 1217 (Quellen etc. Bd. V. p. 22)

unmittelbar nach den Grafen; — Albertus de Nieffe, Urk. Nr. 25. a. 1237 (V. p. 60.); — Heinricus de Niffen, Urk. Nr. 31. a. 1240 (V. p. 71); — Albertus junior de Niffen, Urk. Nr. 92. a. 1267 (V. p. 224); — Heinricus et Bertholdus de Niffen, Urk. Nr. 116. a. 1275 (V. p. 280) auch unmittelbar nach den Grafen. — In den Urkunden von 1286 an erscheinen die von Neiffen meistens mit dem Grafentitel: Albertus de Neiffen, comes, Urk. Nr. 162. a. 1286 (V. p. 399); „dem edeln manne grafen Bertholden von Nifen", Urk. Nr. 237. a. 1311 (VI. p. 181); — Graf Bertholt von Neyffen, Urk. Nr. 248. a. 1313 (VI. p. 219). — Vgl. auch Urk. Nr. 255. a. 1317 (VI. p. 251. 254. 255); Nr. 277. a. 1329 (VI. p. 308); Nr. 281. a. 1330 (VI. p. 313); doch erscheinen die von Neiffen auch wieder ohne den Grafentitel unter den edlen Mannen: so in Urk. Nr. 250 a. 1314 (VI. p. 228): „Berthold von Neiffen" u. s. w.

3) In den Urkunden in Bd. V. u. VI der Quellen zur bayer. u. deut. Geschichte erscheint nur einmal in Urk. Nr. 212 a. 1297 (VI. p. 98) ein Degenhard von Helenstein (Schloss Hellenstein bei Heidenheim im Königr. Würtemberg) als „brobst ze sand Mavrizien in Auspurch" (Augsburg). — Cf. Hellenstein, Degenhard, unter den Rittern und Adeligen in Rixner, Turnierbuch, 13, bei Einzinger v. Einzing, bayer. Adelshist. I. 387.

Beilage C.

Belege dafür, dass der Ausdruck „fidelis, Getreue" auf alle Standesklassen geht, und daraus auf keine bestimmte Standesklasse geschlossen werden kann.

(Aus dem V. und VI. Band der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.)

Urk. Nr. 3. a. 1208. (V. p. 11). „fidelem nostrum Gunzilinum dapiferum."

Urk. Nr. 68. a. 1258. (V. p. 163). „Ludovicus dei gratia comes Palatinus Rheni, dux Bavariae, universis fidelibus, ministerialibus, iudicibus, officialibus et hominibus suis in ducatu Bavariae constitutis."

Urk. Nr. 74. a. 1261. (V. p. 177). „nobiles viri ... fratres marchiones de Hohemburg, dilecti fideles nostri" sc. des Bischofs von Freising.

Urk. Nr. 76. a. 1262. (V. p. 182). „(compromissum) in viros discretos fideles nostros ... idem ministeriales nostri."

Urk. Nr. 86. a. 1265. (V. p. 205). (Zeugen) „viri nobiles ... (et plures alii) ... fideles nostri."

Urk. 87. a. 1266. (V. p. 214). Eben so (comites, vicedomini, nobiles etc.).

Urk. 90. a. 1266. (V. p. 222). Eben so.

Urk. Nr. 99. a. 1269. (V. p. 234). „fideles nostros"; (folgen die Namen).

Urk. Nr. 100. a. 1270. (V. p. 238). „cum ... amicis et fidelibus suis ... comitibus ... marscalcis ..." etc.

Urk. Nr. 107. a. 1272. (V. p. 262). „fideles nostri" ...

Urk. Nr. 110. a. 1273. (V. p. 266). „fidelis noster Emecho comes Silvester ... Wildegrauius."

Urk. Nr. 114. a. 1274. (V. p. 272. 275). „fidelis noster Ulricus de Abensperch" ...

Urk. Nr. 148. a. 1283. (V. p. 361). Eben so.

Urk. Nr. 154. a. 1285. (V. p. 383). Mehrere comites, vicedomini, domini, marscalci etc.

Urk. Nr. 161. a. 1286. (V. p. 397). „fideles nostros"; (folgen die Namen).

Urk. Nr. 181. a. 1291. (V. p. 461). „fideles nostros, Theodoricum purchgravium in Frimberch" etc.

Urk. Nr. 204. a. 1295. (VI. p. 72). „deliberatione praehabita cum baronibus sive comitibus, fidelibus et consulibus terre nostre."

Urk. Nr. 211. a 1297. (VI. p. 95). „dilectus fidelis noster, Berthold de Rohlingen (ein Ministerial)."

Urk. Nr. 212. a. 1298. (VI. p. 98). „unser getriwen, H. von Sevelt" etc.

Urk. Nr. 213. a. 1298. (VI. p. 100). „ad instantiam dilecti fidelis nostri Diettrici de Parsperch."

Urk. Nr. 216. a. 1300. (VI. p. 108). „quatuor de fidelibus et consiliariis nostris."

Urk. Nr. 220. a. 1302. (VI. p. 131). „unsern lieben getrewen, grafen, freyen, dienstleuten und allen edeln, die in unserm viztüm-ambt hie dishalb der Tunawe (Donau) gesezen sint."

Urk. Nr. 228. a. 1308. (VI. p. 150). „ir getriwe diner, Berthold von Rochlingen und Heinrich von Mvr (Altenmuhr)" (siehe oben Nr. 211).

Urk. Nr. 231. a. 1311. (VI. p. 154). „nach der edeln laeute rat, grafen Eberhartes von Chatzenellinbogen und Cunrades von Weinsperch, unser getriwen."

Urk. Nr. 240. a. 1311. (VI. p. 198). „unser getriwen, Albrecht der Judman, vnser oberister marschalch" etc.

Urk. Nr. 248. a. 1312. (VI. p. 219). „unser getriwe Herman von Haldenbach, Rudolf von Haslang und Gotfrid der Poeuler, unser vitztum ze Bayern und an dem Rhein."

Urk. Nr. 254. a. 1315. (VI. p. 244). „unsern getriwen den Götlinger, viztum zu Straubing" etc.

Urk. Nr. 255. a. 1317. (VI. p. 247). „unser getriwe Hainrichen von Erenvels", etc. — ebendas. p. 251 „unsern lieben getriwen graf Bertholden von Nyffen, Wülfingen von Goldegge" etc.

Urk. Nr. 264. a. 1322. (VI. p. 271) „unser getriwe graf Alram

von Hals, Reymar von Prennberkh unt Hertbich von Degenberkh."

Urk. Nr. 270. a. 1324. (VI. p. 282). „unser lieb getrew graf Alram von Hals, graf Heinrich von Ortenberch, Heinrich den Preisinger" etc.

Urk. Nr. 272. a. 1328 (VI. p. 292. 293). „unsern getriwen Ulrich den Lantgrafen von dem Levntenberg (Leuchtenberg), grafen Albrechten und grafen Alramm von Hals."

Urk. Nr. 275. a. 1329. (VI. p. 297). „unser getriwen Hertweigen von Degenberch, vnsern hofmaister, Sweikkern von Soeldenawe, unsern vitztum zu Strawing" etc.

Urk. Nr. 294. a. 1335. (VI. p. 343). „unser lib getriwe Arnolden den Mözzenhauser, Ulrich von Leubolfing unsern hofmaister, Alharden den Fraunhofer" etc.

Urk. Nr. 296. a. 1336. (VI. p. 347). „unser lieb getriwe graf Heinrich von Ortenberch" etc.

Urk. Nr. 315. a. 1347. (VI. p. 387). „unsern lieben getreuwen, Peter dem Ekker, unserm viztum ze Strawbingen, und Albrecht von Staudach, unserm viztum bei der Rot."

Urk. Nr. 316. a. 1347. (VI. p. 390). Eben so.

Urk. Nr. 319. a. 1348. (VI. p. 402). „unser lieb getriwe pfleger Ulrich von Abensperch" etc.

Urk. Nr. 320. a. 1348. (VI. p. 403). „unser lieb getriwe Hadmar von Laber" etc.

Urk. Nr. 322. a. 1348. (VI. p. 405). „dem edlen manne Vlreich von Abensperch, unserm lieben getrewen."

Urk. Nr. 336. a. 1355. (VI. p. 443). „unser lieb getriwe, reich und arme, edl und unedl, stet und märkt vberall in unserm lant."

Urk. Nr. 338. a. 1356. (VI. p 453). „unser lieb getrewen ... ritter und knechte, stet vnd maergt" etc.

Urk. Nr. 352. a. 1366. (VI. p. 487). „unser lieb getrew Chunrat der Frawnberger, Görg der Waldekker, Heinrich Zengger, Johans der Jaegermeister."

Urk. Nr. 363. a. 1375. (VI. p. 525). „mit der ersamen unser

lieben getrewen Gorgen des Waldekker, unsers viztum in nydern Bayern, Gorgen des Ahaimer. etc. . . . insigeln."

Urk. Nr. 365. a. 1381. (VI. p. 527). „nach zeitigem rate unserer herren und getrewen, graven, lantherren, rittern und knechten unsers rats."

Urk. Nr. 371. a. 1391. (VI. p. 548). „unser lib getrewen, Wilhalm von Massenhausen, unsern landmarschalich in Bayrn, Chunraten den Preisinger unsern vitztumb in niedernn Baiern, Chunraten den Kuchler von Fridburg, Wilhalm den Mawthner ze Chatzenberg, Oswald den Torringer unsern pfleger ze Reichenhall, Bernharden den Granns von Vttendorf, und Wilhalm den Aheimer vom Newenhauss, Wilhalm am Ekk und Chunraten den Huber unnsern purger ze Lantzhut, Hannsen den Fröschel unnsern burger ze Reichenhall, Chunraten den Pfuntzner, unnsern burger ze Burchhausen, Reichlein den tuchmanger unsern burger ze Prawnaw und Ulrichen den Chriegen vnnsern burger zu Oting".

Urk. Nr. 372. a. 1392. (VI. p. 551). „vierczigk vnser getrewen die hernach benant sint . . . (nämlich, p. 557): vier und zwainczig von herren, rittern und knechten (folgen die Namen); item sechczehen von vnsern steten" (folgen die Namen der Bürger).

Beilage D.

Belege dafür, dass der Ausdruck „Diener, servitores", eben so wie der Ausdruck Getreue, fideles, auf alle Standesklassen im Herzogthum Bayern geht.

(Aus den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte).

Urk. Nr. 102. a. 1272. (V. p. 248). „ministeriales et servitores"; ebenso p. 249.

Urk. Nr. 120. a. 1276. (V. p. 293). „nostri homines seu servitores".

Urk. Nr. 121. a. 1276. (V. p. 294). „nostri homines et servitores, cujuscunque fuerint conditionis".

Urk. Nr. 123. a. 1276. (V. p. 298. 299). (Vergleich der Herzoge Ludwig und Heinrich) §. 4, 5 und 6 sprechen vom „Servire" sowohl der homines liberi, sive ingenui, als der ministeriales: und „de aliis servitoribus". Siehe unten Beilage O.

Urk. Nr. 124. a. 1276. (V. p. 306). Hainricus pincerna de Hofsteten promittit propter castrum titulo feodali collatum domino Ludovico, palatino comite Rheni, duce Bavariae, et pueris ejus: „omni tempore fideliter serviam . . . tamquam ipsorum castellanus, miles et alius servitor".

Urk. Nr. 144. a. 1285. (V. p. 383). „(diffinire) inter ipsos (duces) aut vasallos, ministeriales, servitores eorum et homines, quocunque nomine censeantur".

Urk. Nr. 187. a. 1293. (VI. p. 1). „unser man, dienstmann diener und leut".

Urk. Nr. 218. a. 1300. (VI. p. 127). „unser baeider man burchmann, dienstman, laeute oder dienaer".

Urk. Nr. 228. a. 1308. (VI. p. 150). „ir getriwen diner Berhtolden von Rochlingen und Heinrichen von Mur" (Ministerialen). Siehe Beilage C. Nr. 211.

Urk. 230. a. 1308. (VI. p. 153). „omnes nostros iuratos servitores per Franconiam et Sueviam".

Urk. Nr. 254. a. 1315. (VI. p. 241). „unsern und unsers bruders, aigen laeuten, dienaren und gesten".

Urk. Nr. 255. a. 1317. (VI. p. 252). „alle diener, grafen freyen, dynstman, ritter und knechte, amptleut, burger, arm und rich, swie si genant sint". u. s. w.

Beilage E.

Beispiele der Erwähnung von Lantherren, Herren und Grafen, insbesondere in den ausführlichen Formeln bei der Aufzählung der adeligen Standesklassen.

(Aus den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte).

Urk. Nr. 84. a. 1264. (V. p. 201. 202). (Landfrieden, errichtet vom Erzbischof Wernher von Mainz und Herzog Ludwig): „Religiosus, prelatus, clericus, comes, liber, fassallus, ministerialis, castrensis, miles, oppidanus, civis, rusticus gaudebunt pace“ etc.

Urk. Nr. 190. a. 1293. (VI. p. 13). (Hofordnung der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan) „lantherren, graven, freyn, dinstman und ander edel laeut“.

Urk. Nr. 198. a. 1294. (VI. p. 53). (Hofordnung): einer von den „lantheren“ soll allezeit als Rath bei Hofe sein.

Urk. Nr. 220. a. 1302. (VI. p. 131). „unsern liben getrewen, grafen, freyen, dienstläwten und allen edeln, die in unserm viztüm-amt hie dishalb der Tunawe (Donau) gesezen sind“.

Urk. Nr. 226. a. 1307. (VI. p. 146). (Verkauf der Münzen zu München und Ingolstadt) „den herren, den praelaten, grafen, vreien, dienstmannen, rittern, rittermaezzigen mannen auf dem land und in den steten und den maergten“ etc.

Urk. Nr. 238. a. 1311. (VI. p. 183). (Ottonische Handveste; erster ständischer Freiheitsbrief.) „. . . graven, freyen, dienstmannen, rittern, chnechten vnd gemainleich gen allen laeuten“ etc. — Ebenso p. 185. 189. — Ebendaselbst p. 190: „alle unsere lantherren, die dabei gewesen sind“; und p. 192: „alle unser lantherren, graven, freyn und dienstman“.

Urk. Nr. 249. a. 1313. (VI. p. 223). „Ez sullen auch alle unser lantherren uns stât haben her engegen, swaz an der grozzen hantvestt vmb deu reht der geriht ist verschriben“.

Urk. Nr. 254. a. 1315. (VI. p. 240). „ir lantherren, dienst-

lauten, mitterlauten, purgarn von allen steten, edeln und unedeln, armen und reichen"; — p. 241. „von den lantherren, von den mitternlaeuten und von den purgarn der stet". — p. 243: „grafen, freien, dienstman, mitterlaeut, purgaer und gemainlich arme und reich".

Urk. Nr. 255. a. 1317. (VI. p. 252). „alle diener, grafen, freyen, dynstman, ritter und chnechte, amptlut, burger, arm und reich, swie sie genant sint".

Urk. Nr. 270. a. 1324. (VI. p. 285). „graff, frey, dienstman, ritter, knecht, purger, armer oder reicher".

Urk. Nr. 276. a. 1329. (VI. p. 298). „grafen, freyen, dienstman, ritter, chnecht, purger vnd wie sie genant sein".

Urk. Nr. 277. a. 1329. (VI. p. 299). „graven, freyen, dienstmanne, ritter, chnecht, lant und leut"; — p. 307: „graven, freyen, dienstmannen, rittern, chnechten, burgern, richen und armen".

Urk. Nr. 281. a 1330. (VI. p. 314). „mit den vorgenanten heren" (edele leute und dienstmannen; siehe Beilage Q.)

Urk. Nr. 283. a. 1331. (VI. p. 322). „herren, dyenstleut, ritter, knechte, stet, bürg, veste, lut, edeler oder unedeler".

Urk. Nr. 285. a. 1331. (VI. p. 324). „graven, freyen, dienstlaeuten, rittern, chnechten, steten, märchten, purgern und gemainlich land vnd laeuten, armen vnd reichen".

Urk. Nr. 309. a. 1341. (VI. p. 375). „alle grafen, freyen, dyenstman, ritter, knecht, edel, unedel, stet, märcht und gemainlichen alle lüt in nydern Bayern". — Ebenso p. 376. 377.

Urk. Nr. 317. a 1347. (VI. p. 392). „alle grafen, frein, dienstman, ritter, chnecht, edel und unedel, stet und märcht und gemainleich alle laeut, arm und reich in nidern Baiern". — Ebenso p. 393, mit Einschaltung von „purgern" nach den Knechten; — sodann p. 394: „alle unser lantherren, grafen, frein, dienstmann, ritter, chneht, stet und märcht und gemainleich arm und reich, edel und unedel in nidern Baiern".

Urk. Nr. 328. a. 1351. (VI. p. 417). Vertauschung der Mark

Brandenburg). „mit graven, grafscheften, mit burgen, steten, herren, freihen, dienstmannen, rittern und knechten, bürgern und gebuwern“.

Urk. Nr. 330. a. 1352. (VI. p. 423). (Landfrieden) §. 7: „niemant in unserm lante, er sei graf, frey, dienstman, ritter oder chnecht“ etc. — p. 424, §. 12: „all grafen, freyn, dienstman und ritter und knecht und stet vnd gemainlich all di, di in unserm lande gesessen sint, hoch oder nider, edel oder vnedel“ etc.

Urk. Nr. 337. a. 1356. (VI. p. 448). (Die Mark Brandenburg betreffend): „das wir denn schaffen und bestellen süllen mit fürsten, herren, freyen, dienstmannen, rittern vnd knechten“ etc. — (Ober-Bayern betreffend) p. 449: „mit herren, freyen, dienstmannen, rittern und knechten, mit steten und merkten, armen vnd richen, geistlichen vnd werltlichen“ etc.

Urk. Nr. 348. a. 1363. (VI. p. 477). (Freibrief des Herzogs Stephan). „die erben (erbaren) weisen vnd vesten gemainleich all grafen, freyen, dyenstlaüt, ritter vnd chnecht, stet und märgt, gaistleich vnd weltleich, arm und reich ze obern Bayern“ etc. . . . (p. 478) Christen vnd Juden, etc. Der Herzog verspricht p. 478. §. 3. „alliv ampt vnd all vest vnd pfleg ze obern Bayern (zu) besetzen mit lanthern vnd mit lantläuten, die zü dem obern land gehorent vnd die dar inn gesezzen.“

Urk. Nr. 351. a. 1365. (VI. p. 485). (Freibrief des Herzogs Albrecht) „vnser lieb getrewe gemainlich herren, dienstläut, ritter vnd chnecht, edel vnd unedel“ etc.

Urk. Nr. 357. a. 1369. (VI. p. 497). „er sei graf, frei, dienstman, ritter oder kneht, edler oder unedler, armer oder reicher, gaistleicher oder weltleicher“ etc.

Urk. Nr. 358. a. 1369. (VI. p. 501). „chainen herren, ritter, chnecht, purger, lantmann, phaffen noch layen, geistlichen noch weltlichen . . . versprechen“ etc.

Urk. Nr. 329. a. 1369. (VI. p. 506). „er sey hoher oder nidrer,

edler oder unedler, graf, frey, dienstman, ritter oder knecht, pfaff oder lay, purger, pawr oder jud" etc.

Urk. Nr. 360. a. 1373. (VI. p. 511). „allen herren, freyen, dienstläuten, rittern und knechten, steten vnd märgten" etc.

Urk. Nr. 362. a. 1374. (VI. p. 518). (Landfrieden, gegen Brenner) „nach rat vnserer graven, freyen, dienstlewt, rittern vnd chnechten, stet vnd märchten, land vnd läuten, armen vnd reichen, geistlichen vnd werltlichen" etc. — p. 519: „ez sein herren, ritter oder chnecht, edler oder vnedler, stet oder märkht, armer oder reicher" etc. — p. 520 und 521: „all grauen, freyen, dienstleut, ritter uud chnecht, stet vnd märkht" etc.

Urk. Nr. 363. a. 1375. (VI. p. 523). „gepieten allen unsern herrn, rittern und knechten, dartzu allen vnsern amptlaeuten, viztumen, pflegern, richtern vnd allen andern, di wir in vnsern landen ye ze der zeit haben".

Urk. Nr. 365. a. 1381. (VI. p. 527). „nach zeitigem rate vnserr herren vnd getrewen, graven, lantherren, ritteren vnd knechten vnsers rats".

Urk. Nr. 372. a. 1392. (VI. p. 557). „(§. 19). Dise tailung haben getan die edeln und weisen vier vnd zwainczig von herren, rittern vnd knechten . . . item sechczehen von vnsern steten" etc.

Urk. Nr. 374. a. 1393. (VI. p. 560). „nach rate . . . vnserr lantherren vnd lieben getrewen".

Urk. Nr. 376. a. 1394. (VI. p. 565). „nach guter vorbetrachtung und rat unsrer lantherren, raet vnd lieben getrewen".

Urk. Nr. 377. a. 1395. (VI. p. 572). „grafen, freyen, dienstläwt, ritter, knecht, städt, märgtt, lannd vnd läwt".

Beilage F.

Dominus, Herr, als Prädikat der Herzoge, Fürsten und Bischöfe. Domina, Frau, als Prädikat der Fürstinnen.

(Beispiele aus Bd. V. u. VI. der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.)

Urk. Nr. 69. a. 1259. (V. p. 165) „instanti diligentia dilecti germani nostri, domini Henrici, illustris palatini Reni, ducis Bavariae".

Urk. Nr. 83. a. 1264. (V. p. 199). „forma compositionis facte inter . . . dominum Lodewicum illustrem comitem palatinum Reni ducem Bavarie".

Urk. Nr. 100. a 1270. (V. p. 236). „inter dominum Hartmannum venerabilem episcopum augustensem . . . et virum nobilem dominum marchionem Heinricum de Burgowe . . . . et illustrem principem dominum Ludovicum comitem palatinum Reni, ducem Bawarie".

Urk. Nr. 102. a. 1272. (V. p. 244). „dominum Ludowicum illustrem palatinum comitem Rheni, ducem Bawarie"; — im Context, z. B. p. 248. §. 9 „domini ducis familia" etc.

Urk. Nr. 136. a 1281. (V. p. 333). magnificus princeps dominus Lodwicus, illustris comes palatinus Reni, dux Bawarie . . . . illustrem dominam Mechthildem, collateralem suam . . . illustri domine Elyzabeth . . . filiae magnifici principis domini Friderici, illustris ducis Lothoringie et marchionis". (Aehnlich: Urk. Nr. 165. 170. 171. 172.)

Bezeichnungen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern als domini oder illustres domini, siehe ferner in Urk. Nr. 144. a. 1281. (V. p. 353); Nr. 147. a. 1283. (V. p. 357); Nr. 149. a. 1284. (V. p. 368); Nr. 150. a. 1284. (V. p. 376); Nr. 154. a. 1285. (V. p. 382. 383); Nr. 155. a. 1285. (V. p. 386); Nr. 160. a. 1286. (V. p. 396); Nr. 165. a. 1287. (V. p. 403); Nr. 170. a. 1287. (V. p. 425); Nr. 171. a. 1288.

(V. p. 430); Nr. 173. a. 1288. (V. p. 436); Nr. 181. a. 1291. (V. p. 461); Nr. 202. a. 1295. (VI. p. 67); Nr. 210. a. 1296. (VI. p. 94); Nr. 215. a. 1300. (VI. p. 107); Nr. 223. a. 1305. (VI. p. 142); Nr. 235. a. 1311. (VI. p. 175); Nr. 251. a. 1314. (VI. p. 231); Nr. 252. a. 1314. (VI. p. 232). u. s. w.

Urk. Nr. 228. a. 1308. (VI. p. 149). „den hochgeborn herren, hern Rudolfen und hern Ludwigen pfallentzgraven bi Rein und hertzogen in Bairen".

Urk. Nr. 266. a. 1322. (VI. p. 275). „mit unserm gnaedigen herren chünig Ludwigen von Rom, und mit den erbern herrn, hern Johansen chünig ze Behaim und ze Polan, und mit hern Baldewin, ertzbischof ze Trier".

Urk. Nr. 277. a. 1329. (VI. p. 308). „der wolgeborn herre hertzog Polk von Polan".

Urk. Nr. 382. a. 1397. (VI. p. 586—589; Urk. Herzog Albrechts). „unserm lieben sune herrn Wilhalmen . . . unserm sune herrn Albrecht sailigem . . . unsern lieben sun herrn Johann von Beyern", u. s. w.

Urk. Nr. 314. a. 1346. (VI. p. 386), „der hohgepornn furstinn unser gnädigin frawen, frawen Margaretin, Kaiserin ze Rom".

Urk. Nr. 320. a. 1348. (VI. p. 403). „vnseriv frawe vnd mvter, fraw Margaret, die durchlaeuchtig Kayserin von Rom". u. s. w.

Beilage F, a.

Von Bischöfen, Domherren u. s. w.

Urk. Nr. 66. a. 1256. (V. p. 160). „venerabilem dominum nostrum, N. cameracensem episcopum".

Urk. Nr. 83. a. 1264. (V. p. 199). „forma compositionis factae inter reverendum patrem dominum Wernherum, sanctae maguntinensis sedis archiepiscopum" etc.

Urk. Nr. 100. a. 1270 (V. p. 236); siehe oben S. 138.

Urk. Nr. 103. a. 1272. (V. p. 254). „her Ulrich von Dormberch, chorherre von Regenspurch, her Albrecht, der propst von Ilmvnster". u. s. w.

Beilage G.

Dominus als Praedikat von Grafen und standesgleichen Herren.

Aus Urkunden im V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 2. a. 1205. (V. p. 9). „dominus Chunradus, comes de Mosburch, dominus Eberhardus comes de Dornberch".

Urk. Nr. 26. a. 1237. (V. p. 61). „De domino Ulrico de Vreuntesperch [1]) taliter convenerunt."

Urk. Nr. 27. a. 1237. (V. p. 65). Nach den Grafen Otto de Grunenbach und Chunradus de Mosburg erscheint unmittelbar „dominus Hoholdus de Wolmutsa". (Wolntzach eine Seitenlinie der Preising im Landgericht Pfaffenhofen.) Derselbe erscheint auch in Urk. Nr. 48. a. 1251. (V. p. 110). (Hoholdus de Wolnscha) unmittelbar nach den herzoglichen Notarien an der Spitze der Zeugen aus dem Layenstande, bez. der Ministerialen, und genau ebenso in dieser Reihenfolge in Urk. Nr. 49. a. 1251. (V. p. 112.) (Hoholdus de Wolensa) aber diesmal ohne das Prädikat „dominus". (Vgl. auch Urk. Nr. 11. a. 1228. (V. p. 32).

---

1) Die Herren von Freundsberg, Vriuntsperch, Vruntesperch waren ein Ministerialen-Geschlecht; dieselbe Urkunde erwähnt diesen Ulrich von Freundsberg p. 58 neben „aliis ministerialibus ducis"; auch wird ebendaselbst p. 61 zwischen dem Herzog Otto von Bayern und dem Bischof Konrad von Freising ein Kindgeding, ein Vertrag über die Theilung der Kinder dieses Ulrich zwischen beiden Herren, gemacht.

Urk. Nr. 31. a. 1240 (V. p. 71). An der Spitze der testes de laicis vor den Grafen werden aufgeführt: „dominus Fridericus iunior de Truhendingen, Heinricus de Niffen" (beide erscheinen auch als Grafen, cf. Urk. Nr. 103 u. A.).

Urk. Nr. 66. a. 1256 (V. p. 160). An der Spitze der fidejussores de laicis erscheinen: „Cunradus filius domini de Sleida, Wiricus dominus de Duna" (auch miles, ibid. p. 161).

Urk. Nr. 69. a. 1259 (V. p. 165). „consilio . . . dilecti affinis nostri nobilis viri domini Gebhardi comitis de Hirzperch" (Gemahl der Herzogin Sophia von Bayern).

Urk. Nr. 100 a. 1270 (V. p. 236). „virum nobilem dominum marchionem Henricum de Burgowe".

Urk. Nr. 100. a. 1270 (V. p. 238). „dominus Bartholomeus de Wal" (Waal im Ldg. Buchloe), unter vielen Herren, welche dieses Prädikat nicht haben.

Urk. Nr. 103. a. 1272 (V. p. 252). Nach dem Grafen Friedrich von Truhendingen stehen: „her Chunrad von Erenvels und her Wichnand[2]), vizthum" (cf. Urk. Nr. 162).

Urk. Nr. 148. a. 1283 (V. p. 361). „strenuus vir dominus O. de Liehtenstein" (Lichtenstein).

Urk. Nr. 162. a. 1286 (V. p. 399). „dedi fidejussores . . . viros nobiles dominos meos Rudolfum, Ulricum et Hugonem fratres, et Hugonem iuniorem comites de Monteforti, Rudolfum de Werdenberch et Albertum de Neiffen comites, et strenuos milites dominos, dapiferum Berchtoldum de Walpurch" etc. — Ebendaselbst erscheint p. 400: „dominus Fridericus de Staufe, notarius, et strenui milites domini Chunradus de Ernvels (cf. Urk. Nr. 103), Winhardus de Rorbach, Chunradus de Wildenrode, Wichnandus de Eiringspurch" etc. ete.

Urk. Nr. 246. a. 1312 (VI. p. 213). „die erbern herren Heinrich von Schownberg[3]), graf Albrecht von Hals, graf Hein-

2) Wichnand von Eiringpurch, Iringsburg; siehe Urk. Nr. 162 (V. p. 400).

3) Schaumberg; ein Grafengeschlecht.

rich von Lewnberg, Heinrich der Brisinger[4]), Walter von Toufchirichen“ etc. etc.

Urk. Nr. 247. a. 1312 (VI. p. 216). Der Herzog erwählt als Schiedsrichter: „nobiles viros Gerlacum comitem de Nassawe, Ulricum dominum de Byckenbach, et Fredericum de Erenberg, milites“.

Urk. Nr. 329. a. 1351 (VI. p. 420). (Zeugen) „die edlen manne graue Gunthir von Swartzburg der junge, Jan von Buch, herre zu Garsedow“[5]); — dann folgen „rittere“, mit dem Prädikat „die vesten manne“, aber ohne das Prädikat „herr“.

Urk. Nr. 347. a. 1362 (VI. p. 476). (Zeugen) „her Winhart von Rorbach, her Gebhart der Hornbecke, her Ulreich der Stumpf, her Tegenhart der Hofer, Hans der Kamerberger, her Erhart der Kamerberger, Ulreich von Tor, Seyfrit und Ortolf die Layminger, Chunrat der Hornbecke von Hornegg, Perchtold der Aewsenhouer von Rotbach, her Eberhart vom Tor, Hans Judenmann von Rornuels“ — und noch Mehrere ohne das Prädikat „herr“.

Urk. Nr. 381. a. 1397 (VI. p. 586). (Zeugen — nach den geistlichen „herren“): „herr Goryen von Waldegg, her Syfrit von Züllenhart, und Arnold von Camer“.

Urk. Nr. 382. a. 1397 (VI. p. 589). „unser sunderlich vnd haimlich rate der iunckher von Aerkel . . . der herre von Gümengintz, her Daniel von der Marweden, und herre vom Stain, ritter“.

---

4) von Preising.

5) Ein märkischer Edelmann; es ist wahrscheinlich der als angeblicher Verfasser der Glosse zum Sachsenspiegel bekannte brandenburgische Kanzler.

Beilage H.

Beispiele von dem Gebrauche des Prädikates nobilis, edel, u. dergl. im weiteren Sinne.

Aus dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 27. a. 1237 (V. p. 65). „coram multis terrae nostrae nobilibus [6]) et aliis utriusque sexus hominibus".

Urk. Nr. 36. a. 1244 (V. p. 78). (Erster bayerischer Landfrieden) . . . „simul universis comitibus ac nobilibus . . . iurantibus".

Urk. Nr. 101. a. 1271 (V. p. 241). (Die Grafen von Murach verkaufen) „universa bona . . . cum omnibus hominibus nostris, videlicet rusticis et mercatoribus [7]), exceptis nobilibus et feodis infeodatis".

Urk. Nr. 123. a. 1276 (V. p. 300). „Et hoc idem erit firmiter observandum in hominibus liberorum, ministerialium et aliorum nobilium".

Urk. Nr. 140. a. 1281 (V. p 341). (Regensburger Landfrieden Kaiser Rudolph's I. §. 9.) „Swer einen edeln man feintlich heimsuchet . . . der soll in der äht sein" etc. (Gegensatz:) „Ist aber ein gebour, der da heimgesuchet ist" etc.

Urk. Nr. 177. a. 1290 (V. p. 451). (Taidigung zwischen den Herzogen Ludwig und Otto. §. 15.) „Waer auch . . . daz dehein edelman, hofpfaffen [8]), graven, vreien oder dienstman gevangen wurden".

---

6) Synonym mit lantherren, und optimates terrae; s. oben S. 48. 49.

7) Nach der Justitia ministerialium de Ilzstadt (zur Kirche von Passau gehörig) a. 1256 war es ein Privileg derselben („nobilium"), „mercatorem (meistens Juden) habere . . . ante domum, qui potum et victum et vestes, pro domo tantum sui domini comparabit".

8) Ueber den hohen Rang des Hofpfaffen, Hofcapellans, siehe Urk. Nr. 20. a. 1231 (V. p. 51).

Urk. Nr. 190. a. 1293 (VI. p. 13). (Hofordnung der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan.) „ir lantherren, graven, freyn, dienstman und ander edel laeut“.

Urk. Nr. 198. a. 1294 (VI. p. 53). (Hofordnung derselben drei Herzoge) „dazu suln wir alle dri VIII junch heren haben, edelchinde von dem lande“ [9]).

Urk. Nr. 214. a. 1300 (VI. p. 102). (Heinrich von Wildenstain soll zur Sühne eines Todschlags eine Bussfahrt nach Rom machen.) „Mocht er aber selbe dar niht chomen, so sol er einen edeln man an siner stat dar senden“ [10]).

Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 112). (Landfrieden §. 7.) ... „ob dehein graf, vrie oder dinstman dehein hofpfaffe oder dehein vitztum gevangen werd... Wurd aber ein edelman, ein purger oder chaufman oder ein ander arm man gefangen“ etc. [11]).

Urk. Nr. 220. a. 1302 (VI. p. 131). „unsern lieben getrewen, grafen, freyen, dienstläwten und allen edeln, die in vnserm vitztum-amt hie dishalb der Tunawe (Donau) gesezen sind“.

Urk. Nr. 222. a. 1302 (VI. p. 134). „die nidern burch ze Hyrsperch, und swaz darzv igehört, gut und laeut, edel und unedel“.

Urk. Nr. 223. a. 1305 (VI. p. 142). „districtum Tangrindel... cum hominibus nobilibus et ignobilibus“.

Urk. Nr. 233. a. 1310 (VI. p. 168). „armen und reichen ... edeln und unedeln“.

Urk. Nr. 238. a. 1311 (VI. p. 188). (Ottonische Handveste) „edel laeut, arm und reich ... pfaffen, geistlich und werltlich“.

Urk. Nr. 250. a. 1314 (VI. p. 227). (Taidigung zwischen Bayern

---

9) Hofjunker, Kinder von Edelleuten, insbesondere von Ministerialen oder Edelknechten.

10) Dass bei solchen Stellvertretungen durch einen edlen Mann nur ein „famulus militaris“ oder Edelknecht, ein Rittermässiger überhaupt gemeint ist, zeigt Urk. Nr. 232. a. 1309 (VI. p. 158).

11) In diesem Gegensatz kann Edelman nur die Ritter und Edelknechte begreifen.

und Oesterreich): „darüber habent von der herzogen teil von Beiern vier und zweintzik edeler manne ze den heiligen gesworn". — Eben so viele „edeler manne" (p. 228) „von der hertzogen wegen von Oesterreich"[12]).

Urk. Nr. 262. a. 1319 (VI. p. 267). (werden zu Pfand versetzt) „leut und gut, edel und unedel".

Urk. Nr. 274. a. 1329 (VI. p. 295). (haben geschworen) „unser dienstman, ritter, chnecht, stet, und gemainlich arm und reich, edel und unedel".

Urk. Nr. 278 a. 1330 (VI. p. 309). „edel oder vnedel, hoh oder nyder".

Urk. Nr. 303. a. 1340 (VI. p. 358). „alle laeut . . . edel und unedel".

Urk. Nr. 318. a. 1347 (VI. p. 397). (Verbindung des Adels und der Städte) „gemainleichen edel und vnedel, arm und reich, wie wir genant sein, in dem land ze nydern Bayern".

Urk. Nr. 324. a. 1349 (VI. p. 409). (das Land Nieder-Bayern) „mit allen herscheften, grafscheften, vestten, burgen, steten, märckten, dörfern, landgerichten, gerichten, lüten, edlen vnd vnedlen" etc.

Urk. Nr. 336. a. 1355 (VI. p. 443). „unser lieb getriwe, reich vnd arme, edl vnd vnedl, stet vnd märkt" etc., ebenso p. 444.

Urk. Nr. 341. a. 1358 (VI. p. 458). Desgleichen.

Urk. Nr. 359. a. 1369 (VI. p. 505). „wer der ist, er sei edlerer oder vnedlerer"; — p. 506: „er sey hoher oder nidrer, edler oder vnedler, graf, frei, dienstman, ritter oder knecht, pfaff oder lay, purger, pawr oder jud"; — p. 507: „edel oder vnedel, gest oder chaufleut, lantleut, reich oder arm".

Urk. Nr. 368. a. 1388 (VI. p. 537). „alle gefangen von beden siten, edel vnd vnedel, burgere und gebure sollent ledig und loz sin".

Urk. Nr. 371. a. 1391 (VI. p. 549). „es sey ritter oder knecht, burger, edel oder unedel".

---

12) Vergl. hier unten Urk. Nr. 372. a. 1392.

Urk. Nr. 372. a. 1392 (VI. p. 557). „die edlen und weysen vier und zwainczig von herrn, rittern und knechten". . . (Gegensatz) „item sechzehen von vnsern steten".

In solcher weiteren Bedeutung steht das Prädikat „edle" auch bei Aufzählung einer Reihe von Grafen, edlen Herren, Dienstleuten u. s. w. als Schiedsrichtern oder Zeugen. Vgl. z. B. Urk. Nr. 357. a. 1369 (VI. p. 503). „Hie bey sind gewesen die edlen" etc.

Die Formel „edel und unedel" findet sich auch häufig am Schlusse der vollständigen Aufzählung der Standesklassen, dieselben reassumirend oder in zwei Kategorien zusammenfassend: z. B. Urk. Nr. 253. a. 1315 (VI. p. 233), „alle vnser edelleute [13]), dienstman, stet, diener, edel oder unedel"; ähnlich ebendaselbst p. 234. 235. 239. — Urk. Nr. 283. a. 1331 (VI. p. 322): „herren, dienstlüt, ritter, knechte, stet, burg, veste, lüt, edeler oder unedeler". Vergl. auch Urk Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240 241. 243); Nr. 317. a. 1347 (VI. p. 392. 394); siehe Beilage E.

Beilage I.

Nobilis, edel, als Prädikat der Herzoge von Bayern und anderer regierenden Fürsten und Herren, oder Frauen aus solchen Häusern.

Beispiele aus dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 6. a. 1214 (V. p. 20). (Urkunde des Herzogs Ludwig) „consensus Agnete, nobilis puelle, sponse filii nostri".

Urk. Nr. 29. a. 1239 (V. p. 67). (Schreiben des Papstes Gregor IX.) „nobilis vir, dux Bavariae".

---

13) Hier steht „edelleute" für „Grafen, Herren oder Freie". Siehe oben im Text, S. 52.

Urk. Nr. 30. a. 1239 (V. p. 68). Desgleichen.

Urk. Nr. 57. a. 1255 (V. p. 133). (Schreiben des Papstes Alexander IV.) „nobili mulieri Agneti, comitisse palatine Reni et ducisse Bavarie“. — Anrede an dieselbe, p. 135: „Ideoque nobilitatem tuam rogamus“.

Urk. Nr. 60. a. 1256 (V. p. 152). (Schreiben des Bischofs von Seckkau und des Abtes von Melk an den Herzog Heinrich) „... nobiles viri, Ludovicus et Henricus, heredes dicti ducis (Bavariae)“. Ebendaselbst p. 152: „mandamus nobilitati uestre“.

Urk. Nr. 85. a. 1264 (V. p. 203). „arbitrio dilecti et sangwinei et familiaris nostri viri nobilis Friderici burggravii de Nvrmberg“.

Urk. Nr. 164. a. 1287 (V. p. 401). (Schreiben des päpstlichen Legaten Joannes) „nobili viro Ottoni, duci de Loeunenburg (Lüneburg) et nobili mulieri Moechthildi, natae nobilis viri Ludovici, comitis palatini Reni et Bavarie ducis“.

Urk. Nr. 237. a. 1311 (VI. p. 181). „wir nemen auch in vnsern fride unsern lieben vetern, den edeln fursten, chuning Otten von Ungaern, pfallentzgrafen bi dem Rine und hertzogen in Baiern“.

Urk. Nr. 247. a. 1312 (VI. p. 215. 216). „nobilos viros Symonem de Spanheim (comitem) . . . Gerlacum comitem de Nassawe“.

Urk. Nr. 259. a. 1318 (VI. p. 263). „nobili viro Ludowico, duci Bavariae, in regem Romanorum electo“.

Urk. Nr. 273. a. 1328 (VI. p. 294). „den edelen hertzogen Otten von Bayern“; ebendaselbst: „dem edelen hertzogen Heinrich von Chernden (Kärnthen)“.

Urk. Nr. 345. a, 1361 (VI. p. 471). „den edeln hertzogen Meinharden von Beyrn“.

Urk. Nr. 346. a. 1362 (VI. p. 472). „den edeln Ulrich grafen ze Wirtenberch“.

Mit dem Prädikat edel werden noch von Grafen ausserhalb Bayerns erwähnt: die Grafen von Spanheim (Sponheim),

ein Graf von Vyrneburg und einer von Nassaw, in Urk. Nr. 247; noch andere in Urk. Nr. 271 und Nr. 305. Nr. 329: siehe Beilage K.

Beilage K.

Nobilis, edel, als Prädikat der Grafen und der ihnen im Geburtsstande gleichen Herren.

Aus den Urkunden im V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 1. a. 1204 (V. p. 3). „sub attestatione . . . . aliorumque plurimorum nobilium et ministerialium regni". Es ist regni Bavariae gemeint; vergl. Urk. Nr. 14. a. 1225 (V. p. 37; s. Beil. L.

Urk. Nr. 3. a. 1208 (V. p. 11). „jurare fecimus in animam nostram comitem Adolphum de Schowinburc (Schauenburg cf. Urk. Nr. 148. a. 1283), Cunradum de Dika, Bernardum de Hurstimar nobiles viros — et fidelem nostrum Gunzilinum dapiferum".

Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 12). (Bündniss des Herzogs Ludwig mit Kaiser Otto IV.) Es schwören XII Nobiles und XII ministeriales; (siehe im Texte S. 53).

Urk. Nr. 7. a. 1217 (V. p. 22). „Hainricus nobilis de Niffen" (Hohenneuffen in Würtemberg.)

Urk. Nr. 51. a. 1235 (V. p. 115). „idem castrum Burchardo de Weier, viri nobili assignetur" [14]).

Urk. Nr. 57. a. 1255 (V. p. 134). „nobili viro B. marchione de Hohemburch". (Vergl. Urk. Nr. 74. a. 1261.)

---

14) Burchard von Weier erscheint in Urk. Nr. 54. a. 1254 (V. p. 130) als „comes de Grunenbach, dictus de Wiaer"; in Urk. Nr. 52. a. 1235, ohne Prädikat „Purchard de Wiaer", aber vor den Ministerialen.

Urk. Nr. 66. a. 1256 (V. p. 161). „testibus viris nobilibus Conrado comite silvestri et E. filio suo; Frederico de Sleyda, Alberone de Brucberg, militibus“ etc.

Urk. Nr. 69. a. 1259 (V. p. 165). „consilio quoque dilecti affinis nostri nobilis viri domini Gebhardi comitis de Hirzperch“ (Hirschberg).

Urk. Nr. 71. a. 1260 (V. p. 173). (castrum) „quod a viro nobili Chunrado Lukpurch comparavimus“ [15]).

Urk. Nr. 74. a. 1261 (V. p. 177). „nobiles viri bone recordationis Bertholdus, Diepoldus, Otto et Ludewicus frates marchiones de Hohenburch dilecti fideles nostri“; sc. des Bischofs Konrad von Freising. (Vergl. Urk. Nr. 57. a. 1255.)

Urk. Nr. 82. a. 1263 (V. p. 198). „(teste) nobili viro Beralo de Wanga“.

Urk. Nr. 83. a. 1264 (V. p. 199). „submisit se arbitrio et diffinitioni virorum nobilium Henrici comitis de Wilnowe (Weilnau), Reinhardi de Hagenowe“ (Hanau in Kurhessen) etc.

Urk. Nr. 85. a. 1264 (V. p. 203). „arbitrio dilecti et sangwinei et familiaris nostri, viri nobilis, Friderici, burggrauii de Nürmberg“. (Vergl. Urk. Nr. 121. a. 1276.)

Urk. Nr. 87. a. 1266 (V. p. 214). (als Zeugen, nach Bischöfen, dem K. Konrad von Jerusalem und Sicilien, Grafen und einem Protonotar und Propst): „Eberhardus vicedominus, Dietricus quondam vicedominus, Fridericus de Truhendingen [16]), Albertus Liuzmannus, Albero de Pruckberch [17]), Hadamarus de Laber, Bernhardus de Wilheim, viri nobiles; — Hermannus de Hagniberg, etc. fideles nostri“.

Urk. Nr. 100. a. 1270 (V. p. 236). „nobilem dominum marchionem Henricum de Burgowe“.

Urk. Nr. 101. a. 1271 (V. p. 243). (als erster Zeuge) „vir nobilis, Chunradus de Lvppvrch (s. oben Nr. 71).

---

15) Conrad von Luckpurch, Luppurch, erscheint in Urk. Nr. 76. a. 1262 (V. p. 185) auch unter den Freien (liberi); vergl. Nr. 101.

16) Als comes, in Urk. Nr. 114. a. 1274 (infra).

17) Siehe auch Urk. Nr. 135. a. 1281.

Urk. Nr. 114. a. 1274 (V. p. 271). „per nobiles viros F. comitem de Truhending[18]) et Gotfridum de Brunnekke (Brauneck in Würtemberg) ac Volchmarum de Chemnaten".

Urk. Nr. 115. a. 1274 (V. p. 276). (Sollen in das Obstagium gehen) „sex nobiles seu ministeriales"; die Namen folgen p. 277 ohne Prädikat; unter diesen sind entschieden Nobiles, da sie oder ihr Geschlecht sonst mit diesem Prädikat vorkommen: „Albertus de Halse, Ulricus de Abensperch, Otto de Lapide". (Vergl. Urk. Nr. 4. a. 1212; Nr. 119. a. 1276; Nr. 121. a. 1276; Nr. 135. a. 1281. u. s. w.)

Urk. Nr. 119. a. 1276 (V. p. 290). „Ulricum virum nobilem de Abensperch et Henricum de Rorbach (ein Ministerial)".

Urk. Nr. 121. a. 1276 (V. p. 294). „elegimus nobilem virum Ottonem de Lapide, — Chunradum de Erenvels, Heinricum de Preising, et Wichnandum de Eirenspurch . . . virum nobilem Ulricum de Abensperch — Ortlibum de Walde, Heinricum de Mosdorf et Ottonem de Strubinga". — ibidem: „nobilis vir burgravius de Nürnberch". (Vergl. Urk. Nr. 85. a. 1264.)

Urk. Nr. 135. a. 1281 (V. p. 329). „duos mediatores, Al. comitem de Hals, nec non virum nobilem Al. de Pruckperch[19]).

Urk. Nr. 146. a. 1283 (V. p. 357). (sollen den Landfrieden beschwören) „nobiles, ministeriales, milites et civitates Sueviae"[20]).

Urk. Nr. 148. a. 1283 (V. p. 362). (als Schiedsrichter) „viros nobiles Wernhardum de Schowenberch[21]), Ulricum de Taufers, Ot. de Liechtenstein[22]), Chunonem de Gutrat, H. de Radekke et Vlricum de Wisp?ch marscalcum".

---

18) Siehe Nr. 87.

19) Siehe Nr. 87.

20) Hier steht nobiles offenbar an der Stelle, wo sonst die Grafen, Herren oder Freien genannt werden. Siehe oben Text S. 52.

21) Grafen Schauenberg. Urk. Nr. 3. a. 1208.

22) Dieser heisst in derselben Urkunde p. 361 „strenuus vir, dominus O. de Liechtenstein".

Urk. Nr. 162. a. 1286 (V. p. 399). (Konrat von Eberstal, stellt dem Herzog Ludwig Bürgen) „dedi fidejussores praeterea viros nobiles dominos meos. Rudolfum, Ulricum et Hugonem fratres et Hugonem juniorem comites de Monteforti, Rudolphum de Werdenberch et Albertum de Neiffen comites, et strenuos milites dominos dapiferum Berchtholdum de Walpurch, Chunradum de Hohentanne“ etc.

Urk. Nr. 165. a. 1287 (V. p. 404). (Als Bürgen zum Obstagium werden verpflichtet): „viri nobiles, Chunradus de Luppurch, Diethalmus de Pruckperch, Wernherus de Praitenekke, Ulricus de Lapide, Hadamarus de Laber — et strenui milites, Winhardus de Rorbach“ etc.

Urk. Nr. 170. a. 1287 (V. p. 426). „ad arbitrium viri nobilis Friderici comitis de Liningen (Leiningen)“.

Urk. Nr. 173. a. 1288 (V. p. 436). (feoda) „que quondam Marchardus et Giselbertus fratres de Friesenhaim tenuerunt a viro nobili comite de Dürn (Walldürn im badischen Unterrheinkreise)“.

Urk. Nr. 182. a. 1292 (V. p. 463). „exceptis nominatim viris nobilibus . . . et . . . comitibus de Oetingen, sororiis nostris, et aliis, quibus nos antea adstrinximus ad auxilium iuramentis, et specialiter dilecto consanguineo nostro Gebhardo comite de Hirzperch“

Urk. Nr. 207. a. 1295 (VI. p. 82). (Testes) „viri nobiles Albertus comes de Hals, Ulricus de Abensperch, Perngerus comes de Leomberch, Hartmannus comes de Chirchperch; — item Chunradus de Preising“ etc.

Urk. Nr. 212. a. 1298 (VI. p. 100). „Ez soll auch an dem vorgenanten grafen Fridreich von Zolre, grafen Ulreich von Helfenstaein und dem edelm manne Heinreichen von Seuelt sten“.

Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 119). (Landfrieden der Herzoge Ludwig, Otto und Stephan.) „Swer einen edelen man veintlich haimsuchet“. (als Gegensatz:) einen „purger, ainschilten ritter, einen edeln chnecht, einen gebauer“. (Siehe hierüber im Text S. 54 u. folg.

Urk. Nr. 218. a. 1300 (VI. p. 127). (Herzog Rudolph ernennt als Schiedsrichter seiner Seits:) „den edeln man, Ulrichen von dem Stain und David, den Gütelman von Weinnhaim". (Der Erzbischof von seinem Theile:) „die erbaren ritter Jacob von Chlingen und Hartmann Chronenberch".

Urk. Nr. 223. a. 1305 (VI. p. 143). Zeugen (ausser Geistlichen) „Nobiles viri: Conradus de Sluzzelberch et Ulricus lantgravius de Leukenberg (Leuchtenberg); ministeriales nostri: Ulricus de Wisentaw, Heinricus de Eglofstein, Heinricus praepositus Ilmunstrensis, nobilis vir Hadmarus de Laber, Waltherus pincerna de Reichenekke" etc.

Urk. Nr. 225. a. 1306 (VI. p. 145). (König Albrecht und die Herzoge Rudolf und Ludwig ernennen als Schiedsrichter:) „strenuos viros Gotfridum de Sluzzelberg[23]) et Sifridum de Kamerstein; — nobilem virum Heinricum de Sevelde et Heinricum de Mwr (Muhr), — nobili viro Cunrado de Winsperch pro persona media (Uebermann, Obmann) assumto".

Urk. Nr. 228. a. 1308 (VI. p. 150). „den edeln herren graf Berhtolden von Graifespach"[24]).

Urk. Nr. 237. a. 1311 (VI. p. 181). „dem edeln manne grafen Berhtolden von Nifen oder andern unsern dienaern und amptleuten".

Urk. Nr. 241. a. 1311 (VI. p. 199). „dem edeln manne Ulrichen dem lantgraven von Leukenberge" (Leuchtenberg).

Urk. Nr. 242. a. 1311 (VI. p. 201). „der edele man, Ulrich von Bickenbach".

Urk. Nr. 247. a. 1312 (VI. p. 215. 216). „nobiles viros Symonem de Spanheim et Robertum de Vyrnenborg, comites, — nobiles viros Gerlacum comitem de Nassawe, Ulricum dominum de Byckenbach et Fredericum de Erenberg, milites nostros".

---

23) Die von Sluzzelberch heissen auch viri nobiles in Urkunde Nr. 223. 250.

24) Dieser ist eine und dieselbe Person mit dem in Urk. Nr. 237 genannten Berthold von Neiffen; siehe Urk. Nr. 281.

Urk. Nr. 250. a. 1315 (VI. p. 227. 228). (Taidigung zwischen den Herzogen von Oesterreich und von Bayern) „darvber habent von der hertzogen teil von Beiern vier vnd zweintzk edeler manne ze den heiligen gesworn: Marquart von Sevelt, Chunrat von Sluzzelberch, . . . von Truhending, Ulrich der lantgraf von dem Leutenberg (Leuchtenberg), Chunrat von Hohenloh, Andre von Praunek, Perhtolt von Neiffen, Chunrat von Hohenvels der junger, . . . der truchsäz von Chünntal, Wülfing von Goldekke, Herman von Haldenberch, Heinrich der Preisinger von Woltsach[25]), Heinrich von Ernvels, Dietrich von Parsperch, Etich von Liehtenberch, Heinrich von Paulsdorf, . . . der Chameraer[26]), Thomas von Freuntsperch, Heinrich von Wildenstein, Albreht der Judman, ... der Gumpenberger, ... der Rindsmaul, Chunrad von Aeusenhousen vnd vitztum Weigel".

Urk. Nr. 253 a. 1315 (VI. p. 233). (Taidigung zwischen König Ludwig und dessen Bruder Rudolph) „alle vnser edelleute, dienestman, stet, diner, edel oder unedel"; ähnlich p. 234.

Urk. Nr. 271. a. 1328 (VI. p. 291). (Zeugen) „Daz seint die edeln und vestn manne: Meinhart und Albrecht, brüder, grafen von Ortemburg, Friderich purgrafe von Nvremberg, Ulrich lantgrave von Elsazzen, Ludowich hertzog von Teck, bruder Dytrich von Trier, landchumentewr (Land-Comthur) von Potzen, Cunrat von Truhendingen, Marquart von Sevelt, Cunrat von Schenna, Heinrich Preisinger von Wolnsa[27]) und Eberhart von dem Tor".

Urk. Nr 281. a. 1330 (VI. p. 313. 314). (Kaiser Ludwig's Landfrieden, errichtet zu Augsburg) „ . . . mit den edelen leuten grafen Ludewigen von Oetingen, grafen Berhtolden von Grayspach vnd von Marsteten, genant von Neyffen, mit graffen Ludewigen von Oetingen, dem jvngeren, und mit

25) Siehe Urk. Nr. 271.

26) Ist wohl Hilpolt der Chamerawer, Urk. Nr. 296.

27) Siehe Urk. Nr. 250.

grafen Fridrichen, sinem bruder und mit Peter von Hohenegg, landvogt ze Augspurch, mit zwaien von Myndelberch, dem alten vnd dem jungen und mit den Frazzen, dem alten und dem jungen, mit Bertholden dem truchsaezzen von Kullental mit Hainrich von Gumpenberg, vnserm vitztum in Oberen Beyeren, . . . vnd darzu alle unser dienstleut ze Beyeren".

Urk. Nr. 286. a. 1332 (VI. p. 327). „vnd sol der edel man graf Albrecht von Hals uberman (Obmann) sin".

Urk. Nr. 296. a. 1336 (VI. p. 346). „di edeln man Heinrich den Gumppenperger, vitztum in obern Beyeren, Marcharten von Sevelt vnd Heinrich den Eisoltzrieder". Ebendaselbst p. 347: „die edel leut . . . unser lieb getriwe graf Heinrich von Ortenberch, Ulrich von Levbolfing, vnser hofmaister, Arnold der Moezzenhauser, Sweikher von Soeldenaw, unser vitztum bei der Rot, Alh. Frawnhofer, Wernher Grans, Ekkolf Wartter, Seifrid Frawnberger von dem Hag, Fridrich Achdorfer, Fridrich Mauttner von Purchausen, Ott Laeutenbech vnd Ekchart der Tanner, vnd darnach enhalb Tunaw (Donau) Peter von Ekk, vnser vitztum ze Strawbing, Hiltprant der Chamerawer vnd Heinrich von Satelpogen".

Urk. Nr. 305. a. 1340 (VI. p. 364). „den edlen mannen Johanns burgrauen ze Nurnberg, Heinrich greuen ze Hennenberg vnd greuen ze Kasteln, Kraften vnd Lutzzen von Hohenloch vnd . . . Krafts von Hohenloch sün, Gotfrit vnd Ulrich von Braunekke". — Ebendaselbst p. 365: „den edlen man Lutzen von Hohenloch".

Urk. Nr. 312. a. 1344 (VI. p. 382). „bringen für die edeln manne Ludowigen graven ze Oetingen den jungern, Lutzen von Hohenloch und Gotfrieden von Branegg". — Ebendaselbst p. 383: „den edeln man Chunraten von Haydegge".

Urk. Nr. 324. a. 1349 (VI. p. 407). „der edel man graf Berchtolt von Nyffen selig". — Ebendaselbst p. 408: „die gut der edeln manne Hadamar vnd Ulrich von Laber, vnserer getriwen".

Urk. Nr. 329. a. 1351 (VI. p. 420). (Zeugen) „die edelen manne graue Gunthir von Swartzburg der junge, Jan von Buch, herre zu Garsedow[28]), vnd die vesten manne (folgen die Namen) rittere“ etc.

Urk. Nr. 331. a. 1355 (VI. p. 429). „der edel burggraue Johanns zu Nüremberg, vnser lieber sweher“.

Urk. Nr. 377. a. 1395 (VI. p. 569). „der edel Hadamar von Laber, Jörig Waldegker“ etc. etc.

Beilage L.

Erwähnung der Freien, liberi, barones, optimates, ingenui, in den bayerischen Urkunden.

In Band V. und VI. der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 2. a. 1205 (V. p. 4). „dux Bawarie . . . cum sapientibus[29]) baronibus terrae, vassallis suis“.

Urk. Nr. 14. a. 1225 (V. p. 37). „cum benevolentia et consensu optimatum Bawariae, qui nobiscum de pace provinciae tractantes in Strubinge aderant“. — Ebendaselbst: „cum consensu omnium optimatum atque sub devota attestatione totius curiae regni Bawariae“.

Urk. Nr. 14. a. 1225 (V. p. 38). (Testes) „Rapoto palatinus comes, Heinricus frater ejus (Grafen von Ortenberg)[30]) etc. etc. . . . et alii multi liberi cum ministerialibus“.

---

28) Siehe oben Beilage G.

29) Aehnlich: Urk. Nr. 348. a. 1363 (VI. p. 477). „die erben (erbaren) weisen und vesten gemainlich all grafen, freyen, dynstläut, ritter und chnecht“; — Urk. Nr. 372. a. 1392 (VI. p. 557). „Dise tailung habent getan die edeln vnd weisen vier vnd zwainczig von herrn, rittern und knechten“.

30) Ausser diesen beiden Grafen von Ortenberg erscheinen hier unter den zahlreichen Zeugen noch drei, Heinricus de Lapide, Heinricus de

Urk. Nr. 17. a. 1225 (V. p. 45). (Testes): „De liberis: Eberhardus de Husen, Cunradus de Kirchheim, Oggerus gener ejus, Cunradus de Steinahe, Cunradus Lichmare, Chunradus Stratenbergere; de ministerialibus, Hartwicus de Hirzeberg" etc.

Urk. Nr. 35. a. 1243 (V. p. 77). Als Zeuge, zunächst nach dem Grafen Chunrad de Plaigen — „(präsentibus) . . . Alberone libero de Walhen" (Walchen).

Urk. Nr. 56. a. 1254 (V. p. 132). (Sententia Ludowici et Henrici ducum Bawarie) „quod presidentibus nobis indicto oppido Nappurg cum comitibus, liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bawarie".

Urk. Nr. 76. a. 1262 (V. p. 185). (Testes) „. . . . . . Chunradus comes de Mosburch, Chunradus de Luppurch[31]), Bertherus de Uttendorf liberi, Wernhardus de Hagenaw et alii quam plures".

Urk. Nr. 84. a. 1264 (V. p. 201. 202). „Religiosus, prelatus, clericus, comes, liber, fassallus, ministerialis, castrensis, miles, oppidanus, civis, rusticus, gaudebunt pace".

Urk. Nr. 116. a. 1275 (V. p. 278). (Sententia imperatoris Rudolphi): „coram nobis cunctisque principibus, prelatis, baronibus, militibus et universo populo".

Urk. Nr. 123. a. 1276 (V. p. 298. 299). (Vergleich der Herzoge Ludwig und Heinrich) §. 4. „Item quod quilibet liber homo sive ingenuus serviat cui velit. . . (Gegensatz:) §. 5. Item quilibet ministerialis noster alteri serviat cujus est"... Vergl. diese Stelle vollständiger unten in Beilage Q. — Siehe auch hier unten Nr. 168. — Ebendaselbt p. 300, §. 9. „Et hoc idem erit firmiter observandum in hominibus liberorum, ministerialium et aliorum nobilium, quorum servitores vel proprii a suis dominis migraverunt".

Randecke, und Chalhoh comes de Kirchberg, die schon in Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 12) als Nobiles bezeichnet sind. (Vergl. Beilage K und oben im Text p. 53.)

31) Ch. v. Luppurch (Luckburg), heisst „vir nobilis" Urk. Nr. 71. 101 und 165; siehe Beilage K.

Urk. Nr. 140. a. 1281 (V. p. 344). (Bayerischer Landfrieden K. Rudolph's I.) §. 35. „Swelich graf, frei oder dienstman iar vnd tach in offen banne ist".

Urk. Nr. 168. a. 1287 (V. p. 419). (Taidigung zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich.) „Daruber hant si gesetzzet, daz ez umb die vreien laeute vnd vmb des reiches vnd der Gotshauser dienstman . . . also sten sol" etc. (Vollständiger unten, Beilage Q; siehe auch hier oben Nr. 123.)

Urk. Nr. 177. a. 1290 (V. p. 451). „Waer auch . . . daz dehein edelman, hofpfaffen, graven, vreien oder dienstman gevangen würden".

Urk. Nr. 190. a. 1293 (VI. p. 13). (Hofordnung) „ir lantheren, graven, freyn, dinstman und ander edel laeut".

Urk. Nr. 193. a. 1293 (VI. p. 25). „ob dehein graf, dehein frey, dehein dienstman, dehein hofpfaf oder dehein vitztum gevangen werde". — Ebendaselbst p. 28: „daz nieman in dem lant, er sei graf, frei, dienstmann, vitztum oder rihter . . . deheinen schedelichen man behalten sol".

Urk. Nr. 204. a. 1295 (VI. p. 72). „deliberatione prehabita cum baronibus sive comitibus, fidelibus et consulibus terre nostre".

Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 112). (Landfrieden der Herzoge Otto, Rudolph und Stephan) „ob dehein graf, vrie oder dinstman, dehein hofpfaffe oder dehein vitztum gevangen werd". — Ebendaselbst p. 126: „bedorften die viztüm graven, vrien, dinstman, oder swen si voderten dazu, di süln in avch geholfen sin".

Urk. Nr. 220. a. 1302 (VI. p. 131). „vnsern lieben getrewen, grafen, freyen, dienstläwten, und allen edeln" etc.

Urk. Nr. 226. a. 1307 (VI. p. 146). „den herren, den prelaten, grafen, vreien, dienstmannen, rittern, rittermäzzigen mannen" etc.

Urk. Nr. 231. a. 1308 (VI. p. 155). „unser freie dienstlaeute" (siehe Beilage P).

Urk. Nr. 238. a. 1311 (VI. p. 183). (Ottonische Handveste)

„. . . graven, freyen, dienstmannen, rittern, chnechten“ etc. — Aehnlich ebendaselbst p. 185. 189. 190. 192.

Urk. Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 243). „grafen, freyen, dienstman, mitterlaeut, purger“ etc.[32])

Urk. Nr. 255. a. 1317 (VI. p. 252). „alle diener, grafen, freyen, dynstman, ritter und chnechte“ etc.

Urk. Nr. 270. a. 1324 (VI. p. 285). „graff, frey, dienstman, ritter, knecht, purger“ etc.

Urk. Nr. 276. a. 1329 (VI. p. 298). Aehnlich.

Urk. Nr. 277. a. 1329 (VI. p. 299). Desgleichen.

(Vergl. auch die in den Beilagen C F. H. verzeichneten Urkunden.)

Beilage M.

Erwähnung von Vasallen, infeodati, und Mannen im Sinne von Vasallen.[33])

Aus den Urkunden im V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 2. a. 1205 (V. p. 4). „. . . dux Bawarie . . . cum sapientibus baronihus terrae, vasallis suis“.

Urk. Nr. 5. a. 1213 (V. p. 16). (Vertrag zwischen dem Herzog Ludwig und dem Bischof Konrad von Regensburg §. 16): „Item neuter eorum debet vasallum vel ministerialem vel hominem alterius sibi in castellanum vel quocunque alio modo assumere“ etc.

---

32) Anstatt „grafen und freyen“ erscheint in derselben Urkunde, beide Klassen begreifend, p. 240. 241: „lantherren, dienstlaeut, mitterläut, purger“ etc.

33) Mannen, erscheint mitunter auch als Bezeichnung von Rittern oder Rittermässigen überhaupt. Siehe z. B. Urk. Nr. 329. a. 1351 (VI. p. 420) in Beilage K. „die vesten manne . . . rittere“.

Urk. Nr. 84. a. 1264 (V. p. 201. 202). (Landfrieden des Erzbischofs Wernher von Mainz und des Herzogs Ludwig.) „Religiosus, prelatus, clericus, comes, liber, fassallus, ministerialis, castrensis, miles, oppidanus, civis, rusticus, gaudebunt pace".

Urk. Nr. 86. a. 1265 (V. p. 209). „quod si fassallus vel ministerialis noster habet querimoniam contra fratrem nostrum". .. „Jus idem sui fassalli et ministeriales erga nos habebunt".

Urk. Nr. 101. a. 1271 (V. p. 241). „universa bona nostra cum omnibus hominibus nostris, videlicet rusticis et mercatoribus[34]), exceptis nobilibus et feodis infeodatis".

Urk. Nr. 127. a. 1278 (V. p. 310). (Taidigung der Herzoge Ludwig und Heinrich) „super universis inpetitionibus, quas homines praedicti fratris nostri [contra nos], fasallos, ministeriales ac homines nostros in presenti habeant" etc. — Ebendaselbst p. 310: „ . . . quas autem e conuerso nostri homines contra ipsum fratrem nostrum, fasallos, ministeriales ac homines suos habeant" etc.

Urk. Nr. 154. a. 1285 (V. p. 383). „quicquid predicti arbitri seu arbitratores inter ipsos (die Herzoge Ludwig und Heinrich) aut vasallos, ministeriales, servitores eorum et hominum ... fuerint arbitrati".

Urk. Nr. 187. a. 1293 (VI. p. 1). „fvr vnser man, dienstman, diener vnd levt"; — ebendaselbst: „unseren mannen, dienstmannen, dienaeren vnd levten".

Urk. Nr. 218. a. 1300 (VI. p. 127). „unser baider man, burchman, dienstman, laeute oder dinaer".

Urk. Nr. 231. a. 1308 (VI. p. 156). „der ... hertzogen burchman oder man"; . . . (ebendaselbst:) „swaz wir burchman oder man in der obern abtei haben".

---

34) Ueber die „mercatores" siehe die Bemerkung in Beilage H. S. 143, Note 7.

Beilage N.

Erwähnung von Dienstleuten im Allgemeinen, neben Landherren, Herren, Grafen, Freien, Vasallen, Rittern und Edelknechten, bald unter Nobiles mitbegriffen, bald von denselben scharf geschieden: siehe in den Beilagen C. D. E. K. L. M.

Beilage O.

Die Familien der bayerischen Ministerialen, welche besondere Officia haben, als marscalcus, pincerna etc.

Siehe in den Registern der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Band V. und VI.

Reichsdienstmannen werden erwähnt:

Urk. Nr. 56. a. 1254 (V. p. 132). (Sententia Ludowici et Henrici, ducum Bawariae) „quod presidentibus nobis iudicia oppido Nappurg cum comitibus, liberis, et ministerialibus imperii et ducatus Bawarie“.

Urk. Nr. 123. a. 1276 (V. p. 299). Neben Ministerialen der Herzoge, und der Gotteshäuser „ministeriales imperii“: siehe unten sub. Q.

Urk. Nr. 168. a. 1287 (V. p. 419). „des reiches vnd der gotshauser dienstman“, siehe unten sub. Q.

Besonders als Reichsdienstmannen bezeichnet sind:

Urk. Nr. 7. a. 1217 (V. p. 22). „Anselmus de Justingen, marescalcus imperii“.

Urk. Nr. 159. a. 1286 (V. p. 395). (Schiedsspruch des Königs Rudolph I.) Zeugen: Bischöfe, Grafen, dann: „Ulrich von Taufers und ander des reichs man“.

Unter „ministeriales regni", sind aber nur „ministeriales regni Bavariae" zu verstehen. Vergl. Urk. Nr. 1. a. 1204. (V. p. 3) mit Nr. 14. a. 1225 (V. p. 37); siehe oben die Beilagen K und L.

Beilage P.

Urkunden, in welchen bayerische Geschlechter oder Herren überhaupt (abgesehen von denen, welche bestimmte Officia als Marschall, Schenk etc. haben) ausdrücklich als ministeriales, familiares oder Dienstmannen bezeichnet werden.

Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 13). Sunt autem hi ministeriales (XII Namen im Gegensatz von XII voranstehenden Nobiles).

Urk. Nr. 17. a. 1228 (V. p. 45). Testes: „de ministerialibus", im Gegensatze der vorhergehenden „de liberis".

Urk. Nr. 25. a. 1237 (V. p. 58). Ein ministerialis ecclesiae Ratisbonensis; mehrere ministeriales ducis.

Urk. Nr. 54. a. 1254 (V. p. 129. 130). „ministerialibus subnotatis."

Urk. Nr. 76. a. 1262 (V. p. 182). „quicquid idem octo ministeriales nostri arbitrati fuerint"... — p. 183. Wechsel von zwei Ministerialenfamilien.

Urk. Nr. 85. a. 1264 (V. p. 203). „arbitrio dilecti et sangwinei et familiaris nostri, viri nobilis Friderici burggravii de Nvrmberg".

Urk. Nr. 86. a. 1265 (V. p. 208). „subscripti ministeriales partis utriusque fidejussores".

Urk. Nr. 102. a. 1272 (V. p. 249). „sunt autem predicto arbitrio specialiter interclusi videlicet domini ducis ministeriales seu etiam servitores" (folgen die Namen).

Urk. Nr. 114. a. 1274 (V. p. 274). „assumtis quatuor aliis, videlicet ex parte fratris nostri Hermanno de Haegenberch

et Winhardo de Rorbach, ex parte vero nostra Al. de Hals et Ulrico de Abensperch, vel in locum absentis altero vocato de familia sui domini fidedigno“ 35).

Urk. Nr. 223. a. 1305 (VI. 143). Zeugen: „nobiles viri“; folgen die Namen; dann „ministeriales nostri“; darunter „nobilis vir Hadamarus de Laber“ etc.

Beilage Q.

Urkunden, welche die rechtliche Stellung der Ministerialen betreffen.

Urk. Nr. 2. a. 1205 (V. p. 5). (Der Herzog Ludwig schenkt praedia et castra an den Bischof Konrad von Regensburg.) „cum omnibus ministerialibus et redditibus eis attinentibus et tota familia, si sine prole legitima decesserit“.

Urk. Nr. 4. a. 1212 (V. p. 13). Herzog Ludwig übergibt dem Kaiser Otto die Söhne von 12 Ministerialen als Geisseln (obsides).

Urk. Nr. 5. a. 1213 (V. p. 16. 17). Vertrag des Herzogs Ludwig und des Bischofs Konrad von Regensburg §. 17—19, die Ministerialen des andern nicht aufzunehmen oder anzustellen; sodann über das Zusammenheirathen ihrer Ministerialen und die Theilung deren Kinder.

Urk. Nr. 14. a. 1225 (V. p. 37). (Ministerialen haben Lehen; erhalten vom Herzog Ludwig die Erlaubniss, diese und ihre eigenen Besitzungen an das neue Spital am Berge Pyrn zu vergaben) „... potestatem dedimus omnibus ministerialibus nostris atque aliis beneficia a nobis in feodo habentibus,

---

35) In derselben Urkunde erscheint mehrmals dieser Ulrich von Abensberg als „fidelis noster“ z. B. V. p. 272. 275.

predia et ac beneficia atque possessiones suas . . . praefato hospitali libere conferre“.

Urk. Nr. 25. a. 1237 (V. p. 57). Vergleich des Herzogs Otto und des Bischofs Sigfrid von Regensburg über „filii ministerialium“ in Tysbach (Teisbach) und Theilung derselben.

Urk. Nr. 26. a. 1237 (V. p. 61). Vergleich des Herzogs Otto und des Bischofs Konrad von Freising, über den „dominus Ulricus de Vreuntsperch“ und dessen Söhne, bez. deren Theilung; dabei die besondere Bestimmung: „nullum eorum praeter voluntatem domini episcopi debere ad clericatum promoveri, nec uxores ducere, nisi liberas vel de ecclesia frisingensi“.

Urk. Nr. 54. a. 1254 (V. p. 129). (Die Ministerialen haben Lehengüter.) „Excepimus etiam feoda, que habebant ab ipso comite palatino ministeriales ecclesiae salzburgensis“. — Ebendaselbst wird den Ministerialen der Kirche die Ausübung der comitia, d. h. des judicium per provinciam Chiemgev übertragen, welches die Herzoge Ludwig und Heinrich dem Bischof von Salzburg überlassen hatten.

Urk. Nr. 54. a. 1254 (V. p. 130). Dass häufig Streitigkeiten zwischen den Herren über die Ministerialen waren, zeigt sich auch hier: „Ipsi quoque duces cesserunt et renunciaverunt omni quaestioni, quam ecclesiae nostrae moverunt super quibusdam ministerialium nomen habentibus et super aliis hominibus nomen habentibus militare“.

Urk. Nr. 56. a. 1254 (V. p. 133). (Sententia der Herzoge Ludwig und Heinrich.) „Item quesitum ab eodem episcopo (bambergensi), si aliquis de ministerialibus ecclesiae sue uxorem duceret sine suo consensu de familia aliena non obtenta divisione liberorum, quid super hoc juris esset, et fuit sententiatum et approbatum, quod feoda, que ab ipso teneret, de jure vacare debeant“.

Urk. Nr. 76. a. 1262 (V. p. 183). (Vergleich der Herzoge Heinrich und Ludwig) §. 4. „Sic de hominibus nostris cujuscumque conditionis diffinitum extitit, quod uterque nostrum

eos cum uxoribus et prole deinceps habere debeat, quod ad presens dinoscitur in sua potestate vel obsequio retinere, hiis dumtaxat nominatim exceptis, videlicet Ulrico de Chamerberch et liberis ipsius, quos nos tradidimus fratri nostro, et Vlrico de Mössenhusen, cum uxore et pueris suis, ab ipso fratre nostro traditis e converso[36]). §. 5. Si quis vero ex ministerialibus unius nostrum de terminis alterius uxorem duxerit, ambo gratum habebimus, ipsaque sponsa ditioni illius, ad cujus traducta est terminos, remanebit".

Urk. Nr. 102. a. 1272 (V. p. 248). (Vergleich zwischen dem Herzog Ludwig und dem Bischofe Leo von Regensburg.) §. 9. „Adjectum est etiam ab arbitris pro nostra et domini ducis familia propaganda et jure mutuo conservando, quod quicumque ministerialium nostrorum vel domini ducis matrimonium hucusque contraxerunt vel contraxerint in futurum, senior filius vel filia conditionem patris sequatur, et alii inter nos et nostram ecclesiam et dominum ducem dividantur equaliter intra annum".

Urk. Nr. 115. a. 1274 (V. p. 276). (Sollen in das Obstagium gehen) „sex nobiles seu ministeriales". (Siehe oben Beilage K.)

Urk. Ur. 123. a. 1276 (V. p. 298. 299). (Vergleich zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich.) §. 4. Item quod quilibet liber homo sive ingenuus serviat cui velit, nisi alteri nostrum ratione domicilii vel antiqui servitii sit adstrictus, et talis vel alius non recipiatur ab altero nostrum sine alterius voluntate[37]). §. 5. Item quilibet ministerialis noster alteri serviat cujus est, nec alteruter noster alterum impediat in hac parte. §. 6. Item quilibet ministerialis, sive sit imperii vel ecclesiae alicujus, serviat alteri nostrum, de cujus familia matrimonium contraxit, nisi velit imperio vel ecclesiae sue obsequio adherere. Et idem de aliis servitoribus

---

36) Ist Beispiel eines „Wechsels" der Dienstleute.

37) Diese Stelle handelt von Eintritt freier Herren in das servitium, die Ministerialität, eines Herzogs. Vergl. Nr. 162.

est tenendum. Ministeriales vero de quibus est dubium, cujus sint, serviant alteri nostrum, cui hactenus servierunt vel etiam adheserunt, nisi ab eo per iusticiam evincantur"[38]. — Ebendaselbst werden erwähnt p. 300: „homines liberorum ministerialium et aliorum nobilium".

Urk. Nr. 162. a. 1286 (V. p. 398. 399). (Chunradus de Eberstal, gelobt dem Herzog Ludwig.) „... repromitto, quod unam ministerialium de sua familia, quam mihi dederit, ducam ... in uxorem, vel si illa ... premortua me fuerit, cum alia ex suis ministerialibus contraham iterato, nec ab eo vel suis heredibus fidelitate et servitio illo tempore recedam, immo mandatum suum vel predictorum heredum suorum cum castro meo Eberstal, sicut unus ex ministerialibus semper ... prestolabor".

Urk. Nr. 168. a. 1287 (V. p. 419). (Taidigung zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich.) §. 9: „Daruber han si gesetzzet, daz ez vmb die vreien laeute vnd vmb des reiches vnd der gotshauser dienstman vnd vmb die dienstman, da man vmb nicht en weiz, wen si angehörent, vnd vmb ander sölich diener, also sten sol, als ez vor an vnsern hantfesten begriffen ist"[39].

Urk. Nr. 174. a. 1288 (V. p. 440. 441). Taidigung einer Heirath zwischen dem ältesten Sohn des (von Ulrich von Starzhausen getödteten) Laeutenbech und einer Tochter dieses Starzhausen, und einem Sohne des Starzhausen und einer Tochter des Laeutenbech, zur Sühne des Todschlags; dabei Uebergabe des ältesten Sohnes des Laeutenbech von Herzog Otto an Herzog Ludwig „ze eigen", und Verabredung der Theilung der Kinder aus den beiden verabredeten Ehen zwischen den Herzogen Otto und Ludwig, so dass jener das „Ortkind" (erste männliche Kind) aus der erstgedachten, dieser das „Ortkind" aus der andern Ehe erhält.

---

38) Siehe unten Nr. 168.

39) Siehe hier oben Nr. 123.

Urk. Nr. 177. a. 1290 (V. p. 450). (Taidigung zwischen den Herzogen Ludwig und Otto.) §. 10. Herzog Otto soll das Kind des Chamer unverzüglich an Herzog Ludwig herausgeben, vorbehaltlich rechtlicher Entscheidung.

Urk. Nr. 211. a. 1297 (VI. p. 95). (Herzog Rudolf beurkundet): „quod nos . . . omni iure, quod nobis competebat in persona Wolfhardi, filii Bertholdi de Rohlingen, dilecti fidelis nostri renuntiamus, . . . offerentes ipsum ad altare ecclesiae frisingensis, ad laudem gloriose virginis Marie, ubi idem Wolfhardus adscribi desiderat militie clericali“ etc.

Urk. Nr. 231. a. 1308 (VI. p. 155). (Der Erzbischof Peter von Mainz behält sich bei der Abtretung der Stadt Weinheim an die Herzoge Rudolph und Ludwig bevor): „swaz wir eigenez gutes da haben, ez si vnser fronhof, vnser freie dienstlaeute, vnser walt, der Eichelperch“ etc.

Urk. Nr. 238. a. 1311 (VI. p. 189). (Ottonischer Freiheitsbrief.) §. 19: „Wir haben auch beschaiden allen vnsern dienstmannen besvnderleich swas ir igleicher mit sin selbes pflug pawet, da sol vns niht von gevallen“.

Urk. Nr. 274. a. 1329 (VI. p. 295). (Bündniss der Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich.) „Vnd ze einer mereren ewigen sicherhait habent nach vnserm haizzen . . . gesworen vnser dienstman, ritter, chnecht, stet und gemainlich arm und reich, edel und unedel“ [40]).

Urk. Nr. 281. a. 1330 (VI. p. 314). „Mit den vorgenanten heren und steten allen sien wir vber ain chomen“ etc. [41]).

---

40) Aehnliche Aufzählungen in Verbindung mit Grafen, Herren oder Freien, s. in den Beilagen C. D. E. K. L. M.

42) Vorher sind „edele leute“ und „darzu alle vnser dienstleut ze Bayern“ aufgeführt. — Ueber die Beziehung der Bezeichnungen „edele, lantherren, herren“ auch auf Dienstleute, siehe oben die Beilagen E. H. K. O.

Beilage R.

Beispiele von Erwähnung von Burgmannen, castrenses, castellani.

In dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 5. a. 1213 (V. p. 16). (Vertrag zwischen dem Herzog Ludwig und dem Bischof Konrad von Regensburg.) §. 16: „Item neuter eorum debet vasallum vel ministerialem vel hominem alterius sibi in castellanum vel quocunque alio modo assumere“ etc.

Urk. Nr. 25. a. 1237 (V. p. 58). Werden neben Ministerialen des Herzogs erwähnt: „castellani de Landawe“ (an der Isar).

Urk. Nr. 84. a. 1264 (V. p. 201. 202). (Landfrieden des Erzbischofs Wernher zu Mainz und des Herzogs Ludwig.) „Religiosus, praelatus, clericus, comes, liber, fasallus, ministerialis, castrensis, miles, oppidanus, civis, rusticus, gaudebunt pace“ (steht auch in Beilage L. und M.).

Urk. Nr. 124. a. 1276 (V. p. 306). (Heinrich, der Schenk von Hofstetten, erkauft von Herzog Ludwig die Veste Geyern zu Lehen, und gelobt dabei): „omni tempore fideliter serviam et assistam consilio auxilio et favore tamquam ipsorum castellanus, miles et alius servitor in omnibus specialis“. (Siehe auch Beilage D.)

Urk. Nr. 218. a. 1300 (VI. p. 127). (Sühnvertrag zwischen Herzog Rudolph und Bischof Gerhard von Mainz): „vnser baeider man, burchman, dienstman, laeute oder dinaer“. (Siehe auch Beilage D.)

Urk. Nr. 231. a. 1308 (VI. p. 136). „der hertzogen burchman oder man“... Ebendaselbst: „swaz wir burchman oder man in der obern abtei haben“.

Urk. Nr. 255. a. 1317 (VI. p. 247). (Taidigung des Herzogs Rudolph mit seinem Bruder dem König Ludwig.) §. 6: „Wir

habn auch bed den gewalt, daz vnser ietweder von sinen wegen ainen vnser burchman an dem Ryn zu den vorgenanten dreien Schiedsleuten geben mvgen, ob wir wellen, daz ir fvnf werden".

Urk. Nr. 337. a. 1356 (VI. p. 447. 448). §. 6. (sollen schwören): „alle purkman, ritter und knecht, armen und riche, die tzu den vorgenanten vesten Lengenvelt, Calmuntz vnd Velburch gehörent".

Beilage S.

Ausdrückliche Erwähnung von Rittern und Rittermässigen.

In dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Ritter als Standesklasse.

Siehe überhaupt die in den Beilagen C. D. E. F. K. L. M. Q. und R. verzeichneten Urkunden.

Urk. Nr. 20. a. 1231 (V. p. 52). (Zeugen: nach den namentlich aufgeführten): „vnd mer ander frum ritter vnd knecht".

Urk. Nr. 54. a. 1254 (V. p. 130). (Streitigkeit): „super quibusdam hominibus, ministerialium nomen habentibus et super aliis hominibus, nomen habentibus militare".

Urk. Nr. 59. a. 1255 (V. p. 150). (Landfrieden §. 64) „wirt er des uberwunden mit siben, di von ritters ewerchen sint".

Urk. Nr. 86. a. 1265 (V. p. 209). „. . . . unus ex castellanis cum duobus de genere militari".

Urk. Nr. 102. a. 1272 (V. p. 247. 248). „ . . . mercatores, rusticos, censuales vel alios homines, qui militaris conditionis non extiterint".

Urk. Nr. 116. a. 1275 (V. p. 278). (Urkunde K. Rudolph's.) „. . . coram cunctis principibus, baronibus, militibus et universo populo".

Urk. Nr. 124. a. 1276 (V. p. 306). (Hainrichus, pincerna de Hofstetten, promittit propter feudum a ducibus emtum): „... serviam . . . tamquam ipsorum castellanus, miles et alius servitor“.

Urk. Nr. 137. a. 1281 (V. p. 334). „exceptis tribus rusticis... quorum uxores et pueri pertinere ad eum (comitem Wernhardum de Leonberch) vel ad suos milites dinoscuntur“.

Urk. Nr. 146. a. 1283 (V. p. 357). (Den Landfrieden beschwören): „nobiles, ministeriales, milites et civitates Sueviae“.

Urk. Nr. 151. a. 1284 (V. p. 379. 380). Werden als Zeugen zuerst mehrere „milites“, dann mehrere „ministeriales ecclesiae frisingensis“; dann mehrere „milites“ des Herzogs aufgeführt.

Urk. Nr. 202. a. 1295 (VI. p. 67). „reservatis nobis tantum personis militaribus, quae ad dictum Pfölingarium pertinebant“.

Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 119). (Landfrieden der Herzoge; §. 49: als Busse der Heimsuchung gibt man) „ . . . einem pvrger fünf pfvnt, einem ainschilten ritter oder einem edeln chnecht fünf pfunt“ etc. (Siehe hierüber oben im Text Seite 54. 66.)

Urk. Nr. 226. a. 1307 (VI. p. 146). (Verkauf der Münze) „den herren, den prelaten, grafen, vreien, dienstmannen, rittern, rittermäzzigen mannen auf dem land vnd in den steten, den burgern, den pawleuten“ etc.

Urk. Nr. 233. a. 1310 (VI. p. 168) (Heirathen der) „dinstman, ritter oder rittermäzzig chnecht oder purger“ etc.

Urk. Nr. 238. a. 1311 (VI. p. 183). (Ottonische Handfeste): „. . . . graven, freyen, dienstmannen, rittern, chnehten vnd gemainleich gen allen laeuten“ etc. — Ebenso ebendaselbst VI. p. 185. 189.

Urk. Nr. 268. a. 1323 (VI. p. 279). (Die Herzoge schwören, keine Chlostewer (Klauen-Vieh-Steuer) zu fordern): „ . . . weder dvrch vnser ritterschaft[42]), noch durch heyrat, noch

42) Ritterschaft, d. h. Wehrhaftmachung, Empfang der Ritterwürde, des cingulum militare.

durch hervart, noch durch dhainerlay dvrft (Bedürfniss) oder sache".

Urk. Nr. 274. a. 1329 (VI. p. 295). (haben geschworen): „... unser dienstman, ritter, chnecht, stet, edel vnd vnedel" etc.

Urk. Nr. 276. a. 1329 (VI. p. 298). „ . . . allen, die in sinen dinst vntz her chomen sint, ez sein grafen, freyn, dienstman, ritter, chnecht, purger" etc.

Urk. Nr. 277. a. 1329 (VI. p. 299). „graven, freyn, dienstmanne, ritter, chnecht, lant vnd leut" etc. — Ebendaselbst p. 304: „ . . . der herren (Herzoge) dienstmanne, ritter oder chnecht, . . . die zu vnsern landen gehörent". — Ebendaselbst p. 307: „ . . . graven, freyen, dienstmannen, rittern, chnechten, burgern, richen vnd armen".

Urk. Nr. 319. a. 1342 (VI. p. 401). (Beisammenbleiben): „mit allen vnsern vesten, steten, rittern vnd chnechten, land vnd laevten".

Urk. Nr. 337 a. 1356 (VI. p. 447). „mit den purkmannen, ritter vnd knechten" . . . „alle purkman, ritter vnd knecht ... p. 448: „mit fursten, herren, freyen, dienstmannen, rittern vnd knechten" . . . p. 449: „mit herren, freien, dinstmannen, rittern vnd knechten" etc.

Urk. Nr. 338. a. 1356 (VI. p. 453). „haben besant vnser lieb getrewen . . . ritter vnd knechte" . . . (versprochen keine Steuer zu erheben): „hintz lant, laeuten, rittern vnd knehten, steten vnd märgten, edeln vnd vnedeln" etc.

Urk. Nr. 344. a. 1361 (VI. p. 465). (Stiftung einer ritterlichen Gesellschaft von dem Herzog Friedrich und dem Markgrafen von Brandenburg, auch Pfalzgrafen, Meinhard): „haben auch zu vnz dar ein gefodert vnd genomen vnser liben getrewen die hernach genanten heren, ritter und knecht" etc.

Urk. Nr. 347. a. 1362 (VI. p. 474). „land vnd laeut, ritter vnd knecht".

Urk. Nr. 361. a. 1374 (VI. p. 514). (sollen zuführen): „werlichs volks, ritter vnd knecht, so wir maist mügen".

Urk. Nr. 371. a. 1391 (VI. p. 549): „es sey ritter oder knecht, burger, edel oder vnedel“ etc.

Beilage T.

Personen, welche in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. V. und VI. namentlich als Milites, Ritter, aufgeführt werden.

Urk. Nr. 6. a. 1216. (V. p. 20.) (unter den Zeugen): „miles noster cognomento Cranc“.

Urk. Nr. 12. a. 1224. (V. p. 33.) „Habuit quippe honestus miles Chunradus de Hohenvels prediolum quoddam Pulenrute (Pollenried) cum omni proprietate suum . . . habuit quoque et mansum unum in ipsa villa Tiurlingen in feudo ab imperio“.

Urk. Nr. 17. a. 1228. (V. p. 45.) (unter den Ministerialen); „Cunradus Rufus, miles“.

Urk. Nr. 25. a. 1237. (V. p. 59.) (unter den Schiedsleuten): „F. miles de Berge“ . . . Ebendaselbst: „ . . . Item Paldwino militi justitia fiat“.

Urk. Nr. 58. a. 1255. (V. p. 137.) (Aufzählung mehrerer Bürger von Regensburg): „Otto dictus Pragaer magister civium ratisponensium, Heinricus dictus inter Latinos, Levtwinus apud capellam, Baldwinus de suburbio, Cameridus, Heinricus de capella, milites“. (Folgen Namen noch anderer Bürger, die nicht milites sind).

Urk. Nr. 66. a. 1256. (V. p. 159.) „Joannes de Auenis, miles, filius primogenitus M. comitissae flandrensis Hanoniae illustris“. — Ebendaselbst p. 160 unter den Bürgen, nach den „dominis“: „Henricum militem de Gymmening“; ebendaselbt unter den Zeugen nach den „viris nobilibus“ (Grafen und dominis): „testibus . . . . militibus Wirico

de Duna[43], Th. de Hohenvels, Simone scholteto confluentino, Bertholdo de Schilberg, pincerna de Erpach; Hermanno de Hegelenberge et filio fratris sui Engelshalco, Henrico de Brisingen, Kerdefordo de Apulia" etc.

Urk. Nr. 101. a. 1271. (V. p. 243). (unter den Zeugen): Hainricus et Otto dicti Zengaer, milites".[44])

Urk. Nr. 118. a. 1275. (V. p. 289.) (unter den Zeugen): „... Ulricus de Wispach et Gotschalkus, milites nostri" (sc. des Bischofs von Salzburg).

Urk. Nr. 124. a. 1276. (V. p. 306.) Hainricus, pincerna de Hofstetten; siehe oben unter S.

Urk. Nr. 150. a. 1284. (V. p. 377.) (unter den Zeugen): „... Heinricus de Radegge, miles".

Urk. Nr. 151. a. 1284. (V. p. 379. 380.) (unter den Zeugen von bischöflich Freisingen'scher Seite): „. . . Otto de Waldek, Heinricus de Woluotsdorf (Wolfersdorf), Wimarus Vrumesel[45]), Bertholdus de Geboltspach (Gebelsbach), Dietmarus Leimer (von Laim), Chunradus Turtenvelder (v. Türkenfeld), milites"; — unter den Zeugen von Herzoglicher Seite: „. , . . Chunradus de Prisingen (Preising), Alhardus de Vraunhouen (Frauenhofen), Richkerus et Harpertus fratres de Ahaeim, Heinricus de Pholingen (Pfehling), Burchardus de Winterberch, milites" etc.

Urk. Nr. 162. a. 1286. (V. p. 399.) (Nach mehreren „viri nobiles, domini"; unter den Bürgen): „strenuos milites dominos dapiferum Berchtholdum de Walpurch, Chunradum de Hohentanne, Johannem de Ringgenburch, Ulricum et Berchtoldum de Chunigsekke, Marquardum et Ulricum fratres de Schoellenberch, Chunradum avum meum et Heinricum fratrem suum et Hermannum pincernas de Wintersteten."

---

43) Dieser war kurz zuvor p. 160 unter den Bürgen als dominus vor den Rittern aufgeführt worden.

44) Ein Dienstmannengeschlecht aus dem Nordgau.

45) Die Frumesel erscheinen auch in den Urkunden als: Asinus, probus asinus.

Urk. Nr. 165. a. 1287. (V. p. 404.) (unter den Bürgen, im Gegensatz zu „viri nobiles"): „ . . . et strenui milites Winhardus de Rorbach, Chunradus de Wildenrode, Eberhardus de Greiffenberch, Eberhardus de Porta, Wichnandus de Eiringspurch, Chunradus de Eglingen, Chunradus de Paulsdorf, Dietricus de Wildenstain et Heinricus frater suus, Eberhardus de Curia, Chalhohus de Churn, Heinricus de Parsperch, Heinricus Judmannus, Ulricus marscalcus de Lengenuelt, Albertus de Murach".

Urk. Nr. 202. a. 1295. (VI. p. 69.) „Albertus comes de Hals, et Aesenheimarius uel Gotfridus de Göttenstorf, milites eius".

Urk. Nr. 218. a. 1300. (VI. p. 127). „die erbaren ritter Jacoben von Chlingen vnd Hartmanne Chronenberch".

Urk. Nr. 222. a. 1302. (VI. p. 135). (die Herzoge Rudolf und Ludwig und der Bischof von Eichstädt ernennen als Schiedsleute): „ . . . . Syben erber ritter . . . . Heinrich von Seveld, Hadamarn von Laber, Bertold von Röchlinge (Rohlingen), Rudigern von Dittenhouen, burger ze Werdenvels (Wernfels), Ludwigen von Eybe, Seifrieden von Mörnsheim (Möresheim)" . . . (und als Uebermann): „Heinrich den marschalich von Pappenheim".

Urk. Nr. 242. a. 1311. (VI. p. 201). (soll die Burg zu Wienheim (Weinheim) übergeben werden): „Conrade dem vromen ritter".

Urk. Nr. 247. a. 1312. (VI. p. 216). Herzog Rudolph ernennt als Schiedsrichter): „nobiles viros, Gerlacum comitem de Nassawe, Ulricum dominum de Byckenbach et Fredericum de Erenberg, milites nostros . . . familiares et amicos".

Urk. Nr. 277. a. 1329. (VI. p. 308). (unter den Zeugen): Heinrich von der Wizen, ritter".

Urk. Nr. 310. a. 1342. (VI. p. 378). Der Kaiser Ludwig und Herzog Rudolph setzen als obersten Amtmann und Viztum in der Pfalz: „den vesten ritter Engelharden von Hirshorn (Hirschhorn).

Urk. Nr. 329. a. 1351. (VI. p. 420). Als Zeugen nach den

„edelen mannen“): „. . . die vesten manne Friederich von Lochen, Wolfhard von Satzenhouen, Hans von Husen, Cunrad von Vriberg, Peter von Breydow, Betke von Ost und Marquard Luterbegk, rittere, Diepold von Katzenstein und ander erber luete genugk“.

Urk. Nr. 342. a. 1358. (VI. p. 462). (Ernennung in den ständischen Ausschuss): „. . . von rittern und chnechten: Otten den Rörbechen, Haugen den Müschelrieder, Rügern den Möroltingaer, Ulrich den Periger, richter ze Oting“.

Urk. Nr. 344. a. 1361 (VI. p. 465). Aufzählung der „herren, ritter und knecht“ mit welchen der Herzog Friedrich von Bayern und der Markgraf (auch Pfalzgraf) Meinhard eine ritterliche Gesellschaft (am St. Michaels-Abend) 1361 errichtet haben:

Ulrich von Abensperch d. elter.
graf Heinrich ze Wartstain.
Ulreich von Laber.
graf Wilhalm von Schawnberch.
Hilpold von Stain.
Chunrad vnd Burkhard von Freiberch.
Zachereis von Höhenrain d. alte.
Otto d. alte Pientzenäwer.
Otto d. Möchselrainer.
Hans u. Ulreich die iungen von Abensperch.
Hilpold d. iunge von Stain.
Rudolf Erhart u. Chunrad Preisinger ze Wollentzach.
Heinrich u. Thoma Preysinger ze Chürnstain.
Hans u. Stephan die Frawnberger vom Hag.
Götz u. Albrecht von Wolfstein.
Peter u. Görg die Waldekker.
Sweikker von Gundolfing.
Dietreich der Stauffer von Erenvels.
Wolfhard u. Ludwigen die zwen Aschawer.
Ulrich u. Otto die zwen Pientzenawer.
Zachareis der iunge von Hohenrain.

Wernhard der Seibotstorfer.
Eberhard der marschalk.
Hans der Höhenchircher.
Desereis der Frawenkircher.
Chunrad der Laiminger.
Reinbot von Wennding.
Götz der Schenk von der alten Bürg.
Göswein der alte von Absperg u. Göswein sein son.
Heinrich von Absperg von Rannburch.
Albrecht von Hohenvels.
Dietreich und Hans die Parsperger.
Dietreich der Willdenstainer.
Hans der Gumppenberger.
Chunrad von Hierspach.
Otto der Greyff.
Hans der Soekkendorfer.
Herman der Westenberger.
Hans u. Haug die Golldekker.
Eberhard von Rorbach.
Hartneid der Chuchler.
Hans der Aheimer.

Urk. Nr. 347. a. 1362 (VI. p. 474). Bündniss gegen die Vormünder des Herzogs Meinhart.
(her) Winhart von Rorbach.
(her) Gebhart der Hornbeck.
(her) Ulreich der Stumpf.
(her) Tegenhart der Hofer.
Hans der Kamerberger.
(her) Erhart der Chamerberger.
Ulreich vom Tor.
Seyfrid u. Ortolf die Leyminger.
Chvnrat der Hornbeck von Hornegg.
Perchtolt der Aewsenhauer von Rotbach.
(her) Eberhart vom Tor.
Hans Judenman von Rornvels.

Paul u. Ulreich die vögt von Aernbach.

Ulreich der Kamerberger von Kamerberg.

Arnold von Kamer.

Martein u. Haintz die Eysoltzrieder.

Sighart der richter von Dachau. (p. 476 addit) „der Praytenawer“; p. 476: „ . . . vnd dar über ze einem vrchund . . . . geben wir die vorgeschriben ritter vnd knecht disen brif, versigelten mit“ etc. (folgen die Namen, wie oben: einige mit Beisatze „Herr“, was vorstehend in Klammern angezeigt ist.)

Urk. Nr. 375. a. 1394 (VI. p. 564). Unter vielen Zeugen, Grafen und Edelleuten, erscheint nur einer als Ritter bebezeichnet: „ritter Hans von Giltlingen von Ticzingen“.

Urk. Nr. 382. a. 1397 (VI. p. 589). Unter den Edelleuten als Zeugen nur allein als Ritter bezeichnet: „herre vom Stain, ritter“.

Beilage U.

Erwähnung von Edelknechten (Knechte, famuli, servitores, homines militares) Mitterlaeut.

In dem V. und VI. Bande der Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

Urk. Nr. 6. a. 1214 (V. p. 20). (Unter den ritterlichen Zeugen) „Hageno, famulus noster“.

Urk. Nr. 127. a. 1278 (V. p. 310). „fasalli, ministeriales et homines nostri“.

Urk. Nr. 198. a. 1294 (VI. p. 53). (Hofordnung) „VIII. iunch heren, edelchinde von dem lande“.

Urk. Nr. 217. a. 1300 (VI. p. 119). (Landfrieden §. 49; Busse der Heimsuchung): „ . . . einem ainschilten ritter oder einem

edeln chnecht fümf pfvnt". (Siehe über diese Stelle im Text p. 54 folg. und p. 66.)

Urk. Nr. 232. a. 1309 (VI. p. 158). (vicedominus) „. . . pro se famulum militarem ad eadem obstagia poterit destinare".

Urk. Nr. 233. a. 1310 (VI. p. 168). „dinstman, ritter oder rittermäzzig chnecht".

Zahlreiche Beispiele der Erwähnung von Knechten als rittermässiger Standesklasse; (ritter und knechte) siehe in den Beilagen C. E. H. L. Q. R. S. Vergl. noch

Urk. Nr. 254. a. 1315 (VI. p. 240). „lantherren, dinstlauten, mitterlauten, purgarn von allen steten, edeln und vnedeln, armen und reichen"; ebendaselbst p. 241: „von den lantherren, von den mitternlaeuten vnd von den purgarn der stet" . .; ebendaselbst p. 243: „grafen, freinn, dinstman, mitterlaeut, purgar und gemainlich arm und reich"; ebendaselbst „lantheren, dinstman, mitterlaeut und purgaer".

Beilage V.

I.

Extract

aus der Landtafel von anno 1600 bis anno 1737. Vierter Theil. Von Lit. S bis Z inclus.

fol. 1907

Schönstain

fol. 1373 r.
Rittersteuer oder Anlag
6 fl. 40 kr.

Ein eingefallenes Schlos, Sicz vnnd Beschlossene Hofmarch, Rentambts Straubing, Grchts Mitterfels.

Gehört

1600 Wolfen von vnnd zum Schönstain.
1603 Dessen Erben.
1606 Wolf Georg von Schönstain.
1618 Hanns Georg von Weichs.
1621 Achaz Gmainer zum Schönstain.

II.

Extract

aus der Landtafel der Fürstenthumber Ober- vnd Niedern Bayern anno 1625.

Vorige Inhaber Wolf Hanns Schönstainer Sebastian.	Schönstain vnd Weilasberg oder Weilperg.	Vorige Inhaber Achaty Gmainer.

In fidem Extractus
München, 17. Juni 1847.
Kgl. bayerisches allgemeines Reichs-Archiv.
(L. S.) Alf. v. Freyberg.
Brand.

Tax Vidimation	— fl.	30	kr.
Stempel	— fl.	15 1/2	kr.
Zustellgeb.	— fl.	4	kr.
Summa	— fl.	49 1/2	kr.